This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600035720N

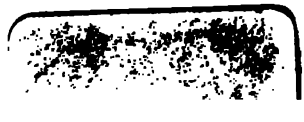

10. e. 188.

Urkunde Otto's I. von 974 Aug. 13 [gefälscht wahrs

DIE WIRZBURGER

IMMUNITAET-URKUNDEN

DES X. UND XI. JAHRHUNDERTS.

EIN BEITRAG ZUR DIPLOMATIK

VON

KARL FRIEDRICH STUMPF-BRENTANO,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITAET ZU INNSBRUCK.

MIT DREI FACSIMILE-TAFELN.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1874.

102

240. e. 188.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

MEINEM FREUNDE

JULIUS FICKER

GEWIDMET.

ROEDELHEIM BEI FRANKFURT AM MAIN, IM AUGUST 1874.

Mit Recht wendet ſich die heimiſche hiſtoriſche Forſchung ſeit geraumer Zeit beſonders eifrig den diplomatiſchen Unterſuchungen zu. Denn die richtige und tiefere Erkenntniſs der staatlichen Vergangenheit unsres Volkes muſz zuvörderſt aus urkundlichen Quellen geſchöpft werden. In ihnen liegt faſt ausſchlieſzlich gerade der wichtigſte Theil derſelben, das innere politiſche Leben verborgen.

Allein wie weit sind wir noch von dem Ziele entfernt, daſz uns dieſe Quellen ungetrübt und rein zufloſzen? Und was können ſie uns ſonſt frommen?

Hat die wiſzenſchaftliche Thätigkeit durch Jahrhunderte hindurch den Stoff maſſenhaft zu Tage gefördert, ſo liegt uns zunächſt ob, neben gewiſſenhafter Ergänzung und nach erlangter Vollſtändigkeit deſſelben, durch Ueberſichtlichkeit und Ordnung deſſen unumgänglich nothwendige Läuterung und Klärung zu bewirken. Die Aufgabe unſrer wiſzenſchaftlichen Thätigkeit iſt demnach weſentlich eine kritiſche. Darin müſzen wir unſer Verdienst gegenüber den Leistungen der Vergangenheit zu erwerben und gleichzeitig unſrer Verpflichtung gegenüber den Arbeiten der Zukunft nachzukommen ſuchen.

Es bleibt unſres Böhmers unbeſtrittenes Verdienst, wodurch er zugleich ſo dauernd und anregender als irgend einer ſeiner fachgenoſziſchen Zeitgenoſzen auf die mittelalterliche Quellenforſchung einwirkte, daſz er mit seinen grundlegenden Arbeiten uns die Wege angebahnt hat, auf denen fortwandelnd wir mit Sicherheit zu dem erſehnten Ziele gelangen müſzen. Denn ohne Regeſten keine Diplomatik, ohne Diplomatik keine Kritik. Das haben uns in jüngſter Zeit die Arbeiten Delisle' und Sickel's ebenſo wie jene Stälin's, Waitz', Ficker's und Anderer glänzend bewieſen.

Doch möchte ich den Altmeiſter nicht minder auch darin als Muſter vorgehalten wiſzen, daſz er raſtlos und unermüdet nicht bloſz in ſtets erneuerter, umfaſzender und vertiefter Bearbeitung den wachſenden Stoff für die allgemeine vaterländiſche Geſchichte zu bewältigen bemüht war, ſondern auch mit richtigem Blicke und in voller Würdigung der zunehmenden Bedeutung unſrer Specialgeſchichte, insbeſondre im Verlauf des ſpätern Mittelalters, auch dieſe in den Kreis ſeiner Forſchungen gezogen hatte. Hiefür haben uns ſeine Regeſten der Habsburger, Ottokar's II, der Luxemburger, der Wittelsbacher und vor allem der Erzbiſchöfe von Mainz u. s. w. hinreichende Belege geliefert. Wie ſachgemäſz gliedern ſich nicht dieſelben dem Gange der allgemeinen Entwicklung an, deren Stärke in jenen Zeiten gerade hier zu ſuchen iſt? Und welch' ergiebiges und fruchtbringendes Feld für Unterſuchungen jeglicher Art, insbeſondre auch für diplomatiſche, öffnet ſich uns nicht durch dieſelben? Hat doch erſt neulich wieder Franz Kürſchner an dem Beiſpiele einer Diplomatik Rudolfs IV. und zwar mit beſtem Erfolge gezeigt, [1]) was hier zu leiſten und zu erreichen ſei. Daſz doch ſolche Vorgänge nicht ohne Nacheiferung bleiben möchten. Allerdings bieten derartige Unternehmungen, wozu der Stoff meiſt erſt neu zu gewinnen iſt, gröſzere Schwierigkeiten dar, als das mechaniſche Wandeln auf altgetretenen Wegen. Möge man ſich doch darüber keinen Täuſchungen hingeben, daſz handwerksmäſzige Nachahmung auch der beſten Muſter, — wie ſie jetzt Mode zu werden ſcheint — noch lange keine Wiſzenſchaft ſei, am wenigſten auf dem Gebiete der Diplomatik.

Freilich ſoll damit nicht entfernt behauptet werden, als wären alle Fragen über die Kaiſerurkunden unſrer älteren Vergangenheit bereits gelöst. Ich ſelbſt habe auf Grundlagen von Böhmers Arbeiten verſucht, wenn auch keineswegs neue Regeſten, was ich ausdrücklich zu bemerken nicht unterlaſzen wollte, ſo doch einen Beitrag zu der Kritik über die Diplome des X. bis XII. Jahrhunderts zu liefern und weiſz am beſten wie ſehr derſelbe der Ergänzung und Berichtigung bedarf. Ueber manche

1) Vgl. Die Urkunden Herzog Rudolfs IV von Oeſterreich (1358 bis 1365). Ein Beitrag zur ſpeciellen Diplomatik von Dr. Franz Kürſchner. (Im Archiv für Oeſterreichiſche Geſchichte 49, 1 ff).

Frage durfte ich mir allerdings ein entſcheidendes Urtheil erlauben, auf viele zweifelhafte Puncte konnte ich wenigſtens aufmerkſam machen und überhaupt über äuſzere wie innere diplomatiſche und über Kanzlei-Verhältniſſe manche Bemerkungen, wenn auch verſteckt, einfügen, die vielleicht gerade deſzhalb unbeachtet geblieben und durch ſpätere „Entdeckungen" überflüſzig gemacht worden ſind. Doch ſuchte ich dem Vorbilde des Altmeiſters zugleich darin nachzueifern, daſz ich auch ferner unausgeſetzt bemüht war, das einmal vorgeſteckte Ziel feſt und feſter im Auge behaltend, insbeſondre den handſchriftlichen Stoff wenn möglich bis zur Urquelle aufzuſuchen, um damit für die Kritik die ſicherſte und zuverläſzigſte Grundlage zu gewinnen. Jeder derartige neue Zuwachs muſzte demnach für mich doppelten Werth erlangen, weil er nicht nur vervollſtändigte und Lücken ergänzte, ſondern vielfach feſte Anhaltspuncte zur Beantwortung bereits aufgeworfener Fragen, wie zur Beurtheilung zweifelhafter Fälle bot. Gerade die Unterſuchung, die uns heute beſchäftigen ſoll, liefert hiefür den ſchlagendſten Beleg, deutet damit aber zugleich die Veranlaſzung an, welche mich bewogen hat, dieſelbe aufzunehmen.

Schon im Herbſte 1857, als ich die älteren Kaiſerurkunden des Münchner Reichsarchives einer Prüfung unterzog, fiel mir das Diplom K. Ottos III von 996 Sept. 15, die Immunität des Wirzburger Hochſtiftes betreffend, auf und es waren nicht bloſz paläographiſche Bedenken, welche Zweifel gegen die Genuinität deſſelben in mir wachriefen. Ich lieſz dieſelben aber ſpäter hauptſächlich aus Mangel an Vergleichsobjecten fallen und war umſo geneigter hierzu, als nur die allerzwingendſten Gründe zur Annahme einer doppelten und zwar zeitlich getrennten Fälſchung bei ein und demſelben Stifte berechtigen können. Als mir jedoch im November 1871 die inzwiſchen neu erworbenen Kaiſerdocumente deſſelben Archives zu Geſicht kamen, darunter auch das angebliche Original K. Otto's I von 974 Aug. 13, gleichfalls eine Beſtätigung der Immunität für das Wirzburger Bisthum enthaltend, zeigte ſich zwiſchen Form und Inhalt beider Diplome eine derartige auffallende Aehnlichkeit, daſz meine urſprünglichen Bedenken nicht nur auf's neue rege wurden, ſondern durch fortgeſetzte genauere Vergleichung beider Urkunden bald die vollste

Bekräftigung erhielten. Ich konnte deſzhalb nicht unterlaſzen, bei dem im Winter 1872 erfolgten Abdrucke des letztern Diploms in meinen „Acta imperii adhuc inedita" Nr. 216 mit allerdings nur wenigen Worten auf jene Verhältniſſe aufmerkſam zu machen und meine Ueberzeugung dahin auszuſprechen, daſz uns in den beiden Ottoniſchen Documenten eine ältere und ſomit von der bereits erkannten ſpätern Fälſchung unabhängige Interpolation vor Augen liege.

Vielleicht hätte ich mich mit jener kurzen Bemerkung begnügt, die eingehende Erörterung und Begründung ſpäterer Forſchung überlaſzend, wäre nicht die inzwiſchen und zum Theil unabhängig von meiner Behauptung erſchienene Literatur über denſelben Gegenſtand von geradezu entgegengeſetzter Anſicht beherrſcht und mir damit gleichſam die Verpflichtung nahe gerückt worden, meinen Ausſprüchen auch die Beweiſe nachfolgen zu laſzen.

Ich meine hier die Abhandlung von H. Breſzlau: Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Oſtfranken in den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte, Band 13, 87 ff. (aus dem Jahr 1873) und von Th. Henner: Die herzogliche Gewalt der Biſchöfe von Wirzburg. (Wirzburg 1874). Beiden iſt das maſzgebende urkundliche Material, einſchlieſzlich des Diploms K. Otto's I, Letzerem zugleich meine obige Bemerkung darüber bekannt geweſen.

Th. Henner bietet uns in ſeiner Erſtlingsarbeit, welche groſzen Fleiſz und wiſzenſchaftlichen Ernſt verräth, neben einem Ueberblicke über die geſammte einſchlägige Literatur „eine ausführliche Erörterung über das Wesen und die Bedeutung des Stammesherzogthums, der Territorialität" wie aller damit verknüpften weitern Rechtsverhältniſſe nach dem heutigen Standpuncte der Wiſzenſchaft, um einen ſichern Maſzſtab zu gewinnen, womit er an die Beurtheilung der ſchwierigen Frage über die Entſtehung und den Umfang der herzoglichen Gewalt der Biſchöfe von Wirzburg herantreten könne. Sodann werden, mit ſteter Bezugnahme auf die älteſten Privilegien des Hochſtiftes, deſſen einzelne Rechte, als Immunität, Regalien, Grafſchaft u. ſ. w. zergliedert und als Geſammtreſultat der Unterſuchung feſtgeſtellt, daſz die Wirzburger Biſchöfe, geſtützt auf die bedeutende

territoriale Entwicklung ihres Stiftes und erfüllt von dem Beſtreben einer Einigung der Frankenlande durch Gewinnung des oſtfränkiſchen Ducats, welcher Gedanke ſogar zu einer Reihe von Fälſchungen verführte, allerdings ſchlieſzlich 1168 den Herzogstitel von Kaiſer Friedrich I erlangt hätten, aber einen Ducat, nicht unähnlich jenem in andern Bisthümern, der ausſchlieſzlich nur für den Umfang der Stiftslande Geltung haben ſollte. — Die hier zu löſende Aufgabe iſt ſomit rein von ſtaatsrechtlichem Geſichtspuncte aus, allerdings mit gewiſſenhafter Benützung der bisherigen Forſchung behandelt. Eine eigentliche diplomatiſche Unterſuchung auf Grundlage der vorhandenen Originale und des diplomatiſchen Apparats lag dem Verfaſzer ferne und deſzhalb läſzt er auch die Frage über die Integrität und das Verhältniſs der beiden Urkunden Otto's I und Otto's III zu den übrigen Wirzburger Immunität-Beſtätigungen vorderhand noch als eine offene beſtehen; gleichwol die von ihm angedeuteten Enſtehunggründe über eine allfällige Interpolation jener Diplome unſre volle Beachtung verdienen.

Ganz anders H. Breſzlau. Er erklärt nachdrücklich, daſz er zu ſeiner Ueberzeugung über die Frage der Wirzburger Immunitäten und des Herzogthums Oſtfranken zumeiſt auf Grund diplomatiſcher Unterſuchung gekommen ſei mit der ausdrücklichen Bemerkung, daſz die Reſultate ſeiner Forſchung hoffentlich „weder für die Verfaſzungsgeſchichte noch für die Diplomatik ganz ohne Intereſſe ſein werden." — Wäre dem wirklich ſo, hätte eine genaue Prüfung nach den, in den Kanzleien Otto's I und Otto's III bei Abfaſzung und Ausſtellung ihrer Urkunden obwaltenden Geſetzen ſtattgefunden und hätten gleichzeitig auch die Wirzburger Verhältniſſe eine umfaſzende Würdigung und Berückſichtigung erfahren, dann würde unſere nachfolgende Unterſuchung gewiſs gegenſtandlos geworden ſein. Allein die Betonung bloſz einzelner und betreffenden Falles nichteinmal maſzgebenden Merkmale, wie z. B. des Recognitionzeichens, der mangelhaften Datierung und dergleichen mehr, kann umſoweniger in's Gewicht fallen, als die gemachten Ausſtellungen nicht einmal richtig ſind. Derartige Bemerkungen verdecken vielmehr die Wahrheit, als daſz ſie dieſelbe enthüllten und liefern nur Scheingründe ſtatt eines überzeugenden Beweiſes, der freilich nur durch gewiſſen-

hafte Vergleichung ſämmtlicher äuſzern wie innern Merkmale der Ottoniſchen Urkunden d. h. durch genaue Kenntniſs ihrer Diplomatik zu gewinnen iſt. Nach dieſer unerläſzlichen Bedingung jeder wiſzenſchaftlich urkundlichen Kritik aber habe ich mich in der bezeichneten Abhandlung leider vergebens umgeſehen, und wenn überhaupt etwas aus derſelben zu gewinnen wäre, ſo höchſtens, wie diplomatiſche Unterſuchungen nicht gemacht werden dürfen.

Wenn ich mich ſelbſt an die Löſung der verwickelten Frage über die Wirzburger Immunität-Urkunden des X und XI Jahrhunderts wage, ſo verhehle ich mir keineswegs die Schwierigkeiten, die einer abſchlieſzenden Entſcheidung entgegenſtehen. Allein ich ſehe mich hierzu — nach allem Mitgetheilten — faſt verpflichtet; hat doch auch Th. Henner mich gleichſam indirect aufgefordert „eine gröſzere Arbeit darüber zu veröffentlichen.“ Ein Glück muſz ich es nennen, daſz uns beinahe ſämmtliche hier durchzuprüfenden Documente noch in wirklicher oder vermeintlicher Originalform erhalten ſind. Ebenſo, daſz uns zur Feſtſtellung des deutſchen Kanzleigebrauches der Ottonen aus dem X Jahrhundert gegen ſechshundert Originale d. h. zwei Dritttheile aller ihrer deutſchen Diplome zur Verfügung ſtehen. Sie ſind mir faſt ſämmlich – Dank der überaus groſzen Liberalität und Zuvorkommenheit unſerer heutigen Archiv-Directionen — durch die Hände gegangen. Denn daſz nur auf Grundlage umfaſzender Studien von Originalen bei derartigen Unterſuchungen ein fruchtbringendes Reſultat erzielt werden könne, bedarf gewiſs keines beſondern Beweiſes. Und ſo darf ich mir wol einigermaſzen ein Urtheil über die diplomatiſchen Geſetze erlauben, nach welchen die Kaiſerurkunden in jener Epoche angefertigt worden ſind. Daſz ich bei Markierung derſelben beinahe ausſchlieſzlich nur auf Originale Bezug nehme, verſteht ſich von ſelbſt. [2]) Auch ſind die

---

[2]) Auch bei dieſer Arbeit habe ich neuerdings wieder Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie gerade in Copialbüchern und in Druckwerken die

Kaiſerdiplome des X—XII Jahhunderts in den nachfolgenden Zeilen durchweg nach den Nummern meines „Verzeichniſſes der Kaiſerurkunden" angeführt, wie ich auch darin meinem Verfahren treu geblieben bin, daſz ich die gefälſchten, aber ebenſo auch die corumpierten oder verdächtigen Documente ſtets mit

---

für diplomatiſche Unterſuchungen ſo überaus wichtigen Formen zum Theil ganz vernachläſzigt, zum Theil vollkommen unrichtig oder verkehrt wiedergegeben ſind, ſo z. B. gleich im Titel: *Romanorum rex* (Stumpf 1008) und gar *Romanorum rex ſemper auguſtus* (St. 677), oder *Romanorum imperator* (St. 431. 491. 615. 696. 794. 853.) und *Romanorum imperator ſemper auguſtus* (St. 366—67. 502. 1208) endlich *Romanorum rex et imperator* (St. 720), deſzgleichen die irrigen Titel in St. 272. 295. 323. 522; — ebenſo im Signum, wie: *Signum .... regis* (St. 1240—41) oder *Signum ... imperatoris* (St. 915. 1037) und *Signum ... Ottonis regis primi* (St. 248 Abdruck bei Kettner l. c.), *Signum ... Ottonis ſecundi* (St. 762 bei Meibom l. c.), wovon die betreffenden Originale nichts wiſzen; — deſzgleichen die irrigen Monogramm-Abbildungen in St. 665 und 674 (bei Mai l. c. ex copia sec. XIII) oder St. 863 (bei Toſti l. c.), in St. 926 (bei Petri Reg. Mon. Cass.), in St. 1000 (bei Kettner l. c.), in St. 1248 (bei Leibniz l. c.), in St. 1250 (bei Margarin l. c.) u. ſ. w.; — ganz das nämliche bei Kanzler und Erzkanzler-Unterfertigungen, wie: *Bruno canc. et archicap.* (St. 94, das Or. in Paris hat dagegen richtig: *B. canc. ad vicem Friduric i archicap.*), oder *Ambrosius canc. ad vicem Rodberti archic.* (St. 427 bei Zapf l. c.) und *Liudigerus ad vic. Ruperti archicap.* (St. 482 in den alten Drucken, dagegen das Berliner Or. richtig: *L. ad vic. Huperti archic.* [vgl. Heinemann Cod. Anh. 1, 35] und ſo wird es wol auch in St. 480 heiſzen müſzen), oder *Heinricus canc. vic. Petri Cum. ep.* (St. 1065 die Abdrücke, aber das Or. von 998 zu Arezzo zeigt correct: *Heribertus canc....*), ſo zu vergleichen St. 2007. 2287. 2399. 3267. 3295. oder bei St. 3987 Ficker Ital. Forſchungen 4, 175 mit Berichtigung daſelbſt 602 u. ſ. w.; — von der Verwirrung in den Daten der Urkunden, häufig durch Correctur vermeintlicher Ungereimtheit veranlaſzt, wollen wir gar nicht reden, vgl. Stumpf Reichskanzler 1, 20 (Anm. 20), 41 (Anm. 8), 97 (Anm. 159), 123 (Anm. 251) und Sickel Acta Karl. 1, 374. — Eine gewiſſenhafte diplomatiſche Arbeit kann daher, wenn ſie den heutigen Anforderungen entſprechen will, bei Feſtſtellung der giltigen Geſetze nur mit gröſter Vorſicht und höchſtens ausnahmweiſe von dieſen abgeleiteten Quellen Gebrauch machen, die ja eigentlich zur Beſtätigung der Richtigkeit ihrer Formeln ſelbſt erſt der Originalnachweiſe bedürfen. — Daſz ich übrigens ganz beſonders die noch vorhandenen kaiſerlichen Originale des ehemaligen Wirzburger Archives berückſichtigt und herangezogen habe, wird einfach ſchon durch die Ueberzeugung gerechtfertigt erſcheinen, daſz hier zunächſt die Muſter und Vorlagen für die Fälſchungen zu ſuchen ſind.

einem Sternchen vor den betreffenden Nummern bezeichnet habe. [3])

Meine Unterſuchung wird ſich, da über die Fälſchungen aus dem XII Jahrhundert bezüglich der Urkunden des XI nur weniges zu bemerken ſein dürfte, hauptſächlich mit den angezweifelten Diplomen K. Ottos I und Ottos III zu beſchäftigen haben. Daſz dieſelben nicht allein ſtehen, dürfte im Verlaufe unſerer Arbeit ſich klar herausſtellen. Der einzuſchlagende Weg iſt ſelbſtverſtändlich durch den Gegenſtand der Forſchung bedingt und vorgezeichnet. Da es ſich weſentlich nur um Interpolationen handeln könnte, deretwegen auf Grund und mit Benützung echter Documente die jetzt vorhandenen verfertiget worden ſeien, ſo müſzen zunächſt I.) jene Kennzeichen, welche bei Originalen in erſter Linie die Urſprünglichkeit wie die Richtigkeit der kanzleimäſzigen Ausfertigung bekunden, d. h. die äuſzern Merkmale und das Protokoll genaueſtens unterſucht werden. Sollten ſich Bedenken gegen die Genuinität dabei ergeben, dann würden hiermit allerdings die Zweifel gegen die Originalität, keineswegs aber nothwendigerweiſe und in gleichem Grade auch gegen die Echtheit des Inhaltes jener Urkunden berechtigt erſcheinen. Deſzhalb dürfte II.) von der Prüfung auch der innern Merkmale, ſpeciell des Formelweſens bei Immunitätprivilegien aus jener Zeit, kaum Umgang genommen werden, und zeigten ſich auch hier wieder nicht unerhebliche Verſtöſze gegen die herkömmlichen Geſetze, dann würde ſchlieſzlich III.) mit der Ermittelung der wahrſcheinlichen Urſachen und mit der Begründung der muthmaſzlichen Entſtehungzeit jener Interpolationen wol der vollgiltige Beweis der Unechtheit unſrer Diplome geliefert ſein.

---

[3]) In Folge meiner unausgeſetzen Bemühung die Originale auch der entfernteſten Archive ſelbſt unterſuchen und prüfen zu können, ſind dieſe Sternchen in nicht unbeträchtlicher Zahl gewachſen, allerdings auch wieder vor mancher Nummer verſchwunden, wie z. B. vor St. 232 (gehört 952), 412 (gehört 942), 798 wahrſcheinlich auch 799 und 800 (gehören zu 979), 1065 (Or. in Arezzo mit der Jahrzahl 998), 2264 (Or. in Paris), 3552 (Or. in Düſſeldorf) u. ſ. w. Die fertigen Ergänzungen zu meinen «Reichskanzlern» Bd. II ſollen übrigens dieſe neuen Reſultate baldigſt bekannt geben.

I.

Seit ſeiner Gründung erfreute ſich das Hochſtift Wirzburg einer groſzen Anzahl von Rechtsverleihungen durch die Herrſcher des Reiches, unter denen die Immunität einen hervorragenden Platz einnahm. Allerdings ſind nicht alle darüber ausgeſtellten Diplome auf uns gekommen, doch können wir die Lücken durch urkundliche Notizen annähernd genau ergänzen. Die Reihe der Immunitätprivilegien Wirzburgs ſtellt ſich dadurch chronologiſch folgendermaſzen dar:

(c. 752 Nov. — 753) — König Pippin ertheilt dem Biſchofe Burghart von Wirzburg die Immunität für die Beſitzungen ſeiner Kirche und deren Leute. Erwähnt in dem Diplome K. Otto's III von 992 Dec. 31 (St. 980).

(c. 810 Mai — 814) — Kaiſer Karl der Groſze beſtätigt dieſelbe dem Wirzburger Hochſtifte. Erwähnt in der Urkunde K. Hludwigs des Frommen von 822 Dec. 19 (Sickel Acta Kar. L. 188.)

822 Dec. 19 Frankfurt. — Kaiſer Hludwig der Fromme deſzgleichen für den Biſchof Wolfgar. Sickel L. 188. Or. in München.

(c. 846 Jul. 1—857 Mrz. 27) — König Hludwig der Deutſche deſzgleichen dem Wirzburger Bisthume. Erwähnt in der Beſtätigung K. Arnulfs von 889 Nov 21 (Böhmer Reg. Kar. 1072).

889 Nov. 21 Frankfurt — König Arnulf deſzgleichen nach dem Muſter der Urkunde K. Hludwigs des Frommen, für den Biſchof Arno, zugleich über die auf dem Kirchengute angeſiedelten Slaven. Böhmer Reg. Kar. 1072. Or. in München.

918 Juli 4 Wirzburg. — König Konrad I deſzgleichen, nach dem Muſter der Urkunde K. Arnulfs, für den Biſchof Tiedo. Böhmer Reg. Kar. 1264 (auch Böhmer Acta Conradi 33 und Breſzlau Cent. dipl. Nr. 60.) Or. in München.

923 Apr. 8 Quedlinburg. — König Heinrich I deſzgleichen, nach dem Muſter der Urkunde K. Konrads I, für denſelben Biſchof. St. 8 (auch Breſzlau l. c. Nr. 62) Or. in München.

(c. 962 Feb. — 966 Aug.) — Kaiſer Otto I deſzgleichen für den Biſchof Poppo II. Erwähnt in der Urkunde K. Heinrichs II von 1012 Sept. 10 (St. 1563.)

* 974 Aug. 13 Rora — Kaiſer Otto I deſzgleichen in ganz veränderter Geſtalt dem Biſchofe Poppo II, zugleich über die freien Bargilden und Nordalbinger ſammt deren Novalien.

Stumpf Acta imperii Nr.* 216 (ungenau bei Breſzlau l. c. Nr. 63). Angebliches Or. in München, vgl. Facs.-Tafel I.

(974 Aug. 13 Rora) — Kaiſer Otto II deſzgleichen für den Biſchof Poppo II. Erwähnt in der Urkunde K. Heinrichs II von 1012 Sept. 10 (St. 1563).

992 Dec. 31 Pöhlde. — König Otto III deſzgleichen dem Biſchofe Berenward nebſt dem Slaven-Zehnten aus dem öſtlichen Franken St. 980 (auch Breſzlau l. c. Nr. * 64). Or. in München.

*996 Sept. 15 Ingelheim. — Kaiſer Otto III deſzgleichen im weſentlichen nach dem Muſter der * Urkunde K. Otto's I für den Biſchof Heinrich I, einſchlieſzlich über die freien Bargilden und Nordalbinger ſammt ihren gegenwärtigen und zukünftigen Novalien. St.* 1093 (auch Breſzlau l. c. Nr. 65). Angebliches Or. in München, vgl. Facs.-Tafel II.

1012 Sept. 10 Frankfurt. — König Heinrich II deſzgleichen im weſentlichen nach den ältern Beſtätigungen, für den Biſchof Heinrich I. St. 1563 (auch Breſzlau l. c. Nr. 66.) Or. in München.

* 1017 (1018) Aachen — Kaiſer Heinrich II deſzgleichen im weſentlichen nach den * Urkunden K. Otto's I von 974 Aug. 13 und K. Otto's III von 996 Sept. 15, für den Biſchof Heinrich I, mit dem Zuſatze des Verbotes jeder Gerichtsbarkeit ſeitens der Reichsbeamten innerhalb des ganzen Herzogthums und der Grafſchaften des öſtlichen Frankens, ausgenommen über die Bargilden. St. * 1708 (auch Breſzlau l. c. Nr. 67.) Angebliches Or. in München, vgl. Facs.-Tafel III.

1025 Mai 20 Trebur — König Konrad II deſzgleichen genau nach dem Muſter der Urkunde K. Heinrichs II von 1012 Sept. 10, für den Biſchof Meginhard. St. 1888 (auch Breſzlau l. c. Nr. 68.) Or. in München.

* 1032 Juni 6 Merſeburg — Kaiſer Konrad II deſzgleichen genau nach dem Muſter der * Urkunde K. Heinrichs II von 1017, für den Biſchof Meginhard. St. * 2032 (auch Breſzlau l. c. Nr. 69). Angebliches Or. in München.

* 1049 Dec. 14 Wirzburg. — Kaiſer Heinrich III deſzgleichen genau nach dem Muſter der * Urkunde K. Konrads II von 1032 Juni 6 für den Biſchof Adelbero. St. * 2379 (auch Breſzlau l. c. Nr. 70). Angebliches Or. in München.

1120 Mai 1 Wirzburg — Kaiſer Heinrich V reſtituiert dem Hoch-

ſtifte unter dem Biſchofe Erlung die Gerichtsbarkeit im ganzen öſtlichen Franken. St. 3164 (auch Breſzlau l. c. Nr. 71). Or. in München.

1168 Jul. 10 Wirzburg. — Kaiſer Friedrich I deſzgleichen für den Biſchof Herold die volle Gerichtsbarkeit innerhalb des Bisthums und Herzogthums Wirzburg und deſſen Grafſchaften. St. 4095 (auch Breſzlau l. c. Nr. 72). Or. doppelt in München.

Damit ſcheint aber die Anzahl der Immunitätprivilegien auch erſchöpft geweſen zu ſein; eine Annahme die inſoferne von Belang iſt, da es uns nicht gleichgiltig ſein kann, ob uns das ganze Material zur Verfügung ſteht oder nicht. Denn ich muſz es ſehr bezweifeln, daſz überhaupt auſzer den aufgezählten Diplomen noch andere, die Immunität oder gar den Ducat betreffend, vorhanden geweſen ſein mögen. [4]) Was uns von obigen Urkunden heute fehlt, konnte zum Theil, wie z. B. die älteſten von Pippin und Karl dem Groſzen, bereits durch den Brand unter Biſchof Thioto (zwiſchen 908—918) zu Grunde gegangen ſein [5]) und Andere wieder, wie die Diplome K. Otto's I und Otto's II mochten, nachdem ſie als Muſter für Fälſchungen gedient haben, abſichtlich vernichtet worden ſein. Insbeſondre möchte ich, trotz der ſcheinbar entgegenſtehenden Erwähnungen bei Adam von Bremen, Ekkehard von Aura, dem ſächſiſchen Annaliſten und vor allem trotz der jüngſt von W. Gieſebrecht herangezogenen Stelle aus der Kaiſerchronik, [6]) die Exiſtenz anderweitiger Ducatsurkunden beſtreiten und dieſz zunächſt auf Grund der noch vorhandenen Fälſchungen, welche uns zuerſt und ausdrücklich von dem Wirzburger Herzogthum urkundliche Nachrichten bringen.

---

[4]) Auch die älteſten, erhaltenen Copialbücher des Hochſtiftes Wirzburg: der Liber albus von 1278 und das Chartular Lupold's von Bebenburg von 1346 bewahren keine ſonſtigen Wirzburger Urkunden, als die bereits bekannten.

[5]) Vgl. Böhmer Reg. Kar. 1265 und St. 6; damit ſtimmt, daſz dieſelben auch nicht mehr ſpeciell in den Immunität-Diplomen K. Konrads I und Heinrichs I aufgeführt ſind. Notizen über dieſelben werden ſich allerdings ſonſtwie erhalten haben.

[6]) bei Henner Die herz. Gewalt der Biſch. von Wirzburg 117 (Anm. 1). Ich kann jene Stelle: „*daz urkunde habent ſie noch*“ nur auf das Diplom K. Heinrichs V von 1120 beziehen.

Ich meine die Diplome aus den Jahren 1017(18), 1032 und 1049, deren Unechtheit jetzt allgemein zugeſtanden iſt. [7]) Wiederholt genauere Unterſuchungen und Vergleiche derſelben mit den Urkunden der Biſchöfe von Wirzburg haben mich in meiner urſprünglichen Ueberzeugung nur beſtärkt. Die Interpolation des entſcheidenden Satzes, weſzwegen dieſe Fälſchungen mit ſonſt wörtlicher Benützung älterer, demſelben ſogar widerſprechenden Diplome gemacht worden ſind, iſt auch paläographiſch dadurch intereſſant und gleichſam beſonders ſichtbar, weil die Wörter „*aliquam potestatem vel iurisdictionem in toto ducatu vel comeciis*“ wenigſtens in dem älteſten dieſer Privilegien von 1017(18) auf Raſur geſchrieben ſtehen. [8]) Ein Beweis, daſz der Schreiber wahrſcheinlich fortgefahren die alte urkundliche Vorlage auch dort gedankenlos weiter zu copieren, wo die zu interpolierenden Sätze eingerückt werden ſollten. Ebenſo ſteht feſt, daſz dieſe drei Documente untereinander und mit der unbezweifelt echten Urkunde des Biſchof Heinrichs II von Wirzburg von 1165 [9]) in Pergament, Tinte und insbeſondere in der Schrift eine derartige Aehnlichkeit und Uebereinſtimmung bekunden, daſz wer immer eines dieſer Diplome geſchrieben haben mag, zweifelsohne auch der Schreiber der übrigen geweſen ſein muſzte. Daraus folgt, daſz unſre angeblichen Originale nur in der Wirzburger biſchöflichen Kanzlei und zwar nicht vor 1165—68 ausgefertigt ſein konnten, offenbar aus keinem andern Grunde, als um auf dem Reichstage zu Wirzburg 1168 Juni dem Kaiſer Friedrich I zur Bekräftigung und allfälligen Erweiterung vorgelegt werden zu können. Denn daſz wir es hier keineswegs mit bloſzen

---

[7]) Vgl. Breſzlau in den Forſchungen zur deutſchen Geſch. 13, 108, wo auch die einzelnen äuſzern Merkmale beſonders hervorgehoben ſind und Henner l. c. 103 ff. Die Kanzlerunterfertigung im Privileg von 1017(18) lautet: *Gunterius cancellarius vice Erchenbaadi episcopi et archicancellarii recognovi.* Das Siegel iſt auf der unrichtigen Stelle des Pergaments (links) aufgedrückt, wie in dem unechten Diplome in St. *753 (angebliches Or. sec. XII jetzt in München.)

[8]) Vgl. Facs. Tafel III. Freilich hätte der Fälſcher ſich die Arbeit leichter machen können, wenn er im vermeintlichen Originaltexte die Corroborationformel ausradiert und darauf ſeine Interpolation geſchrieben hätte, wie dieſz z. B. in St. 1346 geſchehen iſt.

[9]) gedruckt Mon. Boic. 37, 107.

Copien echter, älterer Diplome zu thun haben, beweist auf das beſtimmteſte die Thatſache, wornach die noch vorhandene und unbeſtritten genuine Beſtätigung der einfachen Immunität für die Beſitzungen des Bisthums aus dem Jahre 1025 Mai 20 geradezu undenkbar wäre und allem Herkommen widerſprechend, wenn bereits ſieben Jahre früher demſelben Hochſtifte wirklich die volle Jurisdiction innerhalb des ganzen Herzogthums und der Grafſchaften von Oſtfranken verliehen worden wäre. Es liegen uns alſo hier Fälſchungen vor, die in den ſechziger Jahren des XII. Jahrhunderts, und was beſonders zu betonen iſt, mit Benützung der im biſchöflichen Archive gerade vorfindlichen letzten, beziehungweiſe jüngſten Immunitätprivilegien (einſchlieſzlich der Urkunde K. Heinrichs V. von 1120 Mai 1, in welcher zuerſt von einer „*dignitas iudiciaria in tota orientali Francia*“ die Rede iſt), gemacht worden ſind. Und deſzhalb glaube ich, daſz ſicherlich keine ältere Ducats-Verleihung urkundlich für das Bisthum Wirzburg exiſtiert habe, denn ſonſt hätte der Fälſcher ſich die willkommene Gelegenheit gewiſs nicht entgehen laſzen, dieſelbe für ſeine gerade behufs Erlangung, beziehungweiſe Beſtätigung des Ducats anzufertigenden Falſificate zu verwerthen.

Dürfen wir demnach die Frage über die bezeichneten Immunität- und Ducatsurkunden aus dem XI. Jahrhundert vor dem Forum der Wiſzenſchaft als entſchieden betrachten, ſo gilt dieſz keineswegs in gleichem Maſze von jenen Immunitätprivilegien des X. Jahrhundert, in welchen obige Falſificate gleichſam wurzeln und wodurch ſich dieſelben eigentlich als Fälſchungen von Fälſchungen erweiſen würden.

Der Gegenſtand iſt — wie wir ſehen — verwickelt, aber auch bedeutungvoll genug, um, ſoll der Nachweis gelingen, unſere vollſte Aufmerkſamkeit und die ſchärfſte Beobachtung ſeiner allfälligen Eigenthümlichkeiten wachzurufen. [10])

[10]) Der Mabillon'ſche Grundſatz: *non . . . ex uno ſolo caracterismo, ſed ex omnibus ſimul de vetuſtis chartis pronuntiandum* wird uns als Leitſtern vor allem bei Unterſuchung von Originalen zu führen haben. Es wäre gewiſs unſtatthaft Originale bloſz wegen einzelner, noch ſo auffallender Eigenthümlichkeiten zu verdächtigen, wenn ſie dem Geſammtcharacter nach den jeweiligen Urkundengeſetzen nicht widerſtreiten. So dürfen wir uns nicht

Zunächſt liegt uns alſo die Prüfung der äuſzern Erſcheinung und Merkmale wie des Protokolles in den fraglichen Documenten K. Otto's I von 974 Aug. 13 = [A] und K. Otto's III von 996 Sept. 15 = [B] ob. Behufs der Vergleichung habe ich die Facſimile-Fragmente Tafel I und II angefertigt.

Schon ein oberflächlicher Blick auf dieſelben muſz uns von der auffallenden Aehnlichkeit, vorallem der Schrift, und zwar zwiſchen beiden Schriftſtücken vom Anfange bis zum Schluſze

---

ſtoſzen z. B. an der Goldſchrift in St. 3353. 3543, oder an den verſchiedenen Schriftzügen ſelbſt im Contexte ein und deſſelben Documentes St. 3673, an dem eigenthümlichen Chrismon in St. 826, wie an fehlenden Chrismen in St. 524. 525. 1060, oder an einem unfertigen in St. 223, an der fehlenden Verbalinvocation in St. 2581, an dem auffallenden Titel in St. 1248, an dem vereinzelten Auftreten der Zeugen in St. 1975, an der ungewöhnlichen Corroboration-Formel in St. 778. 1248, an dem Fehlen des Signum in St. 1775. 3175, an den auffallenden Monogrammen in St. 56. 83. 84. 224. 290, an der fehlenden Kanzlerunterfertigung in St. 1193. 1312. 1866, wie ſelbſt an der fehlerhaften Anführung der Kanzler in St. 1464—65. 3980 oder an der eigenthümlichen Benennung derſelben als primicerius, logotheta in St. 941. 1169. 1200, wie an ihrer unrichtig oder ungewöhnlich angebrachten Unterſchrift in St. 392. 680. 683. 1536. 1566—68. 1598. 2660. 3369, an der eigenthümlichen Datierungzeile in St. 500. 1410, wie an der Datumsloſigkeit in St. 531. 545. 748. 864. 1283. 1304. 1834, aber ebenſowenig an den unmöglichen Incarnationdaten in St. 153 (Acta imp. adhuc ind. N. 209). 590 (Or. Paris). 798. 1128. 1636. 2249 (echt). 2673, oder an den fehlerhaften Tagesdaten in St. 26. 575. 741. 1589, wie an der Hervorhebung der Wochentage (feriae) in St. 87. 90. 190. 232. 412, oder an den eigenthümlichen Zahlenzeichen für Tauſend in St. 1552. 2581, an der ſonderbaren Beſiegelung an der Rückſeite der Urkunde in St. 3173, an grünen oder rothen Wachsſiegel in St. 434. 437, wie an der Bekräftigung durch mehrere Siegel im XII. Jahrhundert in St. 4127. 4157, an den eigenthümlichen Zeichen und Zuſätzen in St. 291. 1016, an dem ſinnloſen Copieren des Textes in St. 1320. 1863. 2140. 2201. 3043. 4990, an Raſuren in St. 392. 721. 839. 879. 1067. 1537. 1888. 1902. 2270. 2390. 2706. 4480, wie an der eigenthümlichen Beſtätigung von St. 3323 durch St. 4289 u. ſ. w. — Dagegen wird aber auch nicht zu läugnen ſein, daſz es einzelne Symptome an den Urkunden gibt, wovon bereits jedes für ſich ausreichend iſt, wenn auch nicht abſolut die Echtheit, ſo doch gewiſs die Genuinität des vermeintlichen Originals zu entkräften, ſo z. B. das bloſze Urkundenformat von St. * 1710. * 2384. * 3165, die bleigezogenen Linien in St. * 1770 * 1797 oder gar die tintegezogenen in St. * 154. * 1646, die Urkundenſchrift mit rother Tinte in St. * 343, das falſche Chrismon in St. * 154. * 358. * 430. * 753. * 1703. * 2080. * 2266. * 2412—* 13. * 3074—* 75. * 3096. * 3682. * 3799, die verlängerte Schrift auch in der zweiten Zeile in St. * 1143.

überzeugen. Dieſe Verwandtſchaft erſcheint um ſo bedeutſamer, wenn wir bedenken, daſz beide Urkunden der Zeit nach — was ſich erweiſen läſzt — mindeſtens dreiſzig Jahre auseinander liegen müſzten, alſo in einer Entfernung, welche eine derartige Uebereinſtimmung in den Schriftzügen völlig ausſchlieſzt. Auch iſt ſonſt durch kein einziges Beiſpiel ähnlichen Vorkommens ein ſolches Zuſammenſtimmen zwiſchen der Urkundenſchrift Otto's I und Otto's III bezeugt. [11])

---

* 1646, wie die volle Uebereinſtimmung von Schriftzügen in zeitlich weit auseinanderliegenden Urkunden, wie dieſz bei den Braunweiler oder Reinhardsbrunner Documenten, aber auch bei den Naunburgern St. * 2657 und * 3380 der Fall iſt, die falſchen Titeln und Signa in St. * 93. * 129. * 154. * 271. * 286. * 306. * 343. * 359. * 383. * 603. * 693 (angebl. Or. in München), * 933. * 946. * 1102. * 1103. * 1238. * 1412. * 1569. * 1770. * 1826 * 2643, das falſche Monogramm in St. * 430. * 933. * 1012. * 1999. * 2197. * 2455. * 2749. * 2891. * 3682. * 3799, die doppelte Kanzlerunterfertigung in demſelben Documente in St. * 2682, das angehängte Wachsſiegel bereits in St. * 154. * 1412. * 2749 oder mehrere Siegel ſchon unter den Ottonen in St. * 129. * 1191, ebenſo das mittelſt Pergamentſtreifens befeſtigte Siegel in St. * 2482, wie die beinahe ganz auf Raſur geſchriebenen Urkunden von St. * 1703. * 2447. * 2657 u. ſ. w. Freilich treten in dieſen Privilegien die bezeichneten Eigenthümlichkeiten meiſtens nicht vereinzelt auf, und ſo erhält die Verurtheilung all' dieſer Diplome auch weiterhin noch Unterſtützung. Es wird aber auch hier die Lehre volle Geltung bewahren: ſtets Wesentliches von Unweſentlichem unterſcheiden zu müſzen.

[11]) Zeigen doch ſelbſt Documente von ganz gleichem Datum und Inhalt eine bedeutendere Verſchiedenheit in ihrer Schrift als unſere Diplome, ſo z. B. die Doppelurkunde St. 71 oder 700 und 701, wie 1031 u. ſ. w., weil dieſelben von je verſchiedenen Schreibern herrühren. Freilich iſt die Erkenntniſs der urkundlichen Schriftentwicklung in der Ottonenzeit mit groſzen Schwierigkeiten verbunden und nur eine genaue Prüfung und eifrige Nachzeichnung der noch erhaltenen Originale kann uns feſte Anhaltspuncte für die richtige Beurtheilung gewähren. Dank übrigens der in beträchtlicher Anzahl vorhandenen und zwar datierten und aus ein und derſelben Reichskanzlei ſtammenden Schriftſtücke, iſt es möglich trotz des traditionellen Beſtrebens nach einer gewiſſen Gleichartigkeit, und gerade deſzhalb umſo ſicherer, eine allmählige unverkennbare Wandlung in den Schriftzügen zu beobachten, zu deren Würdigung allerdings ein geübtes Auge nöthig iſt. Aber immerhin wird man gut thun bei der Abſchätzung derſelben nur mit gröſzter Vorſicht und Behutſamkeit vorzugehen und nicht mehr ſehen zu wollen als wirklich nachweisbar iſt. Unter ſolchen Umſtänden darf es uns nicht Wunder nehmen, daſz ſelbſt bewährte Paläographen älterer und neuerer Zeit ſich öfter arg täuſchen lieſzen, ſo z. B. der Altmeiſter Mabillon, der St. * 943 für Original hielt, oder Beſſel, der im

Sehen wir aber erſt genauer zu, dann werden des weitern in beiden Stücken, und noch dazu abweichend von dem Herkommen, die ganz gleiche Art, wie die faſt gleiche Form und Gröſze von Pergament, die beinahe durchweg gleiche Tinte in Schrift und Zeichen, ferner die vollkommen gleiche und nichts weniger als ängſtlich nachgemachte verlängerte Schrift, wie auch der gleiche feſte Charakter der Context- und Datumsſchrift, ebenſo das gleichartige Vorkommen des hier bereits feſt verbundenen doppelten u zu einem geſchloſzenen w, [12]) wie nicht minder die ganz gleiche und höchſt auffallende Abkürzungart der Verbalendung z. B. in *mandavim*us, *iubem*us, *suscipe-rem*us [13]) u. ſ. w., endlich die gleiche Entfernung der Zeilen, wie überhaupt die vollkommen gleiche äuſzere Anordnung ſich auf das beſtimmteſte enthüllen; eine in jeder Hinſicht merkwürdige Erſcheinung, die wir uns kaum anders zu erklären vermögen, als wenn wir die gleichzeitige Entſtehung beider Schriftſtücke und zwar in ein und derſelben Kanzlei und noch dazu von ein und demſelben Schreiber annehmen, der freilich in der kaiſerlichen Urkundenſchrift wol bewandert geweſen ſein muſzte.

Laſzen wir uns aber dadurch nicht abhalten, jedes dieſer Diplome noch einzeln für ſich durchzuprüfen und deſſen Beſtandtheile nach ihren allfälligen Quellen genau auszuſcheiden.

Chronicon Gottwicenſe St. 30 und * 1012 ſogar als Ottoniſche Schriftproben facsimilieren lieſz, ganz das nämliche haben übrigens auch die Editoren der Origines Quelficae und Walter mit St. * 489 gethan; wogegen Jaffé wieder St. 412 für Falſificat erklärte, obgleich, bei allerdings corumpierten Daten, die Schrift (wovon ich mich im verfloſzenen Herbſt ſelbſt überzeugt habe) unzweifelhaft echt iſt und aller Wahrſcheinlichkeit nach dem Jahre 942 zugehört.

[12]) ich finde daſſelbe in derartiger Ausbildung in Wirzburger Kaiſerurkunden erſt vom zweiten Decennium des XI. Jahrhunderts an, wie in St. 1583. 1584. 1638. 1888. u. ſ. w. Die gleichen Diplome vorher zeigen dagegen durchweg noch das getrennte doppelte uu, ſo St. 101. 678. 858. 980. 1010. 1011. 1094. 1180. 1215. 1221. 1224. 1227. 1249. 1310. 1344. 1345. 1370. 1394 u. ſ. w. keineswegs freilich die unechte Urkunde St. * 1012; ein Fingerzeig, daſz unſer Schreiber hierin wie auch ſonſt weniger ſclaviſch ſeine Vorlagen copierte, ſondern mehr in der ihm geläufigeren Schreibart ſeiner Zeit geſchrieben hat.

[13]) mir iſt ſonſt keiñ einziges ähnliches Beiſpiel in Ottoniſchen Kaiſerurkunden für Deutſchland begegnet.

[A.] Soviel läſzt ſich aus dem geſagten allerdings mit Sicherheit ſchlieſzen, daſz mindeſtens das ältere unſerer Documente, die Urkunde K. Otto I kein Orignal ſein kann. Dazu paſzt, daſz freilich die Einſchnitte in das Pergament für ein Siegel, aber keine Spuren mehr der Einprägung (wenigſtens für unſere Beobachtung) vorhanden ſind. Aber woher dann ihre auffallende Aehnlichkeit mit dem ſpätern Diplome K. Otto's III, wenn letzteres wirklich Original ſein ſollte? Aus der kaiſerlichen Kanzlei Otto's III ſelbſt, was doch der Fall ſein müſzte, konnte unſer Document nicht herühren, denn meines Wiſzens wurden dort allerdings Beſtätigungen älterer Privilegien, niemals aber Copien, noch dazu mit Nachahmung aller urſprünglichen, auch äuſzern Formen, ausgefertigt. Und gegen eine ſonſtige bloſze Nachbildung aller äuſzern Merkmale, — jedoch ſtets mit Bezugnahme auf die jüngere Urkunde Otto's III, die unbedingt vorgelegen haben müſzte, — ſpricht vor allem die gleichmäſzige Sicherheit und Gewandtheit in der Durchführung. So ſehen ängſtlich imitierte Schriften nicht aus. [14]) Auch wäre es einem Nachſchreiber im gegebenen Falle gewiſs viel näher liegend und zugleich einfacher geweſen, die Schriftzüge einer Urkunde Otto's I ſtatt jene Otto's III wiederzugeben. Daſz dieſz aber nicht geſchehen iſt, wenigſtens nicht vorwiegend bei den äuſzern Merkmalen, dafür liefert uns, auſzer jener Uebereinſtimmung in der Schrift, unſer Diplom ſelbſt noch ein beſonderes Kennzeichen von untrüglicher Beweiskraft.

Dieſes Zeichen iſt das für die Diplomatik ſo bedeutſame und zugleich erſte in jeder Urkunde, das Chrismon. Wer die Entwicklunggeſchichte deſſelben in den Originalen aus unſrer Epoche verfolgt, kann die Beobachtung machen, daſz die deutſche Reichskanzlei des X. Jahrhunderts zunächſt deſſen unter Hludwig des Deutſchen Notare Heberhard ſeit 859 ausgebildete Form [15]) übernommen und im weſentlichen bis zum Schluſze von

[14]) einen höchſt intereſſanten und belehrenden Fall liefert St. * 718, das durchweg den Charakter der ängſtlichen Nachahmung bis zur völligen Sinnloſigkeit, beſonders in der verlängerten Schrift, zeigt.

[15]) Vgl. Stumpf Reichskanzler 1, 55 (Anm. 53) ff. und Böhmer Reg. Karl. 792. 794. 801. 804. 813. 818. 821. 822. 826. 848. 858. 867. 869. 886. 944. 950. 976. 1026. 1035. 1047. 1051. 1052. 1078. 1155. 1156. 1183. 1215. 1237. 1244. 1247. 1252. 1253. u. ſ. w. Ueber das ältere karolingiſche Chrismon vgl. Sickel Acta Kar. 1, 295.

Brun's Kanzleiführung d. i. bis 953 beibehalten hat. [16]) Daraufhin wurde demſelben über zwei Decennien hindurch, bis zum Eintritt Hildebald's in die Reickskanzlei um 977, von den Schreibern allerdings die manigfachſte Geſtalt gleichſam verſuchsweiſe, um eine neue Form zu gewinnen, gegeben. [17]) Endlich aber unter Hildebald erhielt daſſelbe eine feſte Form, welche mit geringen Modificationen [18]) faſt ausſchlieſzlich das ganze XI. Jahrhundert durch bis in das XII. hinein, wo es dem einfachen C Platz machte, in Gebrauch geblieben iſt. Ein beſonderes Geſetz der Entwicklung iſt alſo auch hier nicht zu verkennen. [19]) Dieſe für uns ſehr beachtenswerthe Hildebald'ſche Form des Chrismon — wie wir ſie nennen wollen — beſteht im weſentlichen darin, daſz ſich um den runden Schaft wie um die verticalen Endungſtriche des C eine Spiral-Linie windet, deren Lauf anfangs etwas unterbrochen, [20]) ſpäter aber (beſonders ſeit den neunziger Jahren des X. Jahrhunderts) als ununterbrochen erſcheint, [21]) indeſz die

---

[16]) vgl. St. 1. 4. 13. 15. 21. 23. 47. 56. 58. 70. 71. 74. 77. 83. 86. 95. 98. 101. 105. 110. 117. 118. 126. 131. 134. 136. 141. 150. 163. 173. 179. 182. 232 (echt) u. ſ. w.

[17]) vgl. St. 228. 235. 244. 246. 251. 284. 290. 449. 451. 474. 477. 482. 486. 488. 519. 529. 530. 547. 564. 565. 567. 574. 582. 600. 608. 612. 616. 617. 625. 626. 627. 637. 638. 644. 649. 650. 660. 663. 687. 691. 700. 701. 702. 712. u. ſ. w., vgl. auch unten Anm. 24.

[18]) ſo z. B. in den Jahren 1008—12 vgl. St. 1499. 1538. 1539. 1541. 1542. 1553 u. ſ. w. darnach die ſchlechte Nachahmung in St. * 1708. * 2032; — oder das mit Puncten eingefaſzte Chrismon ſeit 1040 in Stumpf Acta imp. ined. N. 296 und St. 2203. 2207. 2216. 2219. 2231. 2249. 2372. 2441. 2552. 2627 u. ſ. w., darnach ſchlecht nachgezeichnet in St. * 2379. * 2403. * 2407. * 2891. * 3006 u. ſ. w.

[19]) ſo zwar, daſz oft ſchon aus der Form des gebrauchten Chrismon mit groſzer Sicherheit auf die Entſtehungzeit gefälſchter Urkunden geſchloſzen werden kann. So verrathen ihren Urſprung aus dem XII. Jahrhundert z. B. St. * 154. * 693. * 753. * 1012. * 1703. * 2080. * 2412. * 2413 u. ſ. w. Wegen der Schwierigkeit der Nachzeichnung ſind Chrismen in entſchieden unechten wie auch in nachgebildeten Documenten häufig weggelaſzen worden, ſo in St. * 93. * 359. * 483. 633. * 705. * 718. * 870. 887. * 1770. * 1797. * 2384 u. ſ. w.

[20]) vgl. St. 731. 754. 772. 773. 806. 815. 816. 877. 878. 881. 886. 905. 906. 920. 922. 942. 947. 962. 969. 973. 993. 1001. 1003. 1009. 1016. 1036. 1050. 1115. 1119. 1120. 1128 u. ſ. w.

[21]) vgl. St. 1109. 1114. 1186. 1187. 1211. 1309. 1313. 1346. 1354. 1372. 1375. 1397. 1415. 1420. 1732. 1834. 1876. 1973. 2005. 2020. 2035.

Höhlung des C mit Abkürzungzeichen angefüllt ist. Gerade dieser letztern Gestaltung gehört nun das Chrismonzeichen unser Urkunde an,[22]) wie es der Reichskanzlei besonders am Schlusze des X. Jahrhunderts und in den ersten Decennien des XI. geläufig war. Da dasselbe dem frühern Kanzleigebrauche völlig fremd ist[23]) und am allerwenigsten in den Jahren 962—66,[24]) welchen der Kanzleiunterfertigung gemäsz unser Diplom angehören müszte, vorkommt; da es ferner gleichzeitig mit der Textschrift unsrer Urkunde gemacht erscheint und somit die Annahme einer spätern Zeichnung geradezu ausgeschlosszen ist; und da endlich allerdings hier und da ein Chrismon älterer Gestalt wiederholt werden konnte,[25]) niemals aber vereinzelt eine dreiszig Jahre spätere Form anticipiert wurde; so dächte ich, steht uns damit ein Beweismittel zur Verfügung, welches allein schon ausreichend ist um jeden Zweifel darüber zu verscheuchen, dasz wir es hier im günstigsten Falle nur mit einer Copie aus dem Ende des X. Jahrhunderts, wahrscheinlicher sogar erst aus dem XI, nimmermehr aber mit einem Originale zu thun haben.

Freilich soll damit nicht behauptet werden, dasz nicht auch äuszere Merkmale vorhanden sind, welche uns zwingen, wenig-

---

2059. 2067. 2144. 2145. 2147. 2164. 2195. 2198. 2217. 2226. 2232. 2249. 2349. 2355. 2416 u. s. w. vgl., auch die folgende Anmerkung.

[22]) Es ist eine für unsere Untersuchung wol zu beachtende Thatsache, dasz das erste kaiserliche Diplom des Wirzburger Archives, welches ein mit dem unsrigen völlig gleiches Chrismon zeigt, d. i. die Urkunde K. Otto's III von 999 Apr. 14 (St. 1180), sich auch sonst noch vielfach als Musterdocument erweisen wird. Von da ab finden wir in den Kaiserurkunden für Wirzburg dasselbe Chrismon als Regel, so St. 1215. 1221. 1224 (eigenthümlich geformt), 1227. 1249. 1310. 1337. 1344. 1345. 1370. 1888 u. s. w.; dagegen früher nur die ältere Hildebaldische Form, so in St. 980. 1010. 1011. 1094.

[23]) wo uns dasselbe früher begegnet, geschieht es nur in Diplomen, die auch sonst schon verdächtig und unhaltbar sind, wie St. * 358. * 378. * 379. * 430. * 546 * 686 u. s. w.

[24]) mir sind sämmtliche noch erhaltenen Originale der deutschen Reichskanzlei aus jenen Jahren bekannt, aber kein einziges zeigt ein Hildebaldisches Chrismon; gewis ein schwer wiegendes Argument gegen die Genuinität unsrer Urkunde. Man vgl. nur St. 301. 350. 375. 376. 377. 381. 388. 389. 398. 399. 402. 405. 409. 411. 522. 556 und 560.

[25]) wie z. B. in St. 148. 162. 381. 388, wie ja öfters in Bestätigungurkunden auch ältere Protokoll-Theile copiert wurden.

ſtens die Benützung von Urkunden K. Otto's I oder Otto's II vorauszuſetzen. Zu dieſen rechne ich zunächſt das Monogramm, welches als einfaches Namens-Monogramm [26]) (allerdings vollzogen jedoch nicht vom Kaiſer) unmöglich einem Diplome K. Otto III aus dem Schluſze der Jahrhunderts entnommen ſein kann, denn um dieſe Zeit herrſchte bereits ausſchlieſzlich das kaiſerliche Titelmonogramm.

Das gleiche gilt bezüglich des vorhandenen Recognitionzeichens. In Diplomen K. Otto's III findet ſich keines mehr und es konnte daſſelbe darum, wie auch das Namens-Monogramm, nur einer Muſterurkunde Otto's I oder Otto's II entlehnt worden ſein. [27]) Aber daraufhin auf weiteres zu ſchlieſzen, ſind wir — ſchon den gewonnenen Reſultaten gegenüber — durchaus nicht berechtigt. Und daſſelbe ſogar in „ein kräftiges Beweismittel für die Echtheit" unſrer Urkunde umwandeln zu wollen, weil „ein Falſarius der die Entwicklung des Recognitionzeichens nicht kannte, unmöglich auf eine ſolche Form hätte verfallen können", [28]) heiſzt doch wahrlich mit Scheingründen

---

[26]) als ſolches iſt es aus der Karolingerzeit (vgl. Stumpf Reichskanzler 1, 100 ff. Sickel Acta Kar. 1, 316) in die ſächſiſche Reichskanzlei übernommen worden und dauerte ununterbrochen bis 976, wo der Kanzler Egbert das kaiſerliche Titelmonogramm in beiden Kanzleien einführte, vgl. St. 676. 678—82. 684. 687. 691. 692. 700. 702. 703. 710. 721. 731. 736. 744. 746. 784 u. ſ. w. Nur ſelten findet ſich noch in den ſpätern Urkunden Otto's II das Namens-Monogramm ſo St. 683. 701. — Was aber früher mit kaiſerlichen Titelmonogramm verſehen iſt, darf zweifellos verworfen werden wie St. * 430, ebenſo ſelbſtverſtändlich was damit von königlichen Urkunden Otto's III ausgeſtattet erſcheint, wie St. * 933. * 1012. Die kaiſerlichen Documente des Letztern haben dagegen durchweg das kaiſerliche Titelmonogramm (St. 1250 iſt gewiſs fehlerhaft) und ſelbſt deſſen königliche Diplome zeigen bereits wiederholt ein königliches Namensmonogramm, ſo St. 923. 947. 968. 981. 988. 1013. 1036. 1050. 1055. 1056. 1061. 1283. (Facs. bei Erhard Cod. Weſtf. 1, Taf. 1, N. 15). Ueber falſche Monogramm vgl. oben Anm. 10.

[27]) daſſelbe hört unter demſelben Kanzler Egbert gleichfalls auf und kommt von der Zeit ab in Urkunden Otto's II nur mehr ſelten vor, ſo in St. 681. 682. 684. 702. 754. 766. 781. 839—42 u. ſ. w. Erſt gegen ſechzig Jahre ſpäter erſcheint es in den Diplomen K. Heinrichs III wieder, St. 2203. 2207. 2209. 2211. 2224. 2231. 2232. 2233. 2236. 2237. 2250. 2252. 2274. 2342. 2365. 2442. 2472. 2508 u. ſ. w.

[28]) Breſzlau Die Wirz. Imm. l. c. 93.

fechten und widerſpricht geradezu den Thatſachen. Das Recognitionzeichen unſres Diploms wie überhaupt in dieſer Zeit ſteht vielmehr im vollſten Gegenſatze zu den Formen deſſelben aus der ältern Epoche und iſt bereits jedes individuellen Characterzuges entkleidet. Deſzhalb konnte es ſtets von jedem irgend nur aufmerkſamen Fälſcher ohne alle Schwierigkeiten nachgeahmt werden, wie es denn auch wirklich wiederholt nachgemacht worden iſt.[29])

Noch beſtimmtere Anhaltspuncte für die Benützung ſpeciell eines Diploms K. Otto's I liefern uns Theile aus dem Contexte wie aus dem Protokolle unſrer Urkunde. Erſterer bietet in ſeiner ganzen Gliederung nichts auffallendes dar, es wäre denn, daſz die Einleitung nicht, wie ſonſt herkömmlich iſt, aus den ältern Immunitätprivilegien, also hier z. B. aus Documenten K. Konrads I und Heinrichs I, ſondern der Zehnten-Schenkungurkunde Heinrichs I [30]) entnommen iſt, was unwillkürlich an das Diplom Otto's III von 992 Dec. 31 erinnert, worin dem Bisthum Wirzburg Zehnten und Immunität vereint beſtätigt werden. — Hingegen deuten die Sätze: *genitorisque nostri Heinrici — pro nostrae dilectissimae coniugis Adelheidae imperatricis amore* — ganz beſtimmt auf eine Urkunde Kaiſer Otto's I hin. Auch die Orthographie der Eigennamen, wie *Hludovici — Cŏnradi* [31]) — *Bobbo* iſt zeitgemäſz. Nur die Corroborationformel: *sigillique* [32]) *nostri impressione insigniri imperavimus* erregt im Schluſzwort Bedenken. Denn kommt der Ausdruck *„imperamus“* im Contexte vor Kaiſerurkunden nur überaus ſelten vor, [33]) ſo erſt recht ganz und gar nicht, wenigſtens mei-

---

[29]) vgl. St. * 247. * 248 * 357. * 358. * 430. * 481. * 489. * 546 u. ſ. w.

[30]) St. 7.

[31]) Böhmer Reg. Kar. 1236 im Titel.

[32]) regelrechter erſcheint um dieſe Zeit (960—70) allerdings *anuli impressione*, und *sigilli impressione* iſt beſonders geläufig in gefälſchten Diplomen, wie St. * 271. * 300. * 306. * 308. * 347. * 378 u. ſ. w. Allein es iſt doch auch durch Originale bezeugt, ſo St. 274. 315. 346. 403 — in St. 424 ſteht ſogar: *anulo sigilli noſtri.*

[33]) z. B. in den Pfefferſer Urkunden bei Böhmer Reg. Kar. 557 und davon abgeleitet in St. 174. 320. 508. 570 u. ſ. w., wol aber in gefälſchten Documenten z. B. K. Hludwigs des Frommen von 822 Apr. 2 für S. Maximin (Sickel Acta Kar. 2, 421).

nes Wiſzens, in der Corroborationformel und iſt jedenfalls unkanzleimäſzig. Ich betone dieſz beſonders deſzhalb, weil ſich gerade auch in der Corroboration unſres Diploms Otto's III ein nicht unerheblicher Fehler wird aufweiſen laſzen.

Das Protokoll endlich darf als tadellos und echten Urſprungs bezüglich der Verbal-Invocation, der kaiſerlichen Titulatur und Unterſchrift, wie auch hinſichtlich der Kanzleiunterfertigung erklärt werden. [34]) Letztere mit: *Liudolfus cancellarius ad vicem Willihalmi* [35]) *archicapellani recognovi* von demſelben Schreiber, welcher die übrige Urkunde geſchrieben, hat für uns noch beſondere Wichtigkeit, weil mittelſt derſelben die Abfaſzungzeit unſrer Kaiſerurkunde zwiſchen die Jahre 962 Feb. 2 (die Kaiſerkrönung) und 966 Aug. 27 (das letzte Vorkommen Liudolfs als Kanzler bei Otto I [36]) eingedämmt wird.

Aber freilich ſteht mit dieſem Reſultate der Schluſztheil des Protokolls, die Datumszeile in allerdirecteſtem Widerſpruche und gefährdet nicht minder, als es die äuſzern Merkmale gethan, die Genuinität unſres Originals. Denn ſie lautet: *Data idus Augusti, anno dominicę incarnationis DCCCCLXXIIII* (urſprünglich ſogar *DCCCCLXXXIIII), indictione II, anno vero regni domni Ottonis XV, imperii VII. Actum Rore.* Wenn jedoch um dieſe Gefahr zu heben, einfach behauptet wird, daſz dieſe Datumszeile rein „fingiert" und „ſpäter hinzugefügt" worden ſei, [37]) ſo macht man ſich damit die Arbeit allerdings ſehr leicht, allein es wird uns gleichfalls kaum ſchwer fallen dieſe Einwürfe, wie ſie ſachlich unrichtig ſind, auch als unzuläſzig betreffs ihrer Beweisführung zu beſeitigen. Das urſprüngliche Fehlen der Daten würde für ſich allein unſre Urkunde allerdings nicht verdächtigen, wie dieſz ebenſowenig z. B. bei den datenloſen Originalen

---

[34]) Es iſt wol zu bemerken, daſz das Wirzburger biſchöfliche Archiv nur eine Königsurkunde Otto's I (St. 101) aber kein Kaiſerdiplome deſſelben bewahrte; die Vorlage für unſer Privileg wird demnach wahrſcheinlich vernichtet worden ſein.

[35]) ſo auch in St. 252 — (freilich deſzgleichen in dem entſchieden gefälſchten St. * 250); aber immerhin dürfte gerade dieſe Ausnahmform dafür beweiſend ſein, daſz unſerem Diplome ein Original vorgelegen haben muſzte.

[36]) St. 411.

[37]) Breſzlau Die Wirzb. Imm. l. c. 93.

St. 531. 545. 748. 864. 1283. 1304. 1834 u. ſ. w. der Fall iſt. Aber dann müſzte ſie in allen ihren übrigen Beſtandtheilen geradeſo unanfechtbar daſtehen wie jene, was doch nach allem Vorhergeſagten gewiſs Niemand mehr behaupten wird, ebenſowenig als z. B. von den gleichfalls datenloſen aber dennoch gefälſchten Diplomen St. * 1286. * 2514. * 2520 geſagt werden kann, ſie ſeien trotz ihrer Undatiertheit echt. — Für unrichtig muſz deſzgleichen die Einwendung bezeichnet werden, daſz unſre Datumszeile von anderer Hand geſchrieben ſei als der übrige Urkundentext; denn der Vergleich gerade dieſer Theile in den beiden fraglichen Diplomen Otto's I und Otto's III erhärtet deren Verwandtſchaft und macht jede derartige Gegenbemerkung hinfällig. Aber ſelbſt zugegeben es wäre dem ſo, was ſoll damit bewieſen werden? Daſz in unbezweifelten Originalen die Datumszeile ganz wie theilweiſe von anderer Hand und mit anderer Tinte geſchrieben erſcheint und zwar in viel auffallenderer Weiſe als bei unſerem Privileg, trifft ſo unzähligemale zu, daſz man, beſonders auf Grund der erklärenden Urſachen dieſes Vorganges, beinahe berechtigt wäre ihn als Regel hinzuſtellen, [38]) ſicherlich aber aus einer Verſchiedenheit der Datumsſchrift nicht im entfernteſten einen Verdacht gegen die Echtheit der betreffenden Urkunde ſelbſt ſchöpfen dürfte. — Etwas anderes freilich wäre es, wenn ſich ſchlieſzlich das Datum inhaltlich als bloſze „Fiction" erweiſen würde, wie denn auch dieſer Vorwurf meines Erachtens am ſchwerſten wiegt. Daſz dergleichen Fälle mitunter vorkommen, iſt richtig, jedoch nur in Fälſchungen der allerroheſten Art, [39]) wovon bei unſern Diplomen ſelbſtverſtändlich nicht die Rede ſein kann. Ich glaube vielmehr nachweiſen zu können, daſz unſerm Schreiber auch hier wieder ein beſtimmtes Muſter vorgelegen haben muſz, deſſen Daten wie protokollariſche Faſzung derſelben er genau eben ſo copierte, wie in allen oben bereits hervorgehobenen Stellen. Und dieſes Muſter war ein Diplom K. Otto's II und zwar höchſtwahrſcheinlich das auf unſer Privileg zeitlich nächſtfolgende des Wirzburger biſchöflichen Archives.

---

[38]) wie allgemein dieſe Sitte verbreitet war, erſehen wir am beſten daraus, daſz ſelbſt Copiſten und Fälſcher ſie kannten und befolgten, man vergleiche nur St. * 369. * 483. * 546. 887. * 933. * 2241. * 2412. * u. ſ. w.

[39]) vgl. St. * 144. * 546. * 559. * 1826. * 1838. * 2489 u. ſ. w.

Denn das Zutreffende der Datierung-Eigenthümlichkeit aus Urkunden Otto's II ist in unsrer Nachbildung so überraschend grosz, dasz sich von selbst die Annahme unsrer Behauptung nicht bloſz rechtfertigen, sondern auch vollkommen erklären läszt; während bei der Voraussetzung einer Fiction alles gleichsam dem blinden Zufalle preisgegeben werden müszte. Und bei so bewandten Umständen dürfte die Wahl unsrer Zustimmung wahrlich nicht schwer fallen. — Worin besteht nun die Eigenthümlichkeit der Datierung unter K. Otto II? Die Antwort klingt allerdings sonderbar, wenn es heiszt: hauptsächlich in einer Nachlässigkeit, Unregelmäszigkeit und Unrichtigkeit und zwar in sämmtlichen Theilen derselben und gleichmäszig in den von beiden Kanzleien ausgefertigten Documenten, wie sie uns in gleich hohem Grade in den Urkunden keines unsrer älteren Kaiser sonst begegnet ist. Von den ungefähr 270 noch erhaltenen, datierten, echten Diplomen haben innerhalb der zehn Jahre von 973—983 nur gegen 44, also kaum der sechste Theil aller, durchweg correcte Daten im Sinne unsrer Berechnung und Reduction aufzuweisen. Und selbst wenn wir, wie billig, die eigenartige Datierung z. B. der Kanzler Willigis und Gerbert betreffs der Incarnation oder des Kanzlers Egbert und in den Jahre 982—83 hinsichtlich der Regierungepoche u. s. w. in Anschlag bringen, [40]) so bleiben immerhin der groben Fehler noch genug in Hülle und Fülle übrig, nicht bloſz in einer oder der andern Richtung sondern gleichmäszig bei Berechnung der Incarnation- [41]) und der Königsjahre, [42]) wie auch hinsichtlich der Indiction [43]) und der Monatstage, [44]) am wenigsten noch bei den kaiserlichen Regierungjahren. [45]) Und deszgleichen

---

[40]) vgl. Stumpf Reichsk. 2, Einleitung Seite 12.

[41]) St. 590 (Or. in Paris mit 984). 592. 661. 683. 702. 704. 711. 712. 713. 714. 721. 730. 798. 815. 816. 817. 826 u. s. w.

[42]) vgl. St. 634. 728. 736. 740. 851. Acta imp. adhuc ined. N. 236.

[43]) vgl. St. 575. 576. 579. 580. 582. 607. 700. 701. 702. 708. 735. 736. 758. 760 u. s. w.

[44]) vgl. St. 575. 583 mit 584, 613 mit 614, 634 mit 635 (ob aber Or.?), 657 mit 656 und 658, 741. 750 mit 752, 828 mit 829 u. s. w.

[45]) vgl. St. 575. 578. 579. 580. 582. 637. 641. 644. 649. 650. 657 u. s. w.

glaube ich das öftere Verſäumen in der Ausfüllung der Daten [46]) und deren ſichtbar ſpätere Ergänzung, [47]) wie auch das allzuhäufige Verſchreiben [48]) und deſzhalb nothwendige gleichzeitige Corrigieren [49]) gröſtentheils auf Rechnung der Vergeſzlichkeit und der Fahrläſzigkeit der Kanzleien ſetzen zu können, die ſelbſt wieder in dem groſzen Wechſel der Kanzler unter K. Otto II wenigſtens ihre theilweiſe Erklärung finden dürften.

Sehen wir daraufhin die Datumszeile unſres Diploms näher an und vergleichen wir ſie z. B. mit jenen in den Urkunden K. Otto's II aus demſelben und dem nächſtliegenden Jahre d. i. von 973—974, ſo werden wir eine ſo auffallende Uebereinſtimmung gerade in den gemeinſamen Fehlern antreffen, daſz ſich uns die einzig mögliche Schluſzfolgerung von ſelbſt aufdrängen muſz. [50]) Das Incarnationjahr in unſerm Privileg war urſprünglich verſchrieben: *DCCCCLXXXIIII*, ganz ebenſo lautet es aber in dem noch erhaltenen Original in Paris St. 590; — das königliche Regierungjahr zeigt ferner irrig: *anno vero regni domni Ottonis XV*, aber einen noch viel ärgern Fehler mit: *anno regni domni Ottonis IIII* weist heute noch das gleichzeitige Diplom St. 634 auf; — der Monatstag: *idus Augusti* in Verbindung mit dem Ausſtellort: *Rore* [51]) endlich ſteht in directem Conflicte mit der Originalurkunde vom ſelben Tage, jedoch mit dem Ausſtellort: *Imeleba* in St. 632, aber ganz gleichmäſzig collidieren z. B. die Originale St. 575 mit 585 oder St. 583 mit 584, wie St. 613 mit 614 und St. 634 mit 635; [52]) — nur die *anni imperii VII* und die

---

[46]) St. 616. 683. 744. 858 u. ſ. w.

[47]) St. 607. 627. 637 u. ſ. w.

[48]) St. 572. 575. 583. 590. 614. 657. 741. 822. 829 u. ſ. w.

[49]) St. 547. 627. 637. 644. 649. 691. 750. 816 u. ſ. w.

[50]) ganz ebenſo laſzen die fehlerhaften Daten in entſchieden gefälſchten Urkunden Otto's II auf benutzte echte Muſter ſchlieſzen, z. B. bei St. * 685 (wahrſcheinlich auf Grundlage von St. 683 gemacht), deſzgleichen bei St. * 693 (angebliches Or. jetzt in München) u. ſ. w.

[51]) Wie vor dieſer Zeit, ſo haben auch nachher noch unſre Kaiſer ſich hier aufgehalten, wie St. 11. 97. 263—66 und 1361 beweiſen, alſo keineswegs wie Breſzlau, Wirzb. Imm. l. c. zur Begründung ſeiner «Fiction» behauptet.

[52]) man beachte wol, daſz in all' dieſen Fällen durch kleine paläographiſche Correctur leicht geholfen werden könnte. So z. B. auch bei unſrer

indictio II unſrer Datumszeile ſind, aber auch darin wieder entſprechend faſt allen noch erhaltenen Originalangaben aus dem Jahre 974, [53]) correct und mit denſelben übereinſtimmend. Ich dächte, alle dieſe Thatſachen ſprechen für ſich ſchon laut genug und laſzen der Idee einer Fiction wenig Spielraum mehr übrig.

Aber wir beſitzen noch einen directen Nachweis dafür, daſz unſre Datumszeile aus einer Urkunde K. Otto's II hergenommen ſein müſze oder wenigſtens, daſz ſie als ſolche und zwar von altersher im Wirzburger biſchöflichen Archive angeſehen wurde. Denn in der auf unſer Privileg zeitlich nächſtfolgenden Kaiſerurkunde des genannten Archives, nämlich in dem Original K. Otto's II von 976 Juli 5 (St. 678) läſzt ſich heute noch eine ſehr alte Correctur des urſprünglichen und kanzleimäſzig richtigen Datums der: *anni regni XV* mittelſt Hinzufügung von *II* in *XVII* beobachten. Dieſe vermeintliche Verbeſzerung, ohne jede ſonſtige Analogie und ohne jeden anderweitigen Anhaltspunct, kann einzig und allein nur dadurch erklärt werden, daſz ſchon frühzeitig geſucht wurde die ſämmtlichen um zwei Jahre jüngern Jahresdaten dieſer Urkunde auch bezüglich ihrer *anni regni* mit jenen des im Wirzburger Archiv unmittelbar vorhergehenden Diploms K. Otto's II, d. h. mit den Daten unſres Documentes in Einklang zu bringen. Ich will hier unentſchieden laſzen, ob dieſz auf Grund unſrer vermutheten Vorlage oder unſres Diplomes ſelbſt geſchehen iſt; jedenfalls ſteht ſoviel feſt, daſz dieſz nur in der Vorausſetzung ſtattfinden konnte, daſz unſre Datumszeile einer Urkunde K. Otto's II angehöre. Und mehr wollte und brauchte ich nicht zu beweiſen. [54])

Urkunde einfach dadurch, daſz in St. 632 eine hier fehlende Zahl vor „*idus*" angenommen wird.

[53]) vgl. St. 617 (Or. in Gent mit *ann. imp. VII.)* 624. 625. 626. 628. 632. 634 u. ſ. w.

[54]) Die gleichzeitige Regierung zweier Kaiſer und das eigenthümliche Verfahren in der Datierung ihrer gleichzeitig ausgeſtellten Urkunden, ſo zwar, daſz z. B. in den Diplomen K. Otto's II oft ohne jedwede nähere Bezeichnung nur die Regierungdaten K. Otto's I aufgeführt wurden (vgl. die Originale St. 564. 565), konnte Fälſcher leicht zu weitern Verwechslungen verleiten, ſo daſz hinwieder Daten Otto II in gefälſchten Urkunden Otto's I. aufgenommen erſcheinen, wie in St. * 144. * 546. Acta imp. adhuc ined. N. * 214. * 222.

Blicken wir auf das bisherige Ergebnifs der Prüfung unfres Privilegs K. Otto's I zurück, fo wird zweifelsohne zuzugeben fein, dafz Theile des Contextes wie des Protokolls allerdings auf eine Urkunde Otto's I aus den Jahren von 962—966 hindeuten, dafz aber die Datumszeile jedenfalls einem Documente Otto's II von 974 Aug. 13 entlehnt fein mufz, dafz ferner die Schrift eine fo vollftändige Uebereinftimmung mit derjenigen in der Urkunde K. Otto's III von 996 Sept. 15 verräth, dafz beide nur gleichzeitig gefchrieben fein können, dafz aber zugleich einzelne Zeichen, wie z. B. das Chrismon und gewiffe Lautkürzungen oder die Dorfualaufffchrift, deren gleichartige Schriftzüge uns in Wirzburger Kaiferorginalen erft im XI Jahrhunderte (insbefondre zwifchen 1025—1042) begegnen, fogar auf fpätere Entftehung fchliefzen lafzen; — alfo genug der Gründe, um mindeftens die Genuinität unfres Diploms nicht weiter aufrecht zu erhalten, aber auch hinreichend, um es uns offen einzugeftehen, dafz hiermit zugleich die erheblichften Bedenken gegen die Echtheit felbft wachgerufen find.

[B.] Es könnte defzhalb für das Diplom Otto's I nur Gewinn und Nutzen daraus erwachfen, wenn durch die Unterfuchung der Urkunde K. Otto's III von 996 Sept. 15, an die wir jetz herantreten müfzen, fich betreffs der Originalität wie Integrität derfelben ein günftigeres Ergebnifs herausftellen würde, als diefz bei dem Privileg Otto's I von 974 der Fall war. Denn alsdann liefze fich, wenn auch mit nur geringer Wahrfcheinlichkeit, immerhin die Annahme einer, freilich fehr nachläfzigen und fehlerhaften Copie vertheidigen,[55]) die aber jedenfalls fällt, wenn die jüngere Urkunde gleichen Inhalts fich auch nicht als ftichhaltig bewähren follte.

---

[55]) Mir ift hiefür ein intereffanter Beleg in einer Reihe von Urkunden bekannt, die, unter fich, obgleich zeitlich noch weiter auseinanderliegend und theilweife verschiedenen Inhalts, dennoch die ganz gleichen Schriftzüge, auch beinahe die gleichen Mängel an diplomatifch äufzern Merkmalen, z. B. fehlendes Chrismon, falfches Siegel u. f. w. aufweifen, aber durch die unläugbar echte Kanzleiunterfertigung in dem jüngften diefer Diplome fich (ähnlich wie St. 3196. 3197. 3410) als im Klofter angefertigte Copien entpuppen, wovon nur letztere der königlichen Beftätigung unterbreitet worden ift. Es find diefz die

Eine nähere Beſichtigung des Diploms Ottos III ergibt im Gegenſatze zu dem Privileg Otto's I, auſzer der bereits hervorgehobenen Aehnlichkeit der Schriftzüge, welche aber ſelbſtverſtändlich für die jüngere Urkunde minder gravierend erſcheinen muſz, in allen übrigen äuſzern Merkmalen eine viel gröſzere Correctheit und Uebereinſtimmung mit dem Herkommen, als wir oben bei der Prüfung des ältern Documentes feſtſtellen konnten. Denn Chrismon, Monogramm, deſſen Vollzugsſtrich gleichfalls nicht durch den Regenten ſelbſt gemacht erſcheint, wie auch Siegel, das abgefallen aber echte Form zeigt, erregen keinen Verdacht und wenn trotz alledem der Unterſchied auch hierin im Vergleich mit der Urkunde vom ſelben Tage (St. 1094) immerhin erheblich genannt werden muſz, ſo genügte er für ſich allein doch keineswegs, um die Originalität unſres Documents mit voller Gewiſsheit zu beſtreiten.

Haben wir uns oben hauptſächlich mit den äuſzern Merkmalen zu beſchäftigen gehabt, ſo wird dagegen hier unſre Aufmerkſamkeit weſentlich auf die Beſtandtheile des Protokolls gerichtet ſein müſzen, wenn wir dem vorgeſteckten Ziele unſrer Unterſuchung näher kommen wollen. Um dieſz aber mit einiger Ausſicht auf Erfolg bewerkſtelligen zu können, müſzen wir — in Ermanglung einer genauen und zuverſichtlichen Unterſuchung dieſes Gegenſtandes — zunächſt ſelbſt einen Rückblick auf die Entwicklung der Ottoniſchen Diplomatik, wenigſtens hinſichtlich des Protokolls werfen, damit wir auf Grund des jetzt zugänglichen umfaſzenden Materials die hierbei maſzgebenden Geſetze kennen lernen.

Die Ottonen haben bekanntlich die Kanzlei und deren Bethätigung von den Karolingern überkommen. Sind auch die Grundprinzipien derſelben in Ausſtellung und Ausfertigung der

---

ältern Diplome der Abtei Werden an der Ruhr (Böhmer Reg. Kar. * 171. 888. St. 30. 633. 887 und 1315), deren Originale vielleicht durch Brand oder anderswie beſchädigt oder in Verluſt gerathen, von Schreibern des Kloſters zu Anfang des XI Jahrhunderts in einer der Originalausfertigung annähernd ähnlichen Form erneuert worden ſind. Wir würden alſo ſehr irregehen, wollten wir dieſelben in Bauſch und Bogen für Fälſchungen erklären; — Originale freilich ſind ſie, mit Ausnahme der letztern, trotz Nachbildung aller äuſzern Formen, nicht.

Urkunden vorerſt dieſelben geblieben, ſo haben im Laufe des X Jahrhunderts doch vielfache Aenderungen ſtattgefunden, welche gleichſam eine Vervollkommnung und eine neue Grundlage für das Urkundenweſen der folgenden Zeit abgeben ſollten. Die allerwichtigſte dieſer Aenderungen dürfte in der ſeit 962 durchgeführten Einrichtung einer doppelten Kanzlei oder richtiger der vollſtändigen Trennung der deutſchen und italieniſchen mit ſelbſtändigen Kanzlern und Erzkanzlern beſtanden haben. [56]) Die Folgen dieſer Maſzregel haben nicht lange auf ſich warten laſzen und ſind bald allſeits und andauernd fühlbar geworden.

Denn gerade ſo wie unter den Karolingern [57]) erweiſen ſich auch hier politiſche Ereigniſſe wie perſönliche Einwirkungen, beſonders der Kanzler, und zwar einzeln oder vereint als jene Mächte, welche vor allem eine Umgeſtaltung und Veränderung auf diejenigen Theile des Urkundenweſens auszuüben vermochten, die wir als die beweglichſten und deſzhalb auch empfindlichſten bezeichnen müſzen, d. i. auf das Protokoll. [58]) Jeder Wechſel in

[56]) Ich kenne vor dieſer Zeit nur einen kurzen und noch dazu unvollſtändigen Verſuch einer derartigen doppelten Kanzleiführung, mehr nur als Formalität geübt, da nicht auf die Hauptperſonen, die Kanzler, ſondern nur auf die Erzkanzler Bezug genommen worden iſt. Das geſchah unter K. Ludwig dem Blinden, deſſen Kanzler Arnulf (900—905) die burgundiſchen Urkunden im Namen des Erzbiſchofs Ragenfred von Vienne als burgundiſchen Erzkanzler (vgl. Bouquet 9, 680. Böhmer Reg. Kar. 1470. 1474. 1475 u. ſ. w.), dagegen die italieniſchen Diplome im Namen des Biſchofs Liutuard von Como als italieniſchen Erzkanzler recognoscierte (vgl. Böhmer Reg. Kar. 1455. 1456. 1457. 1459. 1461. 1462. 1466. Ughelli It. ſacr. 5. 271. Mon. patr. Chart. 2, 21 u. ſ. w. auch Dümmler Geſt. Bereng. 182—83). — Ein zweites ähnliches Beiſpiel weiſen uns die Urkunden von K. Otto I von 951 Sept. — 952 Feb. auf, als er zum erſtenmale als König der Lombarden urkundet, vgl. St. 196. 199. 207.

[57]) Vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 74. 125. Sickel Acta Kar. 1, 223.

[58]) Während der Inhalt der Urkunden unzähligemal wörtlich, ja gedankenlos ältern Ueberlieferungen nachgebildet iſt, tragen die Beſtandtheile des Protokolls: Invocation, Titel wie Unterfertigung der Ausſteller, Unterſchrift der Kanzler und Datierung ſtets das Gepräge ihrer jeweiligen Entſtehungzeit, wie ſie denn im Original meiſtens ſchon äuſzerlich theilweiſe durch die Verſchiedenheit der verlängerten Schrift, aber auch in Tinte von der übrigen Urkunde kenntlich gemacht ſind. (Vgl. St. 23. 131. 192. 279. 514. 524. 617. 691. 712. 775. 857. 906. 922. 927. 969. 975. 1000. 1094. 1097. 1315. 1468. 1471. 1472. 1475. 1478. 1725. 1776 u. ſ. w.) Freilich ſchlieſzt dieſz keineswegs aus, daſz auch ältere Formeln, beſonders von Invocation und Titel öfter benützt erſcheinen. — Ebenſo läſzt ſich nachweiſen, daſz Theile des Pro-

der Herrſcherwürde drückt faſt allen Theilen deſſelben ſeinen Stempel auf; ſo gleich zur Zeit des erſten Aufenthalts Otto's I in

tokolls häufig als Formular, gleich unſern jetzigen Diplom-Aufſchriften, in vorhinein ausgefertigt wurden, wie z. B. in St. 879, wo trotz der Rafur und des darüber geſchriebenen: *pius rex* das urſprüngliche: *imperator auguſtus* in der verlängerten Schrift der erſten Zeile heute noch ſichtbar iſt und deutlich bekundet, daſz hier ein übrig gebliebenes Formular Kaiſer Otto's II nachträglich für König Otto III verwendet wurde. — Aber nicht minder ſichtbar iſt auch das Gegentheil bezeugt, z. B. durch St. 2138 (zweites Exemplar jetzt in München), worin die Zeilen der verlängerten Schrift des Protokolls fehlen, indeſz die übrige Textſchrift erhalten iſt; was uns klar beweist, daſz erſtere mitunter nachträglich durch beſondere und wol auch geübtere Schreiber ausgefüllt, freilich manchmal, wie auch hier, vergeſzen worden ſind. — Dieſen Schreibern lag wahrſcheinlich zunächſt die Reviſion des Urkundentextes ob, denn oft können wir in den Correcturen deſſelben genau die gleichen Schriftzüge und die gleiche Tinte wiedererkennen, womit die Protokollstheile geſchrieben erſcheinen, ſo z. B. in ganz auffallender Weiſe in dem Wirzburger Diplom von 1025 Mai 20 (St. 1888). Der Text dieſes unbezweifelt echten Documentes iſt wörtlich, aber gedankenlos, weil wahrſcheinlich mit Namenswiederholung des bereits 1018 Nov. verſtorbenen Biſchofs Heinrich I von Wirzburg aus der Urkunde von 1012 Sept. 10 (St. 1563) copiert worden. Jetzt freilich ſehen wir nur mehr den richtigen Biſchofsnamen Meginhard, aber auf Rafur und mit unerkennbar gleicher Schrift und Tinte der recognoscierenden Kanzlei verbeſzert. Damit iſt es uns nahegelegt, in dieſen Reviſoren, die zugleich mit der Führung des Protokolls ſcheinen betraut geweſen zu ſein, diejenigen Männer zu würdigen, welche in dem Urkundenweſen beſonders bewandert und den Leitern der Kanzlei beſonders nahe geſtanden haben muſten, wenn es nicht vielmehr die Kanzler ſelbſt waren, von denen jedenfalls die maſzgebenden Anordnungen ausgegangen ſein muſzten. Auf alle Fälle hin ſteht ſoviel feſt, daſz den Protokollstheilen ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit von beſonders unterrichteten und kundigen Leuten der Kanzlei gewidmet wurde; während die Textſchrift meiſt von jüngern minder erfahrenen Schreibern beſorgt werden mochte, die das Concept oder die ältere Vorlage einfach zu copieren hatten, aber dieſer Aufgabe nur zu oft ſich herzlich ſchlecht entledigt haben, man vergleiche z. B. St. 1320. 1863. 2140. 2201 u. ſ. w. und Sickel Act. Kar. 1, 130 (Anm. 3) wie Ficker Die Ueberreſte des deutſchen Reichsarchivs zu Piſa (in den Sitzungber. der Wiener Akad. der Wiſzenſchaft. Hiſt. Claſſ. 14, 162. 163. 165 in den Anm.) — Berückſichtigen wir alles hier Angeführte, ſo wird nicht zu bezweifeln ſein, daſz das Protokoll die wichtigſten Kriterien zur Beurtheilung der Urkunden enthält, und daſz die Diplomatik alle Urſache hat groſzen Werth auf daſſelbe zu legen. Wie viel verdanken wir nicht in dieſer Beziehung allein ſchon der genauer feſtgeſtellten Reihenfolge der Kanzler? — Verſtöſze und Fehler gegen das jeweilig geltende Geſetz des mannigfach wechſelnden Protokolls werden am ſicherſten einen Fälſcher verrathen, der gerade die ſubtilen Unterſcheidungen jener Geſetze am eheſten verletzt, weil ſie ihm meiſt unbekannt geblieben ſind.

Italien im Jahre 951, [59]) desgleichen bei den jeweiligen Kaiserkrönungen in Rom, insbesondre unter Otto III in dessen Titulatur [60]) wie auch in dessen Besieglung. [61]) Die gleichzeitige Doppelregierung Otto's I und Otto's II ist auch in den beiderseitigen Protokollen sichtbar geworden. [62]) Scheint doch unter

---

[59]) sowol im Titel: *rex Francorum et Langobardorum (Italicorum, Hitalicorum)* als in dem Datum *anno regni in Italia ... in Francia* vgl. St. 198. 199. 200. 202. 203. 205. 206. 207. — Die Titel aber in St. 323 und 522 sind offenbar aus Urkunden Karls des Groszen von 777 (Sickel Act. Karl. K. 61) entlehnt.

[60]) seit 996 erscheint auch in der Urkunde der deutschen Kanzlei der Titel: *Romanorum imperator augustus* vgl. St. 1096. 1098. 1100. 1109. 1112—17. 1119. 1120. 1122. 1126. 1128. 1129. 1139. 1150. 1151. 1162. 1170. — Was vorher diesen Titel in Diplomen der deutschen Reichskanzlei zeigt, beweist die Unechtheit der (angeblichen) Originale vgl. St. * 154. * 359 (Or. in Brüssel) * 693. * 943. * 946 und oben Anm. 10, — verdächtigt aber auch öfter die Copien vgl. St. * 4. * 146. * 458. * 640. * 902 oder erweist letztere mindestens als ungenau (vgl. oben Anm. 2.) In den Documenten der italienischen Kanzlei war dieser Titel, wie wir sehen werden (Anm. 64) bereits unter Otto II 982 eingeführt worden und verblieb fortan in Uebung. — Bemerkenswerth ist, dasz sogar die Stellung der Kanzleiunterfertigung seit Otto's I Kaiserkrönung eine veränderte ist. Sie steht seitdem nicht mehr rechts neben oder beiseits der kaiserlichen Unterschrift, sondern unmittelbar unter derselben, vgl. St. 301. 373. 375. 381. 388. 398—99. 402. 408. 409. 411. 444. 449. 474. 482. 486. 508. 514. 518. 519. 528—30. 563—65. 570. 593. 594. 612. 641. 644. 702 u. s. w. Früher kommt diese Sitte nur ausnahmweise in Originalen wie St. 83. 270, allerdings aber auch in unechten Urkunden vor, wie St. * 247. * 294. Dagegen finden wir später die ältere Art der Unterfertigung nur noch in den Königs diplomen Otto's II (St. 552. 556. 560) und vereinzelt unter den Kanzlern Folcmar, Egbert und Gerbert in St. 650. 681. 682. 684. 687. 691. 692. 710. 715, öfter auch in den gefälschten Documenten wie * St. 603. * 693 * 718. * 753 — oder in Copien wie St. 633. 887.

[61]) das aufgedrückte kaiserliche Wachssiegel Otto's III (von 996 Mai 22 — 998 Apr. 22) zeigt den Kaiser, abweichend von allen frühern Abbildungen, in ganzer und stehender Figur und trägt die Legende: *Otto dei gratia Romanorum imperator augustus*, so in St. 1067. 1078. 1086. 1095. 1109. 1114. 1115. 1117. 1120. 1122. Dagegen halte ich die hiervon abweichenden Siegel mit Brustbild oder gar in sitzender Stellung in St. 1110. 1112 und 1132 für nicht genuin.

[62]) und zwar im Titel, Signum und in der Datumszeile vgl. St. 477. 480. 482. 492. 493. 526. 552. 553. 556. 567. 568. 571. 572. 573 und noch nachklingend in St. 579. 580. 612 und oben Anm. 54, wie auch in den gefälschten St. * 481. * 638. * 639. * 643. * 647 u. s. w.

Otto I 966 Jan. ſelbſt die Vermälung ſeiner Stieftochter Emma mit dem weſtfränkiſchen Könige Lothar, wenn auch nur vorübergehend, eine Veränderung des Titels veranlaſzt zu haben, [63]) ganz ebenſo wie die Ueberſchreitung der Reichsgränze unter Otto II, aber andauernd, in den italieniſchen Diplomen deſſelben vom Jahre 982 an. [64]) Und unter Otto III knüpft ſich ſogar faſt an jeden ſeiner Römerzüge irgend eine Umgeſtaltung in den Formalien ſeiner Urkunden und erleichtert deren Beurtheilung. Aber keiner dieſer Fälle läſzt ſich auf einen Wechſel der Kanzler zurückführen, ſie alle ſind vielmehr die Folgen von unmittelbaren Einwirkungen der bezeichneten Ereigniſſe ſelbſt. — Hingegen ſind wieder nicht wenige Aenderungen in dem Formelweſen nur durch perſönliche Einfluſznahme, wie z. B. Gerberts auf K. Otto III und ſomit indirect auch auf deſſen Urkunden zu erklären. Am häufigſten tritt dieſe Einwirkung aber direct durch die Kanzler ſelbſt ein und zwar meiſtens gleich beim jeweiligen Wechſel derſelben. Deſzhalb begreift ſich auch, wieſo die Errichtung doppelter Kanzleien die durchgreifendſte und nachhaltigſte Wirkung auf das geſammte kaiſerliche Urkundenweſen ausüben muſzte. Denn jeder ihrer Vorſtände ſammt dem entſprechenden Perſonale ging ſeinen eigenen Weg, was wir z. B.

---

[63]) nämlich den bezeichnenden Titel: *imperator auguſtus Romanorum et Francorum* vgl. Wauters in der Revue d' hiſt. et d' archeol. (Belg.) 3, 370 und St. 396. 401. 402. 403. 406. 545 (gehört deſzhalb ſicher zu 966 Feb.), eine dem Frankenkönige gegenüber allerdings ſehr bedeutſame Benennung. Ueber die Vermälung vgl. Flodoard ad ann. 966 (in Mon. Germ. SS. 3, 407. Cont. Reginonis ſetzt ſie nach 965 (Mon. Germ. SS. 1, 628). — Dagegen iſt der: rex *Lotharienſium et Francigenum* nur in gefälſchten Documenten St. * 139. * 167 heimiſch, und der Titel: *rex Hlotharingenſium, Francorum atque Germanenſium* St. 272 jedenfalls corrumpiert.

[64]) es iſt gewiſs kein Zufall, daſz der Beiname *Romanorun imperator* zuerſt im Titel und Signum von Urkunden erſcheint, welche auf byzantiniſchem Grund und Boden ausgeſtellt wurden vgl. St. 818. 819. 822. 823. 829. 831. 832. 848. 852. 869 (gehört deſzhalb 982). Wer denkt dabei nicht unwillkürlich an die Stelle bei Luidprand Relatio de legat. Conſtantinopel. cap. 3 (Mon. Germ. SS. 3, 347) *Ipſe* (Nicephorus) *vos* (Ottonem I) *non imperatorem .... ſed ob indignationem .... regem .... vocabat;* deſſen man ſich wol noch zur Zeit ſeines Sohnes, K. Otto's II wird erinnert haben — Früheres Vorkommen in italieniſchen Kaiſerurkunden beweist Fälſchung vgl. St. * 343. * 647 u. ſ. w.

ſelbſt bei zeitweiliger Uebernahme der einen Kanzlei durch den Leiter der andern ſogleich verſpüren können. So läſzt ſich die Erwähnung von Geldſtrafen in den deutſchen Diplomen K. Otto's I (bei St. 200. 209. 301. 444. [563]), denen ſie ſonſt völlig fremd iſt, [65]) nur auf Berührung, richtiger auf directen Einfluſz des italieniſchen Urkundenweſens ſetzen, gerade ſo wie die Datumsformel in dem echten Documente St. 427. Denn letztere iſt das Werk des italieniſchen Kanzlers Ambroſius (von 966—70), der ſie gleich bei ſeinem Eintritt in die Kanzlei, jedoch ausſchlieſzlich nur in die von ihm ausgeſtellten Urkunden, einführen konnte, [66]) da nicht einmal deſſen italieniſcher Nachfolger Peter, geſchweige die deutſche Kanzlei jener Zeit Gebrauch davon gemacht hat. Dagegen ſtammt ein anderes, neues Datumsprotokoll von dem deutſchen Kanzler Biſchof Hildebald (von 979) her [67]) und wurde auch ſpäter von dem italieniſchen

---

[65]) und nur in unechten Documenten vorkommt, wie St. * 370 — Daſz dieſe Sitte aus den italieniſchen Kaiſerurkunden der Karolinger herſtamme, darüber vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 116. Ficker Ital. Forſch. 1, 62. In der deutſchen Reichskanzlei fand ſie erſt unter K. Otto II ſeit 972 Eingang, und kommt im X Jahrhundert noch ſelten vor, vgl. St. 568. 577 (reg. pannum), 587. 660. Acta imp. adhuc ined. N. 227. St. 757 (bannum reg.). 979. 1024. 1033. 1048. 1120 (banni affirmatione), 1181. 1182 (bannum dupliciter). 1095 (gehört zu 1000) und in der gefälſchten St. * 705. — Früher und häufiger erſcheinen Androhungen von geiſtlichen Strafen, wie der königlichen Ungnade, ſo in St. 70. 77. 99. 241. 385. 400. 568. 746. 806. 853. 914. 952. 953. 977. 989. 1022. 1212. 1248. Böhmer-Ficker Acta ſel. N. 33., aber auch in unechten St. * 154. * 211. * 358. * 483. * 536. * 716. * 844. * 933.

[66]) die Formel: *anno imperii domni Ottonis .... Caeſaris ...* vgl. St. 414. 418. 419 (echt). 424. 431. 433. 434. 437. 445. 448. 453. 454. 463. 465. 467. 484. 490 und in der gefälſchten St. * 566. — Sonſt finde ich dieſe Formel nur noch einmal in der jedenfalls unkanzleimäſzigen Datumszeile von St. 1104. Es entſpricht der Verknüpfung der Protokollstheile untereinander, daſz wir unter Ambroſius, wenn auch nur vereinzelt, im Signum dem Titel *Caeſar* begegnen, vgl. St. 414. 438. Eine Erneuerung deſſelben fand erſt wieder unter Kaiſer Otto III durch den italieniſchen Kanzler, wahrſcheinlich auf Anregung Gerberts ſtatt.

[67]) mit *anno regni Ottonis ſecundi* .... vgl. St. 741 (gehört zu Jan 10). 734. 735. 736. 740. 741. 742. 743. 750. 752. 754. 756. 758. 760. 761. 763. 764. 766. 769. 770. 771. 772. 779. 782. 792. 796. u. ſ. w. — Das frühere Vorkommen im Or. St. 710 zeigt ſpätere Correctur; und St. 635 iſt kaum Or., St. * 686 iſt unecht.

Kanzler Johann 981 übernommen [68]) und mit weitern Neuerungen betreffs des Signums verbunden. [69]) Daſz ferner gleich das erſte Auftreten des Kanzlers Egbert 976 ſich durch die Einführung des kaiſerlichen Titelmonogramms, das bisher beiden Kanzleien unbekannt geblieben war, kennzeichnet, haben wir bereits Gelegenheit gehabt beſonders zu bemerken. [70]) Und vollends die Datierungart in den Urkunden, die ſo vollkommen von der Einwirkung der jeweiligen Kanzleiverhältniſſe abhing, daſz die richtige Beurtheilung und Berechnung der Daten ſtets nur mit Rückſicht auf jene Beeinfluſzung vorgenommen werden darf. Scheinbare Fehler zeigen ſich ſodann als chronologiſche Regel und Widerſprüche unter gleichzeitigen Daten ſtellen ſich als völlig geſetzmäſziges Verfahren heraus. So z. B. wenn die Königsjahre in den Urkunden des Kanzlers Liudolf und deſzgleichen die Incarnationjahre unter Willigis und Gerbert angeblich um ein Jahr zu hoch beziffert, oder die königlichen Regierungjahre während Egberts Kanzleiführung um ein Jahr zu niedrig angeſetzt erſcheinen; — ebenſo wenn gar die Angaben der Indiction einen ſo mannigfaltigen Wechſel verrathen, daſz ſie beinahe ein ununterbrochenes Chaos bekunden [71]) u. ſ. w.; womit freilich nicht be-

---

[68]) vgl. St. 785. 788. 789. 810. 818. 819 u. ſ. w. — Unecht dagegen in frühern Diplomen, wie St. * 647.

[69]) indem er die Zahl auch in das *Signum ... Ottonis ſecundi .....* aufnahm, vgl. St. 785. 786. 787. 789. 793. 795. 801—3. 818. 826. 828. 831. 832. 846. 851. 868. Acta imp. adhuc ined. N. 236 u. ſ. w. Was vorher in italieniſchen Kaiſerurkunden mit *Signum Ottonis primi* oder *ſecundi* erſcheint iſt falſch. St. * 306. * 647.

[70]) vgl. oben Anm. 26.

[71]) Als ich vor ungefähr anderthalb Decennien zuerſt dieſe Verhältniſſe zur Sprache gebracht habe, war ich nicht darauf gefaſzt, einem Widerſpruche in allgemeinſter Faſzung und noch dazu von ſo gewichtiger Seite her zu begegnen, der mich nöthigen würde, vorerſt wenigſtens Einiges zu meiner Rechfertigung zu bemerken. Wenn aber Sickel Acta Kar. 1, 230 im allgemeinen ſagt: „die Annahme, daſz die drei Arten der Indiction von ein und derſelben Kanzlei und in ein und derſelben Periode nebeneinander und je nach dem Belieben der einzelnen Datatoren angewandt ſeien, oder auch daſz innerhalb eines verhältniſzmäſzig kurzen Zeitraumes die unter einem Regenten aufeinanderfolgenden Kanzler ſich der einen, dann der zweiten und endlich auch der dritten Indictionepoche bedient haben ſollen, widerſtreite allen Ergebniſſen hiſtoriſch-chronologiſcher Forſchung und beruhe nur entweder auf ungenügender

hauptet werden ſoll, daſz nicht auch wirkliche und arge Fehler und Verſehen vorkämen, wie wir uns ſelbſt oben bei Beſprechung der Daten in den Diplomen Otto's II überzeugen konnten. [72])

Soviel dürfte jedoch aus dem Mitgetheilten mit Sicherheit zu entnehmen ſein, daſz von Willkür oder Zufälligkeit im groſzen Ganzen bei der Führung beſonders des Protokollweſens in den Kaiſerurkunden des X Jahrhunderts nicht mehr die Rede ſein könne. Wo derlei heute zu Tage tritt, wird es in überwiegender

---

Erkenntniſs der Datierunggeſetze oder auf künſtlicher und nichtſtichhaltiger Beweisführung», — ſo möchte ich dagegen, um nicht zu weitläufig zu werden, heute nur auf ein Beiſpiel aufmerkſam machen, das ich um ſo lieber den Kanzleien K. Heinrichs III entlehne, weil die Diplome derſelben, wie im allgemeinen, ſo ſpeciell auch in der Datierungweiſe den Höhepunct in der Entwicklung unſerer ältern Kaiſerdiplomatik vertreten und ſomit auch für uns gewiſzermaſzen bekunden, was bisdahin gleichſam angeſtrebt und erreicht worden war. An ein und demſelben Hofe und in dem verhältniſsmäſzig kurzen Zeitraume von ſiebzehn Jahren läſzt ſich nämlich mit aller Beſtimmtheit durch mehr denn ſechzig Diplome, wovon vierzig Originale (gegenüber von nur acht widerſprechenden Urkunden, darunter vier Originale) nachweiſen, daſz die aufeinanderfolgenden Kanzler und zwar wiederholt bald die Neujahrs-, bald die Beda'ſche, aber auch die griechiſche Indiction in Anwendung gebracht haben. So der Kanzler Theoderich 1039 die Neujahrsindiction: St. 2140. 2141. 2142. 2144. 2145. 2147. 2148; dagegen Eberhard 1040—42 die Beda'ſche Indiction: St. 2200. 2201. Acta adhuc ined. N. 296. St. 2222. 2233; Adelger darauf 1042—43 wieder die Neujahrsindiction: St. 2234. 2245. 2247. 2250. 2253. 2254. 2255 (widerſprechend nur die corrumpierten Daten in St. 2249); und Humfred 1045 die griechiſche Indiction: St. 2282. 2283; Theoderich hingegen 1044—46 die Beda'ſche Indiction: St. 2267. 2285. 2287. 2305. 2306. 2307. 2308. 2309. 2310. 2311. 2312. 2313 (widerſprechend St. 2284, deren Daten überſchrieben und von St. 2286, die nur in Copie vorhanden ſind); und Heinrich 1046 wenigſtens nicht die Neujahrsindiction: St. 2316; dagegen aber Winither 1048—56 wieder die Neujahrsindiction: St. 2354. 2355. 2357. 2358. 2359. 2377. 2393. 2394. 2414. 2415. 2443. 2486. 2487. 2488. 2506. 2507. 2508. 2509 (widerſprechend nur St. 2380 [corrumpiert] 2416. 2417. 2444. 2445.); und ebenſo Godebold 1048 in St. 2360 und Gunther 1054—55 in St. 2461. 2462. 2479. 2480. 2481. 2483. 2484. 2485 (vgl. auch Stumpf Reichsk. 2, Einleitung Seite 12). Dieſe Thatſachen, bei auch ſonſt durchaus correcten Daten, ſprechen laut genug und bedürfen keines weiteren Commentars, wie ſie zugleich das beredteſte Zeugniſs über die unmittelbare Einwirkung der Kanzler jener Epoche auch auf die Datierung der Urkunden abgeben. Ich hoffe übrigens Gelegenheit zu finden bald ausführlicher über die betreffenden chronologiſchen Geſetze mich ausſprechen zu können.

[72]) vgl. oben Anm. 41 bis 49 und Stumpf Reichsk. 2, Seite 12 (Anm. 9.)

Menge auf die Fahrläſzigkeit ſpäterer Copiſten in den Chartularien wie auch in unſern Abdrücken zu ſetzen ſein. [73]) Im Gegentheil, faſt allenthalben waltet ein ſtrenges Geſetz vor, das freilich erſt erkannt ſein will, um es würdigen und bei der diplomatiſchen Kritik mit Erfolg anwenden zu können.

Und das ſelbſtverſtändlich. Haben wir uns erſt über die Einrichtung unſrer Kanzleien, denen die Ausfertigung der Diplome oblag, Rechenſchaft gegeben, dann werden wir uns nicht mehr verwundern, daſz allenthalben ihre Bethätigung wie ihre Leiſtungen von Ordnung und Regelmäſzigkeit Zeugniſs ablegen. Sehen wir doch an der Spitze derſelben auch in der Epoche der Ottonen Männer ſtehen, die wie Brun von Köln oder Willigis von Mainz geradezu zu den bedeutendſten ihres Jahrhundert's zählen; aber auch die übrigen Kanzler werden faſt ausnahmlos ſpäter Erzbiſchöfe oder Biſchöfe und ſind zum Theil ſogar noch als ſolche, wie Hildebald von Worms, Heribert von Köln, Johann von Piacenza, in der kaiſerlichen Kanzlei thätig. Gewiſs ein Beweis, daſz es durchweg Männer von Geltung ſein muſzten, denen die Führung der Kanzlei anvertraut wurde. — Im Falle der Erledigung ſind dieſe Stellen der Kanzler auch möglichſt raſch wiederbeſetzt worden, aber die Art dieſer Wiederbeſetzung iſt für das geordnete Herkommen im X Jahrhundert gleichwol höchſt bezeichnend. War nämlich nicht gleich die geeignete Perſönlichkeit zur Hand, ſo übernahm der jeweilige Kanzler der unerledigten Kanzlei zunächſt proviſoriſch auch die Leitung der erledigten, unterfertigte aber in dieſem Falle nicht im Namen des Erzkanzlers der Letzteren, ſondern im Namen des Seinigen. So z. B. der italieniſche Kanzler Ambroſius 967 Juni 24—968 Feb. 15, oder die deutſchen Kanzler Folcmar 975 Nov. 24, wie Biſchof Hildebald 992 Juli 19 und wieder der italieniſche Kanzler Heribert

---

[73]) vgl. oben Anm. 2. Ich möchte nicht gern alte Klagen wiederholen, — aber dringend wünſchte ich, daſz z. B. beſonders auch bei Wiedergabe der Zahlen aus Originalen die gröſzte Sorgfalt beobachtet würde. In Wörtern ausgedrückte Zahlen ſollten ſtets beibehalten und die additionelle Form der Grundzahlen IIII und VIIII nicht verändert werden. Der ſubtractionellen Form derſelben begegnen wir erſt am Ende des XII Jahrhunderts vgl. St. 4303 mit *anno regni XX*IX und St. 4527 mit *anno MCLXXX*IX.

998 Nov. 30. [74]) — Ganz das entgegengeſetzte fand jedoch bei Erledigung des Erzkanzleramtes ſtatt; ſo haben z. B. die deutſchen Kanzler Poppo 968 Juni 29 und Liudiger 970 Jan. 25 demnach ganz correct im Namen des italieniſchen Erzkanzlers, Biſchofs Hubert von Parma recognosciert. [75]) — Oefters traf es ſich auch, daſz aus dem Proviſorium ein Definitivum wurde und demgemäſz beide Kanzleien von ein und demſelben Kanzler entweder andauernd oder doch längere Zeit hindurch verwaltet worden ſind. Dann unterfertigte aber dieſer Doppelkanzler die Urkunden nichtmehr wie zur Zeit des Proviſoriums, ſondern im Namen des jeweiligen Erzkanzlers der betreffenden deutſchen oder italieniſchen Kanzlei. So z. B. die urſprünglich deutſchen Kanzler Liudolf ſeit 965 Jan. 3, [76]) ebenſo Egbert von 976 Juni 30 wie Gerbert 977 Oct. 5 oder der urſprünglich italieniſche Kanzler

---

[74]) vgl. St. 427. 444. 561. 563; — 668; — 971; — 1170 (letzteres für uns beſonders bemerkenswerth). Hierher gehörte auch St. 619, falls dieſe Urkunde bloſz corrumpiert überliefert und nicht unecht iſt; die Recognition müſzte aber dann heiſzen: *Willigiſus canc. ad vic. Rotberti archiep. atque. archicap.* — Im XI Jahrhundert recognoscierte im Falle der Erledigung des Kanzleramtes nurmehr der betreffende Erzkanzler, ſo der deutſche in St. 1819, der italieniſche in St. 2366 und der burgundiſche in St. 2371. 2378 u. ſ. w. Doch trifft es hier wenigſtens zu Anfang des Jahrhunderts noch zu, daſz bei momentaner Abweſenheit oder im anderweitigen Verhinderungfalle des Kanzlers, dann der fremde Kanzler und zwar gleichfalls nur im Namen ſeines Erzkanzlers unterfertigte; ſo allein laſzen ſich z. B. die Recognitionen in St. 1598. 1626 und ſelbſt 1673 genügend erklären.

[75]) vgl. St. 446; — 482 (wo nach dem Berliner Or. die Unterfertigung lautet: *Liudigerus ad vic. Huperti archicap.*) Deſzgleichen wird ſie in St. 480. richtiger heiſzen müſzen: ... *ad vic. Huperti archicap.*; wogegen aber St. * 481 (mit: .. *ad vic. Ruodperti archicap.*) und ebenſo St. * 459 (mit ... *ad vic. Huperti archicap.* [ſic]) mindeſtens keine Originale ſein können. Entſchieden falſch wäre: *ad vicem vac[at]ionis archicap.* in St. * 457. — Die Recognitionen im Namen der Erzkanzler ſind überhaupt betreffs des Bekanntwerdens der jeweiligen Wahl wie auch des Ablebens derſelben bei Hofe wol zu beachten. — Im XI Jahrhundert recognoscierten die Kanzler bei Vacanz des Erzkanzleramtes nur mehr für ſich allein, vgl. St. 1556—57. 2020—22 u. ſ. w.

[76]) vgl. St. 346. Daſz unter Liudolf um dieſe Zeit italieniſche Schreiber auch ſeine deutſchen Urkunden in Deutſchland geſchrieben haben, wie uns z. B. in dem Or. (St. 377): *hac per hoc inmenſam domini miſericordiam* ... ſtatt: *ac per hoc* u. ſ. w. verräth, wird uns nicht auffallen dürfen, wenn wir wiſzen, daſz Liudolf damals beiden Kanzleien vorſtand und alſo jedenfalls auch in Deutſchland italieniſche Schreiber bei ſich haben muſzte.

Hiribert von 999 Jan. 3 an. [77]) Manchmal vertauſchten ſogar die Kanzler ihre Kanzleien; ſo übernahm z. B. Liutger, urſprünglich (von 962 Mrz. 13—964 Aug. 7) italieniſcher Kanzler, um 968 Oct. 1 die deutſche Kanzleiführung und deſzgleichen verlieſz Gerbert 977 Oct. die deutſche Kanzlei um ſich ganz den italieniſchen Kanzlei-Angelegenheiten zu widmen -- bis 979 Nov. 5. [78]) — Von einem willkürlichen Verfahren oder gar von einem Durcheinander in dem Recognoscieren deutſcher und italieniſcher Kanzler während ihrer gleichzeitigen Amtsführung, daſz z. B. der italieniſche Kanzler zur Zeit eines fungierenden deutſchen Kanzlers jemals deutſche Urkunden und noch dazu im Namen des deutſchen Erzkanzlers unterfertiget hätte oder umgekehrt, habe wenigſtens ich nirgends auch nur eine Spur angetroffen. [79]) Wol aber konnte wiederholt ein förmliches Bewachen der eigenthümlichen Formalien mancher Kanzler und theilweiſe ſogar ein gegenſeitiges Abſchlieſzen von einander beobachtet werden, wie auch daſz die italieniſche Kanzlei geneigter ſchien einen häufigeren Wechſel in den Formen des Protokolls vorzunehmen und gerne in der Durchführung dieſer Veränderungen der deutſchen vorangegangen iſt.

Endlich muſz noch beſonders hervorgehoben werden, daſz mit der Errichtung der doppelten Kanzlei ſich im Laufe des X Jahrhunderts auch eine beſtimmte Satzung herausgebildet hat betreffs der Unterſcheidung, welche Diplome der deutſchen und welche der italieniſchen Kanzlei zugehören ſollten. Im groſzen Ganzen konnte dieſz freilich nicht zweifelhaft erſcheinen, da in der Regel die Nationalität der Empfänger hierfür maſzgebend ſein durfte. Allein es konnten und es haben ſich doch Fälle ergeben, wo dieſz minder klar zu Tage trat und dann galt das Geſetz, welches insbeſondre ſeit Otto III wiederholt, auch durch das ganze XI Jahrhundert hindurch, in Anwendung kam, wonach einzig und allein der jeweilige Gegenſtand der Schenkung, Verleihung, Beſtätigung u. ſ. w., d. h. der Inhalt der Urkunden den

[77]) vgl. St. 676 (Acta imp. adhuc ined. Nr. 226); — 717; — 1171 und die ff.

[78]) ſic, vgl. Stumpf Acta imp. adhuc ined. Nr. 228.

[79]) Wenn z. B. 962 Mrz. — Juli (St. 305. 309 und Acta imp. adhuc ined. Nr. 213) einige Verſtöſze dawider noch vorkommen, ſo iſt dieſz offenbar auf die Neuheit des eben errichteten Inſtituts der doppelten Kanzleien zu ſetzen.

Ausſchlag zu geben hatte, ob dieſelben der deutſchen oder der italieniſchen Kanzlei zugewieſen werden ſollten. [80]) Ein Verfahren, welches alſo ganz und gar aus den richtigen Grundſätzen hervorgegangen und geleitet war, ſo lange die Trennung der Kanzlei noch als eine wirkliche und nicht bloſz als eine formelle (wie ſpäter im XII Jahrhundert) beſtanden hat und als ſolche angeſehen wurde. Wo aber derartige Einrichtungen mit feſten Satzungen ausgeſtattet und unter die Aufſicht von Männern geſtellt erſcheinen, welchen Einſicht und Gewiſſenhaftigkeit in Ausübung ihres Berufes nicht abgeſprochen werden kann, da wird es freilich auch uns nicht ſchwer fallen mittelſt jenes zuverläſzigen Maſzſtabes, welchen ſie ſelbſt in ihren Werken uns zurückgelaſzen haben, an die Beurtheilung von Erzeugniſſen, voll von Verſtöſzen und Ueberſchreitungen gegen die jeweilig geltenden Normen, heranzutreten, um dieſelben in ihrer wahren Geſtalt, als was ſie ſind, bloſzzuſtellen, nämlich als Gebilde von fremder Hand gefertigt.

Kehren wir nach dieſer kurzen Rundſchau über das Urkundenweſen der Ottonen zu unſerm Diplome K. Otto's III von 996 Sept. 15 zurück, ſo müſzen wir es als einen beſondern Vortheil preiſen, daſz gerade die Urkunden Otto's III aus ſeiner Kaiſerzeit ſich reicher an Veränderungen im Protokoll und in den äuſzern Merkmalen erweiſen, als irgend welche Diplome aus der vorhergehenden Epoche der Ottonen. Denn beinahe jedes ſeiner Kaiſerjahre, richtiger vielleicht jeder ſeiner Römerzüge zeichnet ſich durch neue Erſcheinungen auf unſerm Gebiete aus. So gleich das Jahr 996, wie wir bereits oben betreffs Titels wie auch Siegels geſehen haben [81]) und ebenſo brachte das Jahr 998 eine

---

[80]) vgl. St. 1019. 1047. 1142. Acta imp. adhuc ined. Nr. 251. St. 1261; — 2007. 2101. 2112. 2156. 2502. 2630. 2700. 2803. 2919 u. ſ. w. Kommt zuweilen eine einzelne Unregelmäſzigkeit vor, wie z. B. im Jahre 1001 unter Heribert (St. 1251. 1272—73), ſo läſzt ſich dieſelbe hier einfach durch Verwechslung der Formulare *eines* Kanzlers, der gleichzeitig beiden Kanzleien vorſtand, erklären. — Vgl. auch Stumpf Reichskanzl. 2, Einleitung Seite 15 (Anm. 13.)

[81]) vgl. oben Anm. 60 und 61, — was den Titel angeht, ſelbſtverſtändlich nur bezüglich der deutſchen Urkunden; denn die italieniſchen Diplome führten denſelben bereits unter dem Kanzler Johann zur Zeit Otto's II, vgl. Anm. 64.

abermalige Aenderung im Titel [82]) und eine durchgreifend neue Art des Beſiegelns mittelſt angehängter Bullen [83]) zum Vorſcheine. Im Jahre 999 fanden ſodann die wichtigen Veränderungen zunächſt durch die dauernde Vereinigung beider Kanzleien in der

[82]) indem zunächſt die italieniſchen Documente die Zahl auch in den Titel aufnehmen und zwar als: *Tertius Otto* in St. 1134. 1138. 1142. 1145. Acta imperii adhuc ined. Nr. 251. St. 1159. Forſch. zur deutſchen Geſch. 13, 604. St. 1164. 1168. 1169 (ob wirklich auch St. 1139?); — nach der Vereinigung beider Kanzleien unter Heribert aber ſowol in italieniſchen- als deutſchen Urkunden zumeiſt als: *Otto tertius* in St. 1210. 1211. 1212. Böhmer-Ficker Acta ſel. Nr. 33. St. 1214. 1215. 1221. 1222. 1227. (1237. 1240. 1241) 1247. 1248. 1251. (1252) 1264. 1267. 1268. 1271. 1274. 1275. 1303. — Ebenſo findet ſeit der Uebernahme auch der deutſchen Kanzlei durch Heribert in der kaiſerlichen Unterfertigungsformel der deutſchen Diplome (gleichfalls nach dem frühern Vorgange in den italieniſchen vgl. oben Anm. 64 und 69) die Aufnahme der Zahl *tertius* wie des Beinamens *Romanorum* ſtatt, ſo St. 1220. 1227. 1280 u. ſ. w.; die Beglaubigung hierfür in den Copialurkunden St. 1124 und 1126 iſt aber unſicher. — Daſz das frühere Vorkommen der Zahl im Titel des Regenten italieniſche wie deutſche Urkunden gleichmäſzig und unbedingt verdächtigt, verſteht ſich von ſelbſt, vgl. St. * 311. * 312. * 321. * 343. * 347. * 904 u. ſ. w.

[83]) Die gröſzere Bulle mit der Avers-Legende: *Otto imperator auguſtus* — und der bezeichnenden Revers-Legende: *Renovatio imperii Romanorum* (abgebildet Leibnitz Ann. imp. 3, 699); die kleinere Bulle mit: *Oddo imperator Romanor* und *Aurea Roma* (abgebildet Erhard Cod. Weſtf. dipl. 1, Taf. 3. (Nr. 1) vgl. St. 1142. 1150. 1151. 1164. 1165. 1169. 1170. 1171. 1176. 1178. 1180. 1184. 1186. 1187. 1193. 1194. 1197. 1200. 1209. 1211. 1214. 1215. 1216. 1221. 1224. 1226. 1227. 1228. 1229 (echt). 1248. 1249 (kleine). 1251. 1255 (kl.). 1258 (kl.). 1261. 1267. 1271. 1272. 1273. 1276. 1279. 1280 (kl.). 1304 (kl.) u. ſ. w. — Die aufgedrückten Siegel in St. 1222 und 1250 ſind gewiſs nicht genuin. — Daſz auch bei dieſen mit Bleibullen verſehenen Diplomen in der Corroboration es meiſtens *ſigilli impreſſione* heiſzt, darf uns nicht ſtören, denn die *impreſſio* bezog ſich nicht auf die Einprägung in das Pergament, ſondern in den Siegelſtoff, darum heiſzt es richtig in St. 1171: *ſigilli noſtri plumbea impreſſione* (ebenſo in der Urk. Biſchofs Bruno von Wirzburg 1136 in Mon. Poic. 37, 24) — Goldbullen werden nur in italieniſchen Diplomen K. Otto's III erwähnt, ſo St. 1190. 1202 (und Acta imp. adhuc ined. Nr. 251 Schluſz-Anm.?) — Auch was vorher in Urkunden K. Otto's I und Otto's II mit Bleibullen verſehen iſt, gehört faſt ausnahmlos Italien an, ſo St. 307. 315. 419 (echt). 506. 510. 826; ich kenne ein einziges deutſches Diplom St. 195 und das iſt in Italien ausgeſtellt, deſſen *bulla noſtra ſigillari* übrigens immerhin noch Zweifel gegen eine wirkliche Bleibeſiegelung geſtattet, vgl. Sickel Acta Kar. 1, 199. Stumpf Reichskanzl. 1, 95 (Anm. 155) und 166.

Hand Heriberts, [84]) dann in dem Ehrentitel der kaiſerlichen Unterfertigungformel [85]) ſtatt, und deſzgleichen ſind endlich in den Jahren 1000 wie 1001 wieder je verſchiedene Zuſätze [86]) zu dem Titel des Herrſchers bemerkbar. Freilich ſind mit Ausnahme der Beſiegelungarten und der Kanzleivereinigung all' dieſe Neuerungen nicht ausſchlieſzlich, ſondern untermiſcht mit ältern Formeln im Gebrauche, aber umſo wichtiger iſt es für uns, jene betreffs ihres erſten Erſcheinens zu markieren. Auch gehören mehrere derſelben beiden Kanzleien faſt gleichzeitig an, einzelne freilich, bezeichnend genug, erſcheinen zuerſt in italieniſchen Urkunden.

Wenn wir auf die geſchilderten Einrichtungen und aufgezählten Merkmale hin unſer Diplom Otto's III einer Prüfung unterziehen wollen, ſo werden ſelbſtverſtändlich für daſſelbe die Satzungen der damaligen deutſchen Reichskanzlei maſzgebend ſein und folglich auch in Anwendung kommen müſzen. Während nun Invocation, Titel, Monogramm, Siegel wie Datierung vollkommen zeitgemäſz ſind und den zu ſtellenden Anforderungen entſprechen, ſomit auf echte Vorlage hindeuten, erregt den ernſteſten Anſtoſz die Formel der kaiſerlichen Unterfertigung mit: *Signum domni Ottonis (L. M.) Caeſaris auguſti.* Denn in keinem einzigen Originale, wie überhaupt in keiner echt überlieferten Kaiſerurkunde Otto's III für Deutſchland begegnen wir 996 oder in den nächſtfolgenden Jahren dieſer Formel. Erſt mit 999 Mrz., zur Zeit der Vereinigung der beiden Kanzleien unter Heribert, treffen wir ſie zuerſt an, und

---

[84]) Seit 999 Jan. 3 vgl. St. 1171 und ff. bis zum Tode K. Otto's III, vgl. oben Anm. 77. Schon deſzhalb gehören die deutſchen Diplome St. 1177 und 1181 in das Jahr 999 und nicht zu 998. — Auch in der nächſtfolgenden Zeit, während der erſten ſechs Regierungjahre K. Heinrichs II (von 1002 Juni 10 — 1008 Jul. 1) blieb, wol aus politiſchen Gründen, die Führung beider Kanzleien ſtets in einer Hand vereinigt.

[85]) vgl. unten Anm. 87.

[86]) und zwar ſeit dem Jahre 1000: *ſervus Jeſu Chriſti* in St. 1210. 1211. 1212. Böhmer-Ficker Acta ſel. Nr. 33. St. 1214. 1215. 1221. 1222. 1224. 1227. 1237. 1247. 1303. — und im Jahre 1001: *ſervus apoſtolorum* ſo St. 1248. 1249. 1256. 1262. 1264. 1265. 1267. 1268. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1278. 1279. 1295. 1304. Was vorher damit verſehen iſt, wie St. * 896, iſt unecht.

von da ab regelmäſzig nicht nur in deutſchen ſondern auch in italieniſchen Diplomen,[87]) in denen ſie übrigens, obgleich italieniſchen Urſprungs, früher gleichwol nur höchſt ſelten zum Vorſchein kam.[88]) Was ſonſt früher unter den Kaiſerurkunden mit dieſer Formel verſehen unterläuft, muſz daher geradezu als der Reichskanzlei fremd bezeichnet werden und erweist ſich auch bei näherer Prüfung ſtets und ausnahmlos als gefälſcht bei Originalen oder mindeſtens höchſt verdächtig bei Copien.[89]) Auch betreffs unſres Diploms muſz demnach, ſchon mit Rückſicht auf die oben geſchilderte durchgängige Regelrechtigkeit und Correctheit des Kanzleiverfahrens unter K. Otto III, dieſer arge Verſtoſz gegen die feſtſtehenden Geſetze ſchwer ins Gewicht fallen und umſo belaſtender wirken, wenn noch weitere Symptome der Verdächtigung hinzutreten ſollten.

Und leider fehlt es daran nicht. Denn nicht minder groſze Bedenken, als der eben beſprochene Anſtoſz, erregt ein zweiter, den wir in unſerer Urkunde zu verzeichnen haben und zwar in der Kanzleiunterfertigung: *Heriberdus cancellarius vice Willigiſi archiepiscopi recognovi.* Abgeſehen von der irrigen

---

[87]) vgl. St. 1176. 1177. 1180. 1184. 1186. 1187. 1195. 1197. 1198. 1200. 1209. 1211. 1212. 1214. 1215. 1216. 1224. 1228. 1232. 1233. 1234. 1237. 1246. 1248. 1249. 1252. 1253. 1255. 1257. 1261. 1265. 1278. 1295. 1303. 1304 u. ſ. w. Darum gehört St. 1095, mit noch dazu verſtümmelten Daten, ſicherlich zu 1000 Mai Ende, und deſzgleichen St. 1177 und 1195 zu 999. Dagegen erſcheint St. 1130, aus ſpäter Copie ſtammend, hierin nicht genügend beglaubigt. — Wem fiele übrigens nicht auf, daſz die Annahme dieſes altrömiſchen Titels merkwürdigerweiſe gerade mit der Erhebung Gerberts auf dem päpſtlichen Throne zuſammenfällt, jenes Mannes, der am meiſten bei Otto III die Ideen und Träume der Wiedergeburt des römiſchen Weltreichs (vgl. die *Renovatio imperii Romanorum* der Bullen-Umſchrift) genährt zu haben ſcheint. Seit Gerberts Aufenthalte am Hofe K. Otto's (997) ſind die Spuren ſeines Geiſtes und Einfluſzes ſelbſt in den Urkunden Otto's III nicht zu verkennen. Vgl. übrigens auch die Briefe Gerberts an K. Otto III, welche ſtets die Aufſchrift tragen: *Ottoni Caeſari* (Epiſtolae Gerberti in Duchesne Hiſt. Franc. Bd. 2, auch Migne Patr. lat. 139, 200 ff. Epiſt. 154. 188. 189. 191 und Leibnitz Ann. imp. 3, 699), wie die Concilsbeſchlüſze von (999 Jan. Rom,) St. 1293.

[88]) zum erſtenmal finde ich ſie auf italieniſchem Boden in einem Diplome K. Widos (Böhmer Reg. Karl. 1281, vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 105 Anm.) und nachher nur noch unter Kanzler Ambroſius 967 im Einklang mit deſſen Datumsformel St. 414 und 438 (ob auch 454?) vgl. oben Anm. 66.

[89]) ſo St. * 371. * 685. * 716 und * 943.

Schreibart des Kanzlernamens, widerſpricht ſein Erſcheinen hier gleichfalls allen herkömmlichen Satzungen in den damaligen Kanzleien unter K. Otto III. Ich wüſzte auch keinen einzigen, wirklich ſachgemäſzen und ſtichhaltigen Grund zur Erklärung dieſer Ausnahme von der ſonſt durchweg ſtreng befolgten Regel anzuführen. Denn alles was wir oben über die Einrichtung der Kanzleien als maſzgebend bezeichnet haben, trifft gerade unter Otto III im erhöhten Grade zu, ſowol hinſichtlich der getrennten Function der einzelnen Kanzler, als betreffs ihres Verhaltens während eines Erledigungfalles, bei Uebernahme und Leitung fremder Kanzleien u. ſ. w. Zur Zeit unſres Diplomes ſind aber beide Kanzler, der deutſche, Biſchof Hildebald und der italieniſche Heribert in voller Thätigkeit, und erſt nach dem Hinſcheiden des Erſteren († 998 Aug. 4) [90]) finden wir Heribert und zwar, was wol zu beachten und für die Lage der Dinge höchſt bezeichnend iſt, zunächſt nur mit der proviſoriſchen Leitung der deutſchen betraut und deſzhalb auch in dieſem Sinne recognoscierend. [91]) Erſt mit Anfang 999 vereint er mit ſeiner bisherigen italieniſchen Kanzleileitung zugleich die Führung der deutſchen Angelegenheiten. Hätte übrigens Heribert, ſo durchaus unwahrſcheinlich und unbegründet dieſe Annahme auch ſein mag, noch zu Lebzeiten Hildebalds eine deutſche Urkunde Otto's III unterſchrieben, ſo konnte und durfte er dieſz, dem einmal beſtimmten Herkommen gemäſz, zweifelsohne nur im Namen ſeines Erzkanzlers, des Biſchofs Peter von Como, nimmermehr aber im Namen des deutſchen Erzkanzlers, des Erzbiſchofs Willigis von Mainz thun. Wie immer alſo die Sache auch gewendet werden möge, ſtets iſt ein Zuſammenſtoſz mit den ausdrücklichen Satzungen der damaligen Kanzleien unvermeidlich. Und in ſolchen Fällen kenne ich kein einziges Document aus jener Epoche, deſſen Genuinität zu retten wäre, [92]) und ebenſowenig wird dieſz bei dem unſrigen möglich werden.

[90]) deſzhalb gehört St. 1188 mit der Intervenienz Biſchofs Hildebald zu 996 Mai 27.

[91]) vgl. oben Anm. 74.

[92]) wo immer Heribert in deutſchen Urkunden vor 999 in der Kanzlei thätig erſcheint, ſind dieſe Diplome unhaltbar, ſo St. * 904. * 943. und ebenſo * 1111 (wie überhaupt alle Ebersheimer Urkunden älterer Zeit, vgl. St. * 523. * 1014. * 1290. * 2489.)

Alſo fehlerhafte Unterfertigungen des Kaiſers wie der Kanzler verdächtigen gleichmäſzig die Echtheit unſres Diploms und zwar umſo gewiſſer, als die Annahme einer ſpäteren Interpolation durch die Gleichmäſzigkeit und Gleichzeitigkeit der Schrift mit dem übrigen Urkundentexte völlig ausgeſchloſzen iſt. Eigentlich müſzte uns gerade dieſe Art von Incorrectheit beſonders befremden, weil ſie zunächſt Theile der Urkunden betrifft, welche immer zu den wichtigſten derſelben gezählt und daher ſelbſt von minder gewandten Fälſchern (als es offenbar die unſrigen waren) ſtets wol beachtet worden ſind. So haben ſich z. B. bis auf den heutigen Tag Diplome erhalten, worin der ganze urſprüngliche Text ausradiert und ein neuer darüber geſchrieben erſcheint, mit alleiniger Ausnahme der Unterfertigungzeile des Regenten und der Kanzlei, welche noch die Schriftzüge des Originals bewahren [93]) Aber jenes Befremden ſteigert ſich noch, wenn wir erfahren, daſz ſogar ein zweites Originaldiplom vorhanden iſt, das an demſelben Tage, im nämlichen Ausſtellorte und gleichfalls für das Bisthum Wirzburg, die Schenkung von S. Kilianzell betreffend, ausgefertigt ward (St. 1094), und durchweg correcte Formeln, auch hinſichtlich des Signums wie der Recognition zeigt. Wie hätte ein Fälſcher da irre gehen können? — Gerade wer die Geſchichte der Fälſchungen kennt, wird daran am wenigſten Anſtoſz nehmen. [94]) Denn um den Verdacht abzuleiten, welchen eine allzugetreue Copie aller Einzelnheiten hätte allenfalls erwecken können, wurde bei Herſtellung von Falſificaten es beinahe zur Regel, daſz mehrere, meiſtens chronologiſch naheliegende Originale zu Rathe gezogen und aus jedem derſelben abwechſelnd ein oder mehrere Beſtandtheile entlehnt worden ſind. Nur auf dieſe Weiſe läſzt ſich eine Reihe von Fälſchungen erklären, beſonders ſolche, denen, gleich der unſrigen, noch echte Documente deſſelben Datums zur Seite ſtehen. [95]) Auch bei

---

[93]) vgl. St. * 1703. (angebliches Or. in Brüſsel). * 2447. * 2657.

[94]) vgl. Stumpf Zur Kritik deutſcher Städte-Priv. (in den Sitzungber. der Wiener Akad. der Wiſzenſchaft. Hiſt. Claſſe 32, 622 ff.)

[95]) und deren Beiſpiel umſo werthvoller für uns iſt, weil ſie mitunter gerade dieſelben Verſtöſze gegen die Unterfertigungen des Herrſchers und der Kanzler aufweiſen, wie ſolche bei unſerm Diplome gerügt worden ſind. So z. B. zu vergleichen für Erzſtift Salzburg St. 263 mit * 264, für Bisthum Chur

unſerm Privileg brauchen wir uns nicht lange nach den Muſtern umzuſehen. Die correcten Beſtandtheile ſind ſicherlich einer gleichzeitigen echten Vorlage entnommen worden, und für die fehlerhaften Unterfertigungzeilen muſzte — ähnlich wie wir oben bei der Urkunde Otto's I hinſichtlich der unhaltbaren Datumszeile nachweiſen konnten, — das zeitlich nächſtfolgende Document im biſchöflichen Wirzburger Archiv herhalten. Es iſt dieſz das unbezweifelte Original von 999 Apr. 14 [96]) und hier ſtimmen allerdings *Signum . . . Caeſaris* und *Heribertus cancellarius* vollkommen überein.

Schlieſzlich iſt uns aber noch ein Kennzeichen der Verdächtigung auſzer den oben beſprochenen kanzleiwidrigen Unterfertigungen in dem Diplome Otto's III erhalten. Daſſelbe beſitzt für uns ſogar doppelten Werth, weil es zugleich die Perſpective eröffnet auf eine Reihe von Folgerungen, die zur Entſtehunggeſchichte unſer allfälligen Fälſchungen höchſt willkommene Erklärungen liefern dürfte. Ich meine damit die Corroborationformel. Wie bereits oben, gelegentlich der Erwähnung der Corroboration in der Urkunde Otto's I, eines wahrſcheinlichen Irrthums in derſelben gedacht wurde, ſo zeigt ſich auch hier am Schluſze unſres Documentes eine Nachläſzigkeit und Fehlerhaftigkeit, ähnlich wie ſie öfter in Copien und in Fälſchungen [97]) zugleich betreffs der Schrift bemerkt werden können,

---

St. 287 mit * 286, für das Kloſter coeli aurei zu Pavia St. Acta imp. adhuc ined. Nr. 213 mit St. * 306, für Erzſtift Magdeburg St. 482 mit * 481, für S. Maximin St. 553 mit * 554. * 555, für Fulda St. 650 mit * 651, für Murbach St. 704 mit * 705, beſonders für Bisthum Paſſau St. 715 mit * 716, für Bisthum Wirzburg St. 1011 mit * 1012, für Reichenau St. 1142 mit * 1143, beſonders für Drübeck St. Acta imp. adhuc ined. Nr. 260 mit * 261 u. ſ. w. Dieſe Fälſchungen ſind faſt durchgängig noch in angeblichen Or. vorhanden und gehören dem XI—XII Jahrhundert an. — Dagegen zeigen echte Documente, die unter den ganz gleichen Verhältniſſen in groſzer Menge vorhanden ſind, niemals derartige Abirrungen von den beſtehenden Geſetzen, man vergleiche z. B. St. 284—85, 293—94, 375—76, 380—81, 392—93, 449—50—51, 524—25, 529—30, 564—65, 588—89, 681—82, 710—11, 732—33, 747—49, 805—6, 808—9, 831—32, 840—43, 930—31, 949—50, 957—58, 1010—11, 1028—29, 1030—31, 1075—76, 1186—87 u. ſ. w.

[96]) St. 1180 vgl. oben Anm. 22.

[97]) vgl. in St. * 718 das ſinnloſe *conſolidavimus* ſtatt: *corroboravimus* (nach St. 711. 728.) — Ebenſo falſch auch in St. * 904.

die mit Recht unſre volle Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen. Unſre Corroborationformel lautet nämlich: *Et ut hoc firmum inconvulſumque omni tempore maneat, manu propria ſignum in ea fecimus ſigilloque noſtro ſignare praecepimus.* Soviel ſteht feſt, daſz dieſe allerdings eigenthümliche Corroborationformel nur der Kanzlei Otto's III angehören kann, [98]) denn ſelbſt einer nur einigermaſzen verwandten Formel: *noſtraque manu propria . . . . . hoc ſigno eam ſignavimus* begegnen wir nur noch im gleichen Jahre 996 Mai 22, [99]) ſonſt aber weder in frühern Zeiten, [100]) noch auch, was wol zu beachten iſt, in den ſpätern Urkunden z. B. K. Heinrichs II, Konrads II u. ſ. w. Bei der Zeitgemäſzheit und Seltenheit unſres Formulars, wäre dieſz allerdings allein ſchon ausreichend um, wenn auch nicht die Genuinität unſres Diploms ſelbſt, ſo doch gewiſs diejenige ſeiner allfälligen Vorlage zu beweiſen. Denn wie käme jene Formel ſonſt in unſre Urkunde? — Betrachten wir indeſz unſre Corroboration genauer und vergleichen wir ſie mit jener in den, offenbar formell wie inhaltlich von unſerm Diplome abgeleiteten ſpätern Beſtätigungen K. Heinrichs II von 1017(18) und Konrads II von 1032, ſo werden ſich uns daraus weitere und jedenfalls höchſt intereſſante Schlüſze ergeben. Denn durch dieſen Vergleich ſtellt ſich als zweifellos gewiſs heraus, daſz das Corroboration-Formular in unſerm Documente incorrect und defect zugleich iſt und richtiger heiſzen müſzte: *Et ut hoc firmum inconvulſumque omni tempore maneat, manu propria ſignum in ea, quam inde iuſſimus conſcribi cartam, fecimus ſigilloque noſtro ſignare praecepimus.* Daſz nun dieſe richtige und vollſtändige Formel, wie ſie im weſentlichen gleichlautend in den unbezweifelt erſt im XII Jahrhundert geſchriebenen unechten Wirzburger Privilegien er-

---

[98]) in welcher überhaupt dieſe Formel gar mannigfaltig variert wurde und eine von dem gewöhnlichen Herkommen ſehr abweichende Geſtalt erhielt, wie z. B. *manuque propria, ut propatulo videtur* (St. 1096) oder gar: *cartam . . . manu propria non ſolum literatam ſed etiam corroboratam* (St. 1248.)

[99]) St. 1067.

[100]) ſelbſt *manus noſtrae ſigno* (St. 260), oder *propriae ſubſcriptionis ſigno* (St. 717) kommt nur vereinzelt vor. Daſz *ſignum* auch für *ſigillum* ſteht, ſehen wir in *noſtro ſigno ſigillare* (St. 807.)

ſcheint, nicht von dem lückenhaften Muſter unſres Diplomes entlehnt ſein kann, bedarf wol keines weitern Beweiſes; umſoweniger als bei dem vollkommen gedankenloſen Copieren in jenen Falſificaten nicht einmal an eine ſelbſtſtändige Ergänzung des Defectes ſeitens ihrer Schreiber gedacht werden darf. Vielmehr liegt der Schluſz nahe und iſt einzig berechtigt, daſz dieſe richtige [erweiterte] Formel, ſammt den übrigen, einfach aus Vorlagen des XI Jahrhunderts abgeſchrieben worden ſei. Freilich wird aber für dieſe Vorlagen mindeſtens bezüglich der Corroboration wieder ganz das gleiche wie bei jenen Producten aus dem XII Jahrhundert zu gelten haben, nämlich daſz auch ſie ihr correctes und noch dazu ihrer Zeit vollkommen fremdes Formular unmöglich jener defecten Form unſres Diplomes entnommen haben konnten, ſondern daſz ihnen hierfür jedenfalls beſzere Quellen zugänglich geweſen ſein muſzten. Daraus ergibt ſich von ſelbſt und wie mir ſcheint mit innerer Nothwendigkeit die Folgerung, wonach alſo unſer vorliegendes Diplom Otto's III unmöglich das urſprüngliche Original, ſondern im günſtigſten Falle nur eine und noch dazu defecte Copie deſſelben ſein kann.

Mit dieſem Reſultate ſtimmt aber vollkommen das Ergebniſs unſrer Unterſuchung bezüglich der Urkunde Otto's I von 974 überein. Der Halt, welchen allenfalls das Diplom Otto's III dieſer hätte bieten können, iſt ſomit ebenfalls hinfällig geworden. Beide Privilegien, wie ſie die gleichen Schriftzüge verrathen, zeigen ſich auch darin als ebenbürtig, daſz ſie ihre Entſtehung dem gleichen Verfahren, derſelben Herkunft zu verdanken haben. Beide ſind auf Grundlage von Kaiſerurkunden des biſchöflich Wirzburger Archives und zwar mit Benutzung gleichzeitiger und chronologiſch zunächſt aufeinanderfolgenden Vorlagen verfertigt worden und tragen deutlich die gemeinſamen Spuren dieſes Vorganges, wie die Merkmale ſpäterer Entſtehung an der Stirne. Dadurch iſt jener äuſzerlichen, durch die Schrift bekundeten Zuſammengehörigkeit beider Urkunden gleichſam der Stempel auch der innern, der diplomatiſchen Uebereinſtimmung aufgedrückt. Das Bedenken, welches Erſtere zunächſt gegen die Urſprünglichkeit rege gemacht, indem der Character der Schriftzüge das XI Jahrhundert verrieth, wird durch Letztere nicht nur im weſentlichen beſtätigt, ſondern durch die Begründung des Ver-

dachtes gegen die Echtheit ſelbſt ſogar noch um ein bedeutendes erhöht.

II.

Haben wir es alſo hier nicht mehr mit Originalen zu thun, ſondern allenfalls mit Copien aus dem XI Jahrhundert, welche allerdings in der Form von Originalen ausgefertigt ſind, ſo würde dieſe Erſcheinung an und für ſich, wenn ſie auch einigermaſzen befremdet, doch nicht nothwendigerweiſe zugleich gegen die Echtheit des Inhalts unſrer Diplome zeugen. Mir iſt z. B. gerade aus dem Vorrathe der Urkunden Otto's III im Staatsarchiv zu Berlin [101]) ein intereſſantes Beiſpiel erinnerlich, welches auf den erſten Blick durch die ganze Art der Ausfertigung, durch die Unſicherheit der Schrift, welche entſchieden auf Nachahmung ſchlieſzen läſzt, durch die unherkömmliche Weiſe der Beſiegelung mittelſt Pergamentſtreifens, wovon die Spuren noch vorhanden ſind u. ſ. w., mit einem Worte auf alle dieſe Merkmale hin den Verdacht gegen ſich, wenigſtens gegen die Genuinität der Urkunde im hohen Grade herausfordert. Und mit Recht. [102]) Aber zum Glück hat ſich auch noch das wirkliche Original erhalten, [103]) mit welchem verglichen jenes verdächtige Schriftſtück eine vollkommene und wörtliche Uebereinſtimmung bekundet. Und hält man beide Documente nebeneinander, ſo zeigt ſich auſzerdem das unläugbare Beſtreben des Copiſten aus dem XIII Jahrhundert, ſeiner Copie gleichſam auch äuſzerlich dadurch gerecht zu werden, daſz er derſelben den Anſchein eines Originals zu geben bemüht war. Aehnliche Nachbildungen mit mehr oder minder Geſchick vollbracht, dürften ſich vielleicht einzeln noch auffinden laſzen, [104]) die uns zugleich auf das eindringlichſte mahnen, bei Beurtheilung von Diplomen auf paläo-

---

[101]) Kaiſerurkk. Nr. 122.

[102]) denn zu alledem tritt noch hinzu, daſz der Pergamentſtreifen an dem Siegelfragmente mit einer Schrift beſchrieben iſt, welche dem Ende des XII, wahrſcheinlicher dem Anfange des XIII Jahrhunderts angehört, aus welcher Zeit auch die ganze Urkundencopie ſtammen dürfte, deren nachgemachte Schriftzüge eine genaue Zeitbeſtimmung ſonſt allerdings ſehr erſchwert haben würden.

[103]) St. 952 (Kaiſerurkk. des Berliner Staatsarchivs Nr. 123).

[104]) z. B. die oben Anm. 55 aufgeführten Diplome für die Abtei Werden an der Ruhr, oder St. 1051, — vielleicht auch St. 635. * 718 u. ſ. w.

graphiſche Grundlage hin nur mit der gröſzten Behutſamkeit und Vorſicht zu Werke zu gehen. Zu dieſen Fällen könnten demnach auch unſre obigen Diplome K. Otto's I und Otto's III gezählt werden. Aber allerdings müſzte ſodann vorallem und als unerläſzlich die Hauptbedingung, nämlich die vollſtändige Uebereinſtimmung aller diplomatiſchen Merkmale, wie insbeſondre des unveränderten Inhalts zutreffen. Wo dieſe jedoch, wie wir bei unſern Kaiſerurkunden geſehen haben, wenigſtens bezüglich der diplomatiſchen Formeln geradezu fehlt, weil ſich offenbare Widerſprüche gegen die beſtimmteſten Geſetze der Kanzlei nachweiſen laſzen, da kann von einer bloſzen Copie im Sinne obigen Beiſpiels wol nicht mehr geſprochen werden. Im Gegentheil, es wird der Verdacht, den die grobe Verletzung des diplomatiſchen Herkommens bei ſichtbarem Beſtreben, den fraglichen Schriftſtücken dennoch das Ausſehen von Originalen zu verleihen unwillkürlich geweckt hat, mit Recht zugleich das Miſztrauen auch gegen den Inhalt derſelben nähren. Und der Gedanke, daſz hier die Abſicht vorlag, mindeſtens gewiſſen Interpolationen die möglichſt legitime Form zu verſchaffen, dürfte kaum abzuweiſen ſein.

Die Prüfung des Inhalts unſrer Diplome, ſoweit derſelbe etwas abweichendes oder gar auffälliges gegenüber den verwandten Beſtimmungen in frühern und ſpätern Reichsurkunden für das Bisthum Wirzburg oder überhaupt im Vergleiche mit dem herkömmlichen Gebrauche bei derartigen kaiſerlichen Verleihungen aufweiſen ſollte, wird alſo jedenfalls vorgenommen werden müſzen, wenn wir unſrer Aufgabe vollſtändig gerecht werden wollen. Sollten dann auch hier wieder Erſcheinungen zu Tage treten, die für unſre Wirzburger Diplome eine reine Ausnahmſtellung — im Widerſpruche mit dem ganzen übrigen urkundlichen Nachweiſe — beanſpruchten, dann dürfte wenigſtens bezüglich der beanſtandeten Stellen daſſelbe gelten, was wir oben hinſichtlich der fehlerhaften diplomatiſchen Ausfertigung bemerken muſzten, d. i. daſz hier fremde Hände ihr Spiel getrieben haben. Damit würde es aber zugleich offenbar werden, weſzhalb überhaupt unſre Diplome angefertigt worden ſeien.

Wenn wir zuerſt die Reihenfolge der uns erhaltenen Wirzburger Immunitätprivilegien aus dem IX—XI

Jahrhundert durchmuſtern, ſo fällt uns eine doppelte Unterbrechung der herkömmlichen und, mit unweſentlichen Modificationen, ſogar gröſztentheils von einander abſtammenden und nachgeſchriebenen Faſzung jener Privilegien auf. [105]) Während nämlich die Urkunden Hludwigs des Frommen, Arnulfs, Konrads I und Heinrichs I faſt wörtlich untereinander übereinſtimmen, zeigt das Diplom Otto's III von 992 Dec. 21 eine auffallend veränderte Geſtalt, indem hier die gekürzte Immunität-Beſtätigung gleichſam nur angehängt an die Erneuerung der oſtfränkiſchen Zehntbewilligung erſcheint. Darauf folgen wieder, freilich ſtyliſtiſch verändert, aber in der Hauptſache, d. i. in der einfachen Immunitätverleihung und der Aufzählung der darin inbegriffenen: *homines ipſius aeccleſiae ſive accolas* [106]) *(Francos) vel Sclavos et ſervos* vollkommen mit jenen älteren Diplomen übereinſtimmend, die Beſtätigungen der Könige Heinrichs II von 1012 und Konrads II von 1025. — Inmitten dieſer einmal geſtörten Reihenfolge tritt nun mit den, auch inhaltlich untereinander eng verwandten Diplomen Otto's I von 974 und Otto's III von 996 eine zweite Veränderung ein und verurſacht damit eine abermalige Unterbrechung. Vergleichen wir dieſe letztern Documente mit den eben genannten Beſtätigungen Heinrichs II und Konrads II, ſo läſzt ſich allerdings hinſichtlich der ſtyliſtiſchen Anordnung eine gewiſſe Aehnlichkeit nicht abläugnen, aber ſowol betreffs des Umfangs der Immunität, als auch rückſichtlich ihrer Theilhaber, alſo gerade in den weſentlichen Puncten, iſt eine entſchiedene Aenderung wahrzunehmen. Denn in beiden Beziehungen tritt in unſern Diplomen eine höchſt bemerkenswerthe Erweiterung zu Tage, die umſo auffallender erſcheint, weil die ſpätern echten Beſtätigungurkunden Heinrichs II und Konrads II nichts von derſelben wiſzen, wol aber die gefälſchten Documente

---

[105]) was am zuverläſzigſten durch die überkommenen Schreibfehler und Auslaſzungen bekundet wird (vgl. Breſzlau in den Forſchungen l. c. 91); aber freilich iſt am wenigſten in ihnen der Grund zu einer neuen und weſentlich erweiterten Formel zu ſuchen. Was ſollte denn die abermalige Veränderung unter Heinrich II 1012 bewirkt haben?

[106]) erſcheinen bereits, freilich in einer andern Bedeutung, in dem Diplome Karls des Groſzen für die Abtei Lorſch 772 Mai (Sickel K. 12): *tam ingenuos quam et ſervientes ſeu a c c o l a s ipſius monaſterii.*

derſelben von 1017(18) und von 1032, welche ſie ſogar wörtlich wiederholen. Dieſe Erweiterung lautet, und zwar bei Otto I: *quatinus nullus iudex publicus eiusdem aeccleſiae ſervos vel Sclavos vel accolas ſive alios quoslibet liberos homines (undecumque nati ſint vel quocumque iure debeant vivere), parochos quos Bargildon dicunt, nec non et Saxones qui Northelbinga vocantur, quique ſe vel ſua novalia ex viridi ſilva facta (vel ſua alodia) in ius et in ditionem praefatae aeccleſiae tradidiſſent* . . . . und bei Otto III iſt dieſelbe noch auf alle zukünftigen Verhältniſſe gleicher Art ausgedehnt, indem es hier heiſzt: *ut nullus comes vel publicus iudex eiusdem aeccleſiae ſervos vel Sclavos ſive parochos quos Bargildon dicunt, ſeu Saxones qui Northelbinga dicuntur, ſive caeteros accolas pro liberis hominibus in eiusdem aeccleſiae praediis manentes (cuiuscumque ſint nationis cuiusve conditionis, quocumque iure debeant vivere), qui ſe vel ſua novalia ex viridi ſilva facta (ſuas res) in ius et in ditionem praedictae aeccleſiae traderent vel adhuc tradere vellent* . . . Daſz hiermit keineswegs bloſze ſtyliſtiſche Amplification geübt wurde oder reiner Zufall geſchaltet habe, ſondern vielmehr beſtimmte Verhältniſſe in's Auge gefaſzt worden ſeien, denen jene Sätze genau angepaſzt werden ſollten, zeigt ſich klar, wenn wir in Betracht ziehen, welchen hohen Werth gerade nach Errichtung des Hochſtiftes Bamberg die Biſchöfe von Wirzburg dem Fortbezuge ihrer alten Novalzehnten beigelegt haben. Es wäre ohnedieſz ſchon ſchwer zu begreifen, weſzhalb, wenn bereits unter den Ottonen dieſer für Wirzburg ſo wichtigen Verhältniſſe ausdrücklich gedacht worden iſt, dieſelben nicht auch neuerdings wieder in jener erſten Immunitätbeſtätigung (vom Jahre 1012) erwähnt worden wären, welche unmittelbar nach der Schöpfung des Bamberger Bisthums an das Hochſtift Wirzburg ertheilt worden iſt. Aber daſz ſtatt deſſen ſogar eine vollſtändige Auslaſzung, wol richtiger Unterdrückung jener Sätze ſtattgefunden haben ſollte, und noch dazu in einer Verleihungurkunde an denſelben Biſchof Heinrich I von Wirzburg, durch deſſen Zuſtimmung allein die Herſtellung jenes Bamberger Hochſtiftes ermöglicht ward, und dem bereits Otto III gerade jenes erweiterte Immunitätprivilegium beſtätigt hätte, dieſz würde ein Verfahren vorausſetzen, das wahrlich durch ganz anders beglau-

bigte Documente, als unſre ohnedieſz ſchwer verdächtigten Ottoniſchen Diplome ſind, erhärtet ſein müſzte, wenn es unſer Vertrauen verdienen oder gar rechtfertigen ſollte.

Doch es tritt noch ein weiterer erſchwerender Umſtand hinzu, welcher wol zu beachten iſt. Wir haben bereits oben bei Beſprechung der Corroborationformel in der Urkunde Otto's III darauf aufmerkſam gemacht, daſz die gleiche aber correct verbeſzerte Formel in den gefälſchten Diplomen Heinrichs II von 1017(18), Konrads II von 1032 und Heinrichs III von 1049 nicht direct aus unſerer Urkunde Otto's III entlehnt, ſondern einer allen gemeinſamen Vorlage (allerdings der Zeit Otto's III angehörig) entnommen ſein muſzte. Denn daſz die im XII Jahrhundert geſchriebenen Fälſchungen, den Schluſzſatz über den Ducat ausgenommen, nicht erſt um jene Zeit entworfen, ſondern faſt wörtlich nach ältern Muſtern copiert worden ſein, dafür ſprechen auſzer jener Corroboration und den noch ſichtbaren Raſurſpuren in dem gefälſchten Diplome Heinrichs II, meines Dafürhaltens nach nicht minder entſcheidend auch noch weitere Gründe. Zuerſt die Anführung der ſinnloſen *parochi*, welche wol hauptſächlich deſzhalb als der Zeit K. Friedrichs I ganz unverſtändlich, von der Kanzlei deſſelben in dem Diplome von 1168 Juli 10 fortgelaſzen worden ſind. Sodann aber die gedankenloſe Wiederholung von: *firmiſſimeque iubemus, quatinus cuncta ad prefatam eccleſiam pertinentia in agris . . . . . ſeu in hominibus, ſervis, Sclavis, Saxonibus, parochis . . . ſub noſtra immunitate liceat ſine omni inquietudine permanere*, während gerade in dem aus dem XII Jahrhundert ſtammenden Schluſzſatz jenes Privilegs wenigſtens bezüglich der ſogenannten *parochi* eine Einſchränkung enthalten iſt, die noch dazu zu Ehren der Wirzburger Kirche gemacht erſcheint, denn es heiſzt weiter: *nec quisquam comes vel aliquis publicus iudex noſter in ulla penitus re prefatę aecclęſię homines vel res audeat ullo unquam tempore vel loco deſtringere vel inquietare vel aliquam poteſtatem vel iurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae, niſi ſuper parochos, quos Bargildon vocant, exercere, quod ad honorem precioſiſſimi martyris Kyliani ſociorumque eius noſtra auctoritate dignę ſuperaddere decrevimus.* Derlei auffallende Widerſinnigkeiten und Widerſprüche laſzen ſich aber nur durch die

Annahme erklären, daſz den Schreibern des XII Jahrhunderts bereits ältere Documente vorgelegen haben müſzen, welche ſie dann wortgetreu wenn auch gedankenlos und mit bloſz mechaniſcher Einſchaltung der zu interpolierenden Sätze abgeſchrieben haben. Trifft dieſz nun allerdings hier zu, — und ich wüſzte keinen einzigen ſtichhaltigen Gegengrund, der unſre Annahme entkräften könnte, — ſo haben wir als Grundlage für jene Fälſchungen des XII Jahrhunderts eine gleiche Zahl von Urkunden vorauszuſetzen, die freilich ohne die Beſtimmung über den Wirzburger Ducat, ſonſt aber in allen weſentlichen Beſtandtheilen faſt wörtlich mit unſern Diplomen Otto's I, insbeſondre Otto's III übereinſtimmten. Damit wird die Reihenfolge unſrer Wirzburger Immunitätprivilegien allerdings bedeutend vermehrt, aber zugleich die Gleichmäſzigkeit abermals auf das empfindlichſte geſtört. Denn nun wechſeln die verſchiedenartig gefaſzten Diplome von urſprünglich gleichem Rechtsinhalte förmlich ab, und auf die nach älterer und einfacherer Weiſe geformte Urkunde Heinrichs II aus dem Jahre 1012 folgte deſſen erweitertes Diplom von 1017(18), und ganz ebenſo auf das kürzere Privileg Konrad's II von 1025 wieder das ausführlichere Document von 1032 u. ſ. w. Wir hätten alſo nicht mehr eine einmalige, ſondern eine vierfache Unterbrechung in der Gleichmäſzigkeit unſrer Wirzburger Immunitätverleihungen zu verzeichnen.

Unwillkürlich frägt man ſich, war denn eine ſolche Mannigfaltigkeit und Abwechslung, ja beinahe könnte man ſagen ein derartiges Schaukelſyſtem bei einfachen Beſtätigungen altverbrieſter Rechte herkömmlich in der deutſchen Reichskanzlei?

Die Rundſchau, die wir zur Beantwortung dieſer aufgeworfenen Frage veranſtalteten, muſzte ſich ſelbſtverſtändlich auf jene Stiftungen beſchränken, die bereits in der Karolingerzeit mit Diplomen und zwar von gleichem Rechtsinhalte ausgeſtattet worden ſind, wie ſie das Bisthum Wirzburg ſeit älteſter Zeit aufzuweiſen hatte. Daſz insbeſonders die Originale Berückſichtigung fanden, bedarf keiner ſpeciellen Betonung. Trotz der groſzen Verluſte an Reichsurkunden überhaupt, welche gerade ſo bedeutende Bisthümer wie Augsburg, Köln, Konſtanz, Metz, Münſter, Regensburg, Straſzburg, Toul, Verdun zu beklagen haben, denen aus dem X und XI Jahrhundert beinahe alle Diplome

fehlen, und bei dem unläugbaren Mangel anderſeits an geretteten Immunitätbriefen in den Archiven der Hochſtifter wie z. B. Baſel, Freiſing, Halberſtadt, Hildesheim, Lüttich, Mainz, Paderborn, Paſſau, Salzburg, Utrecht, Worms, ſind uns immerhin noch gegen zweihundert Immunität-Urkunden aus dem X und XI Jahrhundert erhalten, hinreichend um uns über dasjenige in der deutſchen Reichskanzlei befolgte Herkommen zu unterrichten, welches bei Beſtätigung der aus der Karolinger-Epoche herübergenommenen Immunitätrechte üblich war.

Es iſt nun höchſt intereſſant die Wandlung zu beobachten, welche hierin im Laufe unſrer Jahrhunderte ſtattgefunden hat. Während bei einer Reihe von Stiftern im X Jahrhundert die Beſtätigung ihrer Immunität, allein oder mit andern Rechtsverleihungen verknüpft, ſich weſentlich innerhalb der überlieferten Formen bewegt, ſo z. B. bei Chur, Fulda, St. Gallen, Korvei, Minden, Murbach, Osnabrück, Reichenau, Rheinau, Verden, Werden, — zeigt uns dagegen in derſelben Epoche eine nicht minder groſze Anzahl anderer Urkunden, daſz ihre urſprüngliche Immunitätformel entſchieden gekürzt wurde, [107]) ſo z. B. die Diplome für Bremen, Hersfeld, Lorſch, Lüttich, Pfeffers, Speier, Trier, Weiſzenburg. Meiſt noch im ſelben Jahrhundert tritt aber bereits eine Aenderung inſofern ein, als entweder zur ältern, ausführlicheren karolingiſchen Formel zurückgegriffen wird, wie dieſz z. B. bei Korvei und Lorſch [108]) Pfeffers, Trier der Fall iſt, oder es wird die neue urkundliche Amplification, vor allem im XI Jahrhundert, dadurch bewirkt, daſz mit der Immunität in dem nämlichen Documente auch andre ältere Rechtsverleihungen, als da ſind: Zoll, Münze, Markt, Zehnten, Bann, Abtswahl u. ſ. w. ihre gemeinſame Beſtätigung erlangen, wie z. B. in den Privilegien für Bremen, Brixen, Cornelimünſter, Eſſen, Fulda, Halberſtadt, Korvei, Minden, Osnabrück, Pfeffers, Speier, Utrecht, Verden,

---

[107]) dieſz gilt ſogar von andern Rechtsbeſtätigungen, wie z. B. bezüglich der freien Abtswahl in Hersfeld (Sickel K. 34 vgl. mit St. 59. 2196. 2743.) oder in Kempten (Böhmer Reg. Kar. 801 vgl. mit St. 18. 78. 326. 850. 991. 2613. u. ſ. w.

[108]) vgl. St. 1318 mit Bezug auf Sickel L. 202; ebenſo St. 876 mit Böhmer Reg. Kar. 1037 u. ſ. w.

Weiſzenburg, Werden. [109]) In beiden Fällen aber bleibt von da ab die einmal angenommen erweiterte Formel beſtändig und andauernd (oft bis in das XII Jahrhundert hinein) in Uebung und von einem abermaligen Wechſel oder gar von einer ununterbrochenen Aenderung iſt keine Spur mehr anzutreffen. [110])

Somit ergibt ſich aus der vorgenommenen Prüfung, daſz

---

[109]) Der Ueberſichtlichkeit und des leichtern Vergleichens wegen ſtelle ich hier die Mehrzahl der fraglichen Privilegien nach alphabetiſcher Reihenfolge der Stifter zuſammen. Bremen-Hamburg: St. 67. 562. 609. 912. 1360. 1637. — Brixen: Böhmer Reg. Kar. 753. 1225. 1261. St. 730. — Chur: St. 917. 1423. 2071. 2170. 2597. — Cornelimünſter: St. 163. 616. 888. — Eſſen: St. 141. 597. 984. 1346. 1347. 1972. — Einſiedeln: St. 151. 277. 349. 671. — Fulda: Sickel L. 84. Böhmer Reg. Kar. 730. 570. 886. Dronke Cod. Fuld. 282. Böhmer Reg. Kar. 1026. 1095. Dronke Cod. Fuld. 295. Böhmer Reg. Kar. 1236. St. 1. 57. 650. 1749. 2024. 2508. 3082. — St. Gallen: St. 13. 83. 572. 1017. 1385. 1877. — Halberſtadt: St. 583. 975. — Hersfeld: Böhmer Reg. Kar. 743. St. 10. 29. 444. 563. — Korvei: Böhmer Reg. Kar. 1244. St. 4. 58. 576. 1041. 1318. 1870. 2141. — Lorſch: Sickel L. 51. Böhmer Reg. Kar. 765. 1037. St. 91. 237. 323. 522. 586. 876. 1325. 2703. — Lüttich: St. 757. 1424. — S. Maximin: St. 354. 553. 590. 934. 1401. 2264. — Minden: St. 289. 596. 1511. 2016. 2353. 2577. — Murbach: Böhmer Reg. Kar. 1247. St. 704. 916. 1813. 1892. 2370. — Osnabrück: Böhmer Reg. Kar. 1066. St. 76. 274. 1314. 1807. 1974. 2541. — Pfeffers: Böhmer Reg. Kar. 557. St. 174. 320. 508. 570. 2029. 2189. 2707. 3038. 3230. 3386. 3798. — Reichenau: Dümge Reg. Bad. 76. St. 350. 932. — Rheinau: St. 514. 593. — Speier: St. 473. 864. 927. 1362. 1963 2599. — Stablo-Malmedy: St. 397. 903. 2184. 2676. — Trier: Sickel L. 94. St. 142. 587. 920. 2281. — Utrecht: [Sickel L. 53. Böhmer Reg. Kar. 1159.] Sickel Acta Kar. 2, 384 (deperditum Hludovici pii) Böhmer Reg. Kar. 590. 770. St. 52. 75. — Verden: St. 35. 377. 661. 1418. 1896. 2137. 2579. — Weiſzenburg: St. 561? 994. 1342. 2003. 2191. 2708. — Werden an der Ruhr: Böhmer Reg. Kar. 883. 1045. St. 30. 60. 887, 1853. 2037. 2164.

[110]) Im Gegentheil, wo immer ſich derlei Verſuche von Wandlungen in Immunitätformeln zeigen, können wir ſie dreiſt als verdächtig oder geradezu als unecht beiſeite ſchieben, gleichviel ob ſie einzeln auftreten, wie z. B. bei Fulda St. * 93, bei S. Maximin St. * 300, bei Reichenau St. * 1674; oder in zuſammenhängender Reihenfolge, wie z. B. für Ebersheim St. * 523. * 1014. * 1111, für Klingenmünſter St. * 33. * 1826. * 2926. und in den im hohen Grade intereſſanten Fälſchungen für Pfeffers: St. * 250. * 960. * 1727. * 1981. — Und ebenſo ſteht feſt, was für uns vom beſonderen Belange iſt, daſz die Immunitätformel ſelbſt niemals eine Erweiterung durch Zuſätze erfährt, welche, wie bei unſern Ottoniſchen Diplomen, der Karolingerzeit ganz fremd ſind.

im Grunde nur einmalige Unterbrechungen in der Reihenfolge der in der Regel gleichmäſzigen Immunitätbeſtätigungen, und zwar theils durch Kürzung der Formel, theils durch Erweiterung, indem ſie mit anderweitigen Rechtsverleihungen verbunden werden, vorzukommen pflegten, alſo genau ebenſo, wie dieſz bei der Reihenfolge unſerer Wirzburger Immunitäten durch die Urkunde Otto's III von 992 — abgeſehen natürlich von den angezweifelten Ottoniſchen Diplomen — geſchehen iſt. Aber auch das weitere Reſultat iſt dadurch geſichert, daſz nämlich eine Mannigfaltigkeit in der Abwechslung und eine Unregelmäſzigkeit, wie ſie mit jenen Ottoniſchen und den mit denſelben verwandten Urkunden in den ſonſt correcten Zuſammenhang der Wirzburger Immunitätverleihungen eingedrungen iſt, dem Herkommen der Reichskanzlei des X und XI Jahrhunderts ebenſowenig entſprechend oder richtiger ebenſo durchweg fremd ſei, wie alle jene Unzukömmlichkeiten, die wir an jenen Diplomen bisher zu rügen hatten, und welche in Verbindung mit den eben gemachten neuen Erfahrungen gewiſs ausreichend und ſtark genug ſein dürften, um die Unhaltbarkeit aller auſzerhalb jedes Zweifels zu ſtellen.

Wenn demnach bereits die äuſzere Erſcheinung jener erweiterten Immunitätprivilegien Otto's I und Otto's III gerechtes Bedenken gegen ihre Urſprünglichkeit erregt hat und deren wahrſcheinliche Entſtehung erſt dem XI Jahrhundert zuweist; wenn ferner die Unterſuchung ihrer diplomatiſchen Formeln nicht nur im gleichen Maſze Widerſprüche, Verſtöſze und Unregelmäſzigkeiten gegen die herkömmlichen Geſetze der kaiſerlichen Kanzlei enthüllt, ſondern auch den Zuſammenhang mit der Reihenfolge von Vorlagen für die ſpätern Fälſchungen des XII Jahrhunderts und auſzerdem als ihre gemeinſame Geburtsſtätte Wirzburg bloſzgelegt hat; wenn ſchlieſzlich auch der letzte Haltpunct für dieſelben geſchwunden iſt, indem ſelbſt bezüglich ihres Inhalts die angewandte Rechtsformel als vollſtändig ungewöhnlich, ja unſtatthaft nachgewieſen iſt; dann bleibt wahrlich nichts anderes mehr übrig, als entweder in allen dieſen Fällen eine groſze, einzige Ausnahme zu Gunſten der Wirzburger Diplome zu geſtatten, — was gewiſs Niemand, der die diplomatiſchen Vorgänge jener Zeiten nur einigermaſzen kennt, zugeben dürfte, — oder die ſämmtlichen beanſtandeten Documente, d. i.

nicht bloſz dasjenige Otto's I von 974 und Otto's III von 996, ſondern auch die wahrſcheinlich vernichteten Vorlagen der ſpätern, im XII Jahrhundert gefälſchten Urkunden Heinrichs II von 1017(18), Konrads II von 1032 und wol auch Heinrichs III von 1049 aufzugeben und als unhaltbar aus der Reihe der echten Wirzburger Diplome auszuſtreichen.[111]) Es wird dieſer Entſchluſz gewiſs weſentlich noch erleichtert und gefördert, wenn wir zugleich die Ueberzeugung erhalten, daſz mit der Ausſcheidung jener verdächtigen Documente ſofort unter allen übrigen Wirzburger Immunität-Beſtätigungen der vollſtändigſte Einklang und die tadelloſeſte Uebereinſtimmung mit dem urkundlichen Gebahren in der kaiſerlichen Kanzlei jener Epoche hergeſtellt iſt.

III.

Es bleibt mir zum Abſchluſze unſrer Unterſuchung nur mehr übrig den allfälligen Gründen nachzuforſchen, weſzhalb jene Diplome, denen faſt durchgängig echte Urkunden verwandten Inhalts als Vorlagen gedient haben, interpoliert und ſomit gefälſcht worden ſind. Wir werden uns kurz faſzen können, denn directe Daten ſind uns leider nicht zugänglich, und werden uns zufrieden geben müſzen, wenn wir ſtatt vollgiltiger Beweiſe allerdings nur Erklärunggründe für die Urſachen der Fälſchung anzugeben im Stande ſind. Jedoch wie bei Feſtſtellung der Unechtheit uns jene Diplome ſelbſt die zuverläſzigſten Anhaltspuncte geboten haben, ſo dürfen wir gleichfalls aus ihnen wenigſtens Andeutungen zu gewinnen hoffen, die uns einigermaſzen den gewünſchten Aufſchluſz über ihre Entſtehunggeſchichte gewähren ſollen.

Freilich ſind uns keine Originaldocumente der Biſchöfe von Wirzburg gerade aus jenen Zeiten übrig, denen unſre Fälſchun-

---

[111]) Daſz übrigens derartige auf Grund von unechten Diplomen vorgenommenen und deſzhalb doppelt überraſchenden Fälſchungen doch nicht vereinzelt daſtehen, ſondern auch ſonſt noch vorgekommen ſind, dafür möchte ich z. B. auf Stumpf Acta imperii adhuc ined. Nr. * 214 verweiſen, welche offenbar auf Grundlage von St. * 554 (angebliches Or. in Paris) gemacht iſt. Eine gewiſſermaſzen Doppelfälſchung enthält auch Böhmer Reg. Frid. ſec. 1069 (vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 22 [Anm. 20] und St. * 4061.

gen muthmaſzlich angehören dürften, und die uns ſodann durch einen Vergleich gewiſs ebenſo erſprieſzliche Dienſte hätten leiſten können, wie dieſz z. B. unter günſtigeren Verhältniſſen bei den Wirzburger Fälſchungen des XII Jahrhunderts wirklich der Fall iſt. Allein die glücklich erhaltenen angeblichen Originale Otto's I und Otto's III liefern mittelſt ihrer Schriftzüge und Schriftzeichen genug Symptome, welche uns mit einiger Zuverſicht als Entſtehungzeit die erſte Hälfte des XI Jahrhunderts errathen, aber zugleich auch begränzen laſzen. Innerhalb dieſer Epoche werden alſo die Urſachen der Falſification aufzuſuchen ſein. Daſz übrigens jene Documente von gewandten, mit der Schrift und dem Gebrauche der kaiſerlichen Kanzlei immerhin vertrauten und darin einigermaſzen bewanderten Schreibern herrühren müſzen, iſt bereits im Laufe unſrer Forſchung hervorgehoben worden, ebenſo daſz ſie nirgends anderswo als in Wirzburg ſelbſt entſtanden ſein konnten, denn nur mit Benutzung von Urkunden des biſchöflichen Archives zu Wirzburg waren jene Eigenthümlichkeiten zuſammenzubringen, die ſonſt vereinigt in keinem einzigen echten Kaiſerdocumente anzutreffen ſind. Mit der Beſtimmung von Zeit und Ort iſt aber ein wichtiger Schritt zur genaueren Ermittelung gethan. Sehen wir zu, wie dieſelben in Verbindung mit dem Inhalte der interpolierten Stellen des weiteren zu verwerthen ſei.

Es dürfte kein bloſzer Zufall ſein, daſz gerade in jener bezeichneten Periode und ſpeciell zu Wirzburg an der Domſchule Meiſter gewirkt haben, deren Ruf weit über die Gränze des Bisthums hinaus gedrungen iſt. Ich meine die unter den Biſchöfen Meinhard und Bruno nach Wirzburg berufenen Canoniker des Domcapitels Othlo (1024—32) [112]) und *famoſuſ ille Wirceburgenſis magiſter* Pernolfus (1021—42). [113]) Wie ſehr die Schule unter der Leitung derſelben gedieh, das bezeugen Männer, die ihr angehörten und ſpäter im Leben durch Stellung und Bedeutung gleichmäſzig hervorragend waren, wie z. B. Heribert, der

---

[112]) Othloni Liber viſionum (viſio ſexta) in Mon. Germ. SS. 11, 379.

[113]) Anonymus Haſerenſis in Mon. Germ. SS. 7, 261 — vgl. über die damaligen Wirzburger Verhältniſſe Wattenbach Deutſchlands Geſchichtsſchr. (3. Aufl.) 2, 126.

Biſchof von Eichſtädt, und — was für uns beſonders bemerkenswerth — Adalbero, der ſpätere Biſchof von Wirzburg [114]) oder Winither, der ſpätere Wirzburger Dompropſt, Kanzler Heinrichs III und Heinrichs IV und Biſchof von Merſeburg [115]) u. ſ. w. Es iſt ſelbſtverſtändlich und war ohnedieſz eine Hauptaufgabe dieſer Anſtalten, daſz zugleich der Pflege der Schrift beſondre Sorgfalt gewidmet wurde. Und ich betone dieſz umſomehr, weil gleichzeitig, d. h. mit Bruno ein Mann an die Spitze des Wirzburger Bisthums trat (1034—45), der ſelbſt vorher über ſechs Jahre hindurch (1027 Oct. — 1034 Mrz.) als Kanzler der italieniſchen Kanzlei K. Konrads II vorgeſtanden und gewiſs den Werth fähiger und gewandter Copiſten ſchätzen, wie auch die Einrichtung und den Gebrauch in der kaiſerlichen Kanzlei genauſtens kennen gelernt hat. Daſz eine derartige vorhergehende Wirkſamkeit eines Biſchofs auch dem Urkundenweſen ſeines Hochſtiftes zu gute kommen muſzte, leuchtet von ſelbſt ein und zeigt ſich wiederholt auch in ſpäterer Zeit, z. B. im XII Jahrhundert, wo uns biſchöfliche Privilegien in gröſzerer Menge erhalten ſind. [116]) Die Schulung der biſchöflich Wirzburger Kanzlei, wie das Ordnen des biſchöflichen Urkundenweſens nach dem Muſter kaiſerlicher Diplome und zwar ſchon unter Bruno, dem ehemaligen Kanzler des Kaiſers, verdient demnach allerdings unſre vollſte Beachtung und darf bei Erklärung unſrer Fälſchungen nicht überſehen werden, wie es denn gewiſs ſehr bezeichnend iſt, daſz gerade aus jener Wirzburger Domſchule ein Reichskanzler, der obengenannte Winither, hervorgegangen iſt.

Die Epoche der erſten Hälfte des XI Jahrhunderts liefert uns aber noch weitere willkommene Aufſchlüſze. In der Interpolation unſrer Urkunden ſind nämlich insbeſonders zwei Stellen bemerkenswerth: zunächſt die Aufzählung jener Theilhaber an der Immunität, deren ſonſt in keinem Wirzburger Di-

---

[114]) Vita Adalberonis (ep. Wirciburg.) cap. 2, in Mon. Germ. SS. 12, 130.

[115]) vgl. die Recognition in St. 2344—2552 mit dem Zeugen in Mon. Boic. 37, 25 und mit Chron. epp. Merſeburg. in Mon. Germ. SS. 10, 183.

[116]) So weiſen die Urkunden von den Erzbiſchöfen Adalbert I und Arnold von Mainz, die früher Kanzler waren, eine viel gröſzere Aehnlichkeit und Uebereinſtimmung mit den kaiſerlichen Diplomen auf, als dieſz bei biſchöflichen Documenten aus jener Zeit ſonſt der Fall iſt.

plome Erwähnung geſchieht, und ferner die beſondre Betonung von Novalländereien, wonach alle, ſogar die zukünftigen Anſiedlungen innerhalb der Wirzburger Territorien des vollen Kirchenſchutzes von Wirzburg ſich erfreuen dürften. — Hinſichtlich der Erſteren, der *Bargildon ſeu Saxones qui Northelbinga dicuntur* möchte ich darauf aufmerkſam machen, daſz unter ſämmtlichen Wirzburger Biſchöfen des X—XI Jahrhunderts einzig und allein nur von Biſchof Bruno beſtimmte Nachrichten vorliegen, welche eine directe Beziehung Wirzburgs zu Sachſen in jener Periode bekunden. Ich meine das einzige und leider nur in Copie erhaltene Document Biſchofs Bruno von 1036 Aug. 15, worin die von ihm ererbten Beſitzungen zu Sunrike (bei Paderborn) mit den Erträgniſſen von jährlichen 203 Mark Silber dem Hochſtifte Wirzburg und zwar in der Anweſenheit K. Konrads II geſchenkt werden. [117]) Die dauernde Verbindung mit ſächſiſchen Landen ſteht demnach feſt, — iſt doch in jener Urkunde den Nachfolgern Biſchofs Bruno ſogar die Verpflichtung auferlegt, alljährlich von S. Michaelstage an durch drei Wochen in Begleitung von zwei Domherrn in Sunrike zu Gericht zu ſitzen, — und daſz in Folge derartiger Beziehungen auch Neuanſiedlungen von Sachſen auf Wirzburger Kirchengütern ſtattgefunden haben werden, wird kaum zu bezweifeln ſein. Es wäre damit auch die beſondere Hervorhebung ſächſiſcher freier Ankömmlinge, die unter dem Immunitätſchutze neuerdings Wirzburger Grund und Boden ausgerodet und urbar gemacht haben um dauernd darauf anſäſzig zu werden, leichter zu erklären und zu rechtfertigen, als mit Bezug auf die allenfalls unter Karl dem Groſzen nach Oſtfranken verſetzten Sachſen, deren freier Stand kaum weiter bewahrt erſcheint und die ebenſowenig in Karolinger Diplomen als in ſonſtigen echten Kaiſerurkunden für das Hochſtift Wirzburg genannt werden. — Dazu möchte ich noch beifügen, daſz der

---

[117]) vgl. Mon. Boic. 37, 24 (ex chart. Leopoldi de Bebenburg ſec. XIV.), darin heiſzt es: *frater episcopalis in eccleſia Wirzeburgenſi ſucceſſor, quolibet anno in feſto ſancti Michaelis cum duobus concanonicis ſuis et decem militibus ſuis Sunrike veniat, ibique tribus ſeptimanis et ultro ad placitum quoque pertractando permaneat et villicus ei cum ſubditis villicis de omnibus vorewerchen cum multa copia ſerviat, convocatisque miniſterialibus et tota familia in die ſancti Michaelis eos convivio faciat.*

Ausdruck *Bargildon*, der im X Jahrhundert ganz fehlt, uns gerade im XI und zwar nur in ſächſiſchen Documenten begegnet,[118]) wie deſzgleichen, daſz die Sitte, wonach für die freien Kirchenleute, wie überhaupt, deutſch(-ſächſiſche) Benennungen gerne neben der lateiniſchen Bezeichung beſonders betont zu werden pflegten, nicht nur am häufigſten, ſondern beinahe ausſchlieſzlich in ſächſiſchen Urkunden anzutreffen iſt, ſo in Diplomen für Minden, Osnabrück und Paderborn[119]) und auffallenderweiſe gerade auch in jener Schenkungurkunde Biſchofs Bruno über ſeine ſächſiſchen Güter, wo wir dem Ausdrucke *vorewerchen* begegnen. Wer wird nicht unwillkürlich dabei an den ähnlichen Gebrauch in unſern Ottoniſchen und mit denſelben verwandten Diplomen erinnert, der ja ſonſt vollkommen vereinzelt und unerklärlich in der Wirzburger Diplomatik daſteht? Ich dächte, von Bargilden und Sachſen zu Wirzburg im X Jahrhundert dürfte füglich fernerhin keine Rede mehr ſein. — Und ſollte endlich nicht ſelbſt jene bekannte Stelle bei Adam von Bremen[120]) über das Wirzburger Bisthum durch Nordalbinger der Wirzburger Diöceſe veranlaſzt worden ſein, die mit ihrer alten Heimat auch ſpäter noch in Verbindung geblieben ſind und die Nachricht dahin über die Machtſtellung ihrer neuen Herren, der Wirzburger Biſchöfe verbreitet haben? Denn daſz jene Notiz zumeiſt der ſtaatsrechtlichen Auffaſzung jener freien Kirchenleute gemäſz iſt, kann allerdings nicht geläugnet werden.

Wichtig für uns erſcheint ſchlieſzlich die beſondere Betonung von Novalländerein, wenn es in unſern Diplomen heiſzt: *qui ſe vel ſua novalia ex viridi ſilva facta in ius et in ditionem praedictae aeccleſiae tradiſſent (traderent vel adhuc tradere vellent)*; eine Formel, die in keiner einzigen aus älterer Zeit

---

[118]) ſo in der Urk. Biſchofs Wido von Osnabrück von 1029 Juni 13 (in Erhard Cod. dipl. Weſtf. 1, 132), in jener des Vogtes Everhard von 1090 Jul. 17 (in Möſer Osnab. Geſch. ed. Abeken 4, 61) und im Documente von 1096 Nov. 8 (Möſer l. c. 4, 67).

[119]) vgl. *(liberos) homines, (in ſuo episcopatu habitantes) ſaxonice Malman (Mahelman) nominatos* — oder *francos liberos et eccleſiaſticos litones Maalman vel ſervos cuiuslibet conditionis ſeu colonos* — oder *munt scal* u. ſ. w. in Erhard Cod. dipl. Weſtf. 1, 24, Böhmer Reg. Kar. 1023. St. 274. 289. 1511. 2016. 2136. 2353. 2404 u. ſ. w.

[120]) Lib. 3, cap. 45 in Mon. Germ. SS. 7, 353.

übernommenen Immunitätbeſtätigung zu finden, und gewiſs nicht willkürlich, ſondern mit Bezug auf beſtimmte Verhältniſſe eingeſchoben worden iſt. Daſz dabei keineswegs die alten Ausrodungen allenfalls durch die Sachſen unter Karl dem Groſzen und deſſen Nachfolgern gemeint ſein konnten, wird ſicher nicht zu beſtreiten ſein, denn über anderthalb Jahrhundert ſpäter würde es gewiſs Niemand mehr beigekommen ſein dieſelben als Novalländer zu bezeichnen. Wir ſtehen alſo hier, wie oben bei Erwähnung der Sachſen, neuen Verhältniſſen gegenüber. Sehen wir zu, was die Wirzburger Geſchichte des XI Jahrhunderts zur Aufklärung derſelben bieten kann.

Da haben wir in erſter Linie als Hauptereigniſs die Errichtung des Bisthums Bamberg vor uns. Dieſelbe berührte zweifelsohne auf das tiefſte ſämmtliche Intereſſen von Wirzburg, da ſie weitaus zum gröſzern Theile auf deſſen altem Diözeſangrunde ſtattgefunden hat. Nur unter groſzen Schwierigkeiten und gegen bedeutende Entſchädigungen erlangte K. Heinrich II von dem Wirzburger Biſchofe Heinrich I die Zuſtimmung zur Ausführung ſeines Lieblingsgedankens, der Gründung des Hochſtiftes Bamberg. [121]) Und dennoch verſchmerzten die Biſchöfe von Wirzburg den erlittenen Diöceſan-Verluſt nur ſchwer und ſuchten durch Beſtimmungen allerlei Art, ſoviel ſie konnten von den alten Gerechtſamen auf ihren nunmehr innerhalb des Bamberger Diöceſangebiets gelegenen Gütern zu retten und zu erhalten. [122]) Je allge-

---

[121]) Beinahe ſämmtliche Kaiſerurkunden für Bamberg aus den erſten Stiftungjahren betonen ausdrücklich die Zuſtimmung des Wirzburger Biſchofs mit den Worten: *Heinrici Wirciburgenſis episcopi conſenſu.* Deſzhalb würde der Satz in unſerm Diplome Otto's III: *quod Heinricus ſacroſanctae Wirciburgenſis aeccleſiae praeſul, moribus et vita probatiſſimus nobisque ob ſua merita cariſſimus* allerdings mehr Sinn und Bedeutung haben, wenn er erſt in einer, nach jener Zuſtimmung des Biſchofs zur Errichtung von Bamberg ausgeſtellten Urkunde und zwar K. Heinrichs II ſtünde. Bei Otto III aber muſz er freilich im hohen Grade befremden, beſonders da er gleich im erſten an Heinrich, nach deſſen eben erfolgter Erhebung zum Biſchofe, ertheilten Diplome (ſonſt nur noch in den Fälſchungen des XII Jahrhunderts) vorkommt, wo doch gewiſs von einem beſondern Verdienſte noch keine Rede ſein konnte. Auch hier dürfte demnach abermals eine einfache Anticipation zu Grunde liegen.

[122]) Eine derartige höchſt merkwürdige und für uns ganz beſonders werthvolle Verfügung findet ſich z. B. an dem Schluſze der Zuſtimmung-Urkunde

meiner die Abfaſzung ſolcher Beſtimmungen von Seite der Wirzburger Biſchöfe lautete, deſto leichter muſzte es ihnen dünken, die Auslegung zu ihren Gunſten bewerkſtelligen zu können, deſto gewiſſer muſzten ſie aber auch gewärtig ſein, damit die Veranlaſzung zu Streitigkeiten hervorzurufen, die ſie ſelbſt vielleicht am wenigſten geſcheut haben. Denn die Zeit war voll von Beſtrebungen, Wünſchen und Verlangen, insbeſondre der kirchlichen Oberhäupter, nach Stärkung und Befeſtigung ihrer Machtmittel, gleichſam zum bevorſtehenden Kampfe, der bereits in der Luft lag. Der ſtreitfertigen Biſchöfe gab es wahrlich bald mehr, denn der friedfertigen. Die Mittel, welche vorzüglich geeignet ſchienen dieſe ihre Zwecke zu fördern, waren auſzer der Regelung der Vogteiverhältniſſe, beſonders die Wahrung, aber auch Vermehrung der Zehnten. Deſzhalb ſind Klagen gerade bezüglich des gewaltſamen Auftretens der Biſchöfe gegenüber von Klöſtern und über die fortſchreitende Einziehung ja Entwendung ihrer Zehnten, in den Urkunden wie bei den Schriftſtellern jener Epoche allgemein. Und Streitigkeiten über Zehnten gehören nicht mehr zu den Seltenheiten, ſondern ſind geradezu an der Tagesordnung und waren oft von groſzer Tragweite. Man vergleiche z. B. die Beſchwerden des Abtes Meginher von Hersfeld (von 1058) gegen den Biſchof Burchard I von Halberſtadt; [123])

---

des Biſchofs Heinrich I zur Errichtung des Bisthums Bamberg von 1008 Mai 7 (vgl. unten Anhang), worin es ausdrücklich heiſzt: das Wirzburger Hochſtift ſolle den Zehnten von jenen Novalländereien, die bis jetzt umgearbeitet und den einzelnen Höfen zugemeſzen ſein, behalten, jedoch von den Ausrodungen, welche erſt ſpäterhin gemacht würden, müſze der Zehnten dem Bamberger Stifte zufallen. Und daſz demgemäſz auch in den nächſtfolgenden Zeiten, z. B. in den Jahren 1013 und 1017 gehandelt worden war, ſehen wir aus den Gütertauſch-Urkunden zwiſchen Wirzburg und Bamberg (St. 1583. 1689), nach welchen Wirzburg ſeine Kirchen und Beſitzungen zu Amlingſtedt, Seuzlingen, Hallſtadt (ſämmtlich bei Bamberg), wie zu Eggolsheim bei Forchheim, zu Hollfeld u. ſ. w. ausdrücklich mit allem Zehnten, den es demnach bisdahin behalten hat, dem Hochſtifte Bamberg übergibt. — Wie aber läſzt ſich jene Verfügung in Einklang bringen mit den Wiederholungen des: *qui ſua novalia ex viridi ſilva facta .... adhuc tradere vellent* in den Vorlagen zu den gefälſchten Immunitätbeſtätigungen Heinrichs II von 1017(18) oder Konrads II von 1032?

[123]) Harzheim Conc. Germ. 3, 127.

die Forderungen der Erzbiſchöfe von Mainz (von 1059) bezüglich der Thüringer Zehnten, [124]) gegen Fulda (von 1069), [125]) aber auch ebenſo gegen Hersfeld (1063—73); [126]) Othlo's Klagen zu Fulda (1062—66) über die Entwendungen der Zehnten durch die Biſchöfe; [127]) wie das Auftreten des Biſchofs Benno II von Osnabrück (1075—77) gegen Korvei und Herford [128]) u. ſ. w.

Auch in Wirzburg fehlte es nicht an gleichen Veranlaſzungen wie an heftigen Kämpfen, beſonders ſeit mit Adelbero 1045 ein Mann auf den biſchöflichen Stuhl Wirzburgs erhoben wurde, der ohnedieſz zu den hervorragendſten Streitern in dem groſzen Conflicte des Jahrhunderts zählt. [129]) Wir ſehen ihn denn auch bald nach allen Seiten hin in Streitigkeiten verwickelt, die er hartnäckig bis zu den höchſten Entſcheidungen vor Kaiſer und Papſt verfolgt. Schon 1049 (Oct.) tritt er auf dem Tage zu Mainz mit aller Entſchiedenheit gegen den Abt Egbert von Fulda auf, nichts weniger als die volle Ausübung der biſchöflich-richterlichen Gewalt über das mächtige Kloſter verlangend. Aber auf Grund vorgelegter Fuldaer Privilegien muſzte er von ſeinem Vorhaben durch die Entſcheidung Kaiſer Heinrichs III und Papſt Leo's IX abſtehen, [130]) ohne ſich jedoch deſzhalb von neuen Verſuchen abhalten zu laſzen, wie die ſpätern Bullen Papſt Victors II von 1057 Feb. 9 und Alexanders II von 1064, [131]) welche die Entſcheidung Leo's IX erneuerten, beweiſen. — Nicht minder unglücklich endete auch ſein Kampf gegen Bamberg, in den wir ihn ſeit 1052 verflochten finden. Aber die Urſachen dieſes Conflictes und die Art der Verhandlungen verdienen unſre ganz beſondere Berückſichtigung. Denn nach der Bulle Papſt Leo's IX

---

[124]) St. 2569.

[125]) St. 2722.

[126]) Lamberti Hersf. Annales ad ann. 1073 in Mon. Germ. SS. 5, 192.

[127]) Othloni Vita S. Bonifacii, praefatio in Mon. Germ. SS. 2, 358—59.

[128]) St. 2808, und Norberti Vita Bennonis ep. Osnabr. in Mon. Germ. SS. 12, 70.

[129]) Ueber Biſchof Adalbero von Wirzburg vgl. Fried. Emmert im Archiv. des hiſt. Vereins für Unterfranken und Aſchaffenburg (Jahrg. 1861) 15 *b*, 279 ff.

[130]) St. 2377 und Jaffé Reg. Pontif. Rom. 3172.

[131]) Jaffé Reg. Pontif. Rom. 3308. 3397.

von 1052 Nov. 6 ſteht feſt, daſz kurz vorher zu Bamberg Oct. 18 [132]) von dem dortigen Biſchofe Hartwig gegen den Biſchof Adelbero von Wirzburg die Klage erhoben wurde, daſz deſſen Geiſtlichkeit ſich unbefugter Eingriffe in die Rechte ſeines Sprengels erlaubt hätte. Daſz es ſich hierbei unter anderem auch um Novalländer-Zehnten handelte, beweist die Verleſung jener Urkunde des Biſchofs Heinrich I von Wirzburg von 1008 Mai 7, deren wir bereits oben (Anm. 122) gedacht haben. Der Aufforderung Papſt Leo's IX an Adalbero, ſeine Anſprüche zu rechtfertigen, konnte oder wagte derſelbe — beides für uns gleichmäſzig bemerkenswerth — nicht nachzukommen, und ſo verzichtete er auf Bann und biſchöfliche Gerichtbarkeit über Bamberg, jedoch mit dem Vorbehalte, die Streitigkeiten über die Güter zwiſchen den beiden Bisthümern ſpäter ſelbſt mit dem Bamberger Biſchofe geſetzlich ſchlichten zu dürfen. [133]) Alſo auch hier wieder die alte Hartnäckigkeit und Zähigkeit in Verfolgung des einmal vorgeſteckten Zieles. Welcher Art dieſe Streitigkeiten waren, können wir den Beſchlüſzen der Diöceſanſynode zu Bamberg unter Biſchof Gunther von 1058 Apr. 13 entnehmen, wo der biſchöflich Wirzburger Vogt ausdrücklich wieder verſchiedene Zehnten von Novalländerein für ſeinen Biſchof, Adalbero von Wirzburg zurückfordert, [134]) freilich mit derſelben Erfolgloſigkeit wenigſtens Bamberg gegenüber, wie in früherer Zeit. Ja ſelbſt noch 1087 Mrz. 22 zu Bamberg wird in einem Synodalbeſchluſz unter Biſchof Rupert jener zurückgewieſenen Anſprüche Wirzburgs

[132]) St. 2434 und Jaffé Reg. Pontif. Rom. 3256.

[133]) *(Adalbero episcopus) de omnibus, quae ad bannum et episcopalem iuſticiam et poteſtatem Babenbergenſis episcopi pertinerent, ex tunc et deinceps renuntiavit, exceptis his cauſis, quas de bonis utriusquo episcopii ipſi inter ſe episcopi poſſent legaliter definire.*

[134]) Harzheim Conc. Germ. 3, 126: *Huic ſynodo Eberhardus comes, Wirzeburgenſis advocatus, ſuperveniens, decimationes quasdam novaliu m noſtrorum per prolocutorem ſuum Apelin de Cunſtat, Wirzeburgenſi eccleſie repoſtulavit: ſed meo (sc. Guntherii episcopi Babenbergenſis) advocato Wolframmo per prolocutorem ſuum Katzelinum de Hamfenfeld reſpondente, ac domno Meinnardo cartam de eadem re coram omnibus perlegente, ſynodali iudicio expoſtulatio illa infirmata eſt, et ſupradicta decimatio noſtrae eccleſiae adiudicata, ſicut ego meique fideles proteſtati ſunt dominum noſtrum imperatorem Heinricum huius episcopii terminos ſuo praedio a Wirzeburgenſi eccleſia comutaſſe.*

auf den Zehnten von den Novalländereien gedacht; [135]) ein Beweis, wie tief eingreifend, aber zugleich auch wie nachhaltig wirkend jene Streitigkeiten für beide Bisthümer gewesen sein mufzten.

Insbesondre bei Wirzburg, das stets zurückzuerobern wünschte, was es verloren zu haben meinte, dürfte es sich unter den geschilderten Verhältnissen immer klarer herausstellen, dafz man dort auf jede Weise bemüht gewesen sein wird, sich Titel zu verschaffen, welche ihm zu seinem vermeintlichen Rechte verhelfen sollten. Und welche Mittel schienen hierzu geeigneter als Urkunden, welche demselben von altersher, wenigstens seit der Ottonenzeit, die Novalländer seiner Kirchenleute, sogar alle zukünftigen, unter ausschliefzlich-bischöflicher Gerichtsbarkeit gestellt verbrieften und durch stets neue Bestätigungen der folgenden Regenten in voller Rechtskraft erhielten? — Stofzen wir nun in dem Wirzburger Archive wirklich auf eine Reihe von Urkunden, welche den eben bezeichneten Gedanken und noch dazu im Widerspruche mit andern, unzweifelhaft echten Diplomen verwandten Inhalts, vollständig zum Ausdrucke bringen, dann wird gewifs Niemand zögern mit mir den Schlufz zu ziehen, dafz jene Documente nothwendig einer Zeit ihre Entstehung verdanken müfzen, in welcher gerade die urkundlich berührten Verhältnisse brennende Streitfragen bildeten. Und diese Zeit kann keine andere gewesen sein, als die Mitte des XI Jahrhunderts, genauer vielleicht der Beginn von Bischof Adalbero's Regierung.

Ziehen wir demgemäfz die mafzgebenden Momente näher in Betracht, so leuchtet vorallem ein, dafz vor 1025, in welchem Jahre nochmals die alte einfache Immunität bestätigt wurde, keines unsrer erweiterten Privilegien existirt haben konnte. Denn wäre bereits in den ursprünglichen Ottonendiplomen das Novalland der Ansiedler ausdrücklich erwähnt gewesen, dann hätte

---

[135]) Harzheim Conc. Germ. 3, 206: *ubi (Babenbergae) inter cetera ecclesiastica negotia universi, qui synodo domini Guntherii intererant, clerici quidem per sanctam obedientiam, iudices vero caeterique laici sacramentis astricti, uno ore protestati sunt: quemadmodum novalium decimationes, de quibus inter nostram et Wirzburgensem contentio erat ecclesiam, synodali iudicio sub domno Gunthario, quinto huius sedis episcopo, nostrae adiudicatae sint ecclesiae.*

nach der Errichtung des Bamberger Hochſtiftes und nach den dabei ſtattgehabten Auseinanderſetzungen, zweifelsohne Einiges von dieſen getroffenen Beſtimmungen auch in den ſpätern kaiſerlichen Beſtätigungen für Wirzburg von 1012 und 1025 Eingang finden müſzen. — Aber auch vor 1036 iſt für dieſelben kein Platz ausfindig zu machen, denn erſt nach jener Zeit hat durch die neue Verbindung mit Sachſen die eigentliche Unterſcheidung der verſchiedenen Kategorien von freien Kirchenleuten Sinn und Bedeutung erlangt. — Ebenſowenig dürfte es glaubwürdig erſcheinen, daſz noch während der Lebzeit des erſten Bamberger Biſchofes, Eberhard I (von 1007—1040), mit dem die urſprünglichen Abmachungen zwiſchen Wirzburg und Bamberg vereinbart worden ſind, die durch unſre Diplome motivierten Einwendungen gegen die Rechte Bambergs erhoben worden wären. — Es bleibt demnach nur die Epoche von 1040—1052 (die Zeit des Beginnes der Streitigkeiten mit Bamberg) als mögliche Entſtehungzeit für unſre Urkunden übrig. In dieſe Epoche theilt ſich aber die Regierung zweier Wirzburger Biſchöfe, nämlich die Bruno's bis 1045 Mai und darauf diejenige Adalbero's. Für Erſteren ſpräche auſzer der genauen Kenntniſs der kaiſerlichen Kanzlei und der Betonung der ſächſiſchen Verhältniſſe allerdings, daſz auch die Dorſualaufſchrift in dem Diplome Otto's I mit *cartula immunitatis* ganz genau dieſelbe iſt, wie wir ſie nur im XI Jahrhundert an den Wirzburger Kaiſerurkunden, beſonders von 1025—42, aber nicht ſpäter mehr antreffen. [136]) Dagegen lieſze ſich freilich wieder die ſonſt bekannte Integrität und Friedfertigkeit des Mannes, ſeine frühere Stellung wie ſeine verwandtſchaftliche Beziehung zum kaiſerlichen Hofe (er war leiblicher Vetter K. Konrads II) und die Bemerkung anführen, daſz in dieſem Falle aber die Vorlage für das (ſaec. XII) gefälſchte Diplom Heinrichs III von 1049 Dec. 14 unbedingt als echt angenommen werden müſzte. Unmöglich wäre letzteres allerdings nicht (wenn auch unwahrſcheinlich) und z. B. das wenn auch ſchlecht nach-

---

[136]) vgl. in St. 1888. 2024. 2046. 2224. Ueber den Werth der Dorſualaufſchriften vgl. Stumpf Reichskanzl. 1, 58 (Anm. 61.) und Sickel Acta Kar. 1, 354. — Oft laſzen ſich durch dieſelben Lücken in Originalen ergänzen, z. B. in St. 1030: *cum* [*capella*], oder in St. 2235 der fehlende Gütername: *de Sualmanaha*; vgl. auch die Bemerkung in St. * 2080.

gemachte Chrismon mit punctierter Einfaſzung in der uns noch erhaltenen Fälſchung aus dem XII Jahrhundert, wie auch andre diplomatiſch richtige Formeln u. ſ. w. laſzen wenigſtens auf ein correctes Muſter ſchlieſzen, für welches wir ſonſt keinen Beleg im Wirzburger Archiv aufzuweiſen haben. Jedoch möchte ich dieſz eine Moment nicht ſo beſonders betonen, wenngleich ſelbſt die Annahme nicht auf alle Fälle hin abzuweiſen wäre, daſz Biſchof Adalbero auf Grund der gefälſchten erweiterten Immunitäturkunden ſich ein Beſtätigungdiplom von K. Heinrich III 1049 erwirkt habe. — Indeſz viel ſchwerer wiegt, daſz mit Adalbero der Streit des Bisthums Wirzburg anhebt, und zwar mit einer Zähigkeit und Hartnäckigkeit nicht nur gegen Fulda, ſondern beſonders gegen Bamberg, die einen wolüberlegten Plan errathen laſzen, aber zugleich auch mit Anſprüchen, in deren Rahmen allerdings der Inhalt unſrer Diplome auf das Trefflichſte hineinpaſzt. Nehmen wir noch hinzu, daſz unter ihm alles für ein derartiges Vorhaben Nöthige ſich beſtens und in günſtigſter Weiſe zuſammenfand: eine geordnete und gut geſchulte Kanzlei, eine gewiſſe Vertrautheit mit dem Formelweſen der kaiſerlichen Diplome und zugleich genaue Kenntniſſe über die älteren, wie über die neu hinzugekommenen Verhältniſſe des Bisthums, und zu alledem die Entſchloſzenheit und den Muth Adalbero's ſelbſt, der den Kampf für die weitgehenden Forderungen um jeden Preis wagen wollte, dann wird es freilich mehr als wahrſcheinlich, daſz unſre Diplome K. Otto's I von 974 Aug. 13 und K. Otto's III von 996 Sept. 15, wie auch die Vorlagen der unechten Urkunden K. Heinrichs II von 1017(18) Mai, K. Konrads II von 1032 Juni 6 und K. Heinrichs III von 1049 Dec. 14 mit Benutzung echter und daraufhin wahrſcheinlich verhichteten Documente des Wirzburger Archives erſt unter Biſchof Adalbero und zwar ſucceſſive oder auch gleichzeitig in den Jahren 1045—52 gefälſcht worden ſeien.

Hiermit ſchlieſze ich dieſe Unterſuchung, denn ich bin am Ziele. Der Weg, den ich zurückgelegt, war allerdings ein beſchwerlicher und ich kann nur wünſchen, daſz Jedermann, der ihn mit mir beſchritten, die Befriedigung heimtragen möchte, ihn

nicht vergebens gewandelt zu ſein. Die Ueberzeugung dürfte er übrigens jedenfalls gewonnen haben, daſz bei Fragen ähnlichen oder verwandten Inhalts wie derjenige iſt, dem unſre Betrachtungen gewidmet waren, es wenig fromme von irgendwelch' ſonſtigem Standpuncte aus als zunächſt vom diplomatiſchen eine Beantwortung zu fordern oder gar Syſteme aufzubauen, ehe man nicht von der Haltbarkeit der dazu verwendeten Bauſteine ſich vergewiſzert hat. Die Prüfung darüber kann aber mit Erfolg nur von der Diplomatik vorgenommen werden. Ich war deſzhalb abſichtlich bemüht, ſo recht in die innere Werkſtätte unſrer Disciplin einzuführen und zerlegte ausführlicher, als es vielleicht ſonſt nöthig geweſen wäre, das ganze Rüſtzeug und den Vorrath von Mitteln, welche uns zu Gebot ſtehen um ſelbſt die unſcheinbarſten Symptome nicht bloſz gewahr zu werden, ſondern auch zu verwerthen.

Es gibt keine Geringfügigkeit an ſich, die nicht erſt unterſucht und geprüft werden müſzte. Die ſcheinbar unbedeutendſte Raſur oder Correctur kann uns oft, wie wir geſehen, wichtige Dienſte leiſten. Es iſt daher nicht bloſz am ſicherſten, ſondern es iſt geradezu die einzig richtige Art des Unterſuchens, wenigſtens auf diplomatiſchem Gebiete, immer von Auſzen nach Innen vorzudringen, und ſtets nach allen Richtungen und in allen Verſtecken ſich umzuſehen. Mit einzelnen herausgeriſzenen Beobachtungen iſt im Grunde nur wenig geleiſtet und ſelbſt die kühnſten Gedanken und geiſtreichſten Bemerkungen helfen hier nichts, wo es in erſter Linie gilt, Schritt für Schritt feſte Wege zu bahnen, die zur Wahrheit führen; wol aber dürften Gewiſſenhaftigkeit der Forſchung wie Zuverläſzigkeit des Urtheils meiſtens gleichmäſzig und ſchwer darunter leiden. Insbeſondre gilt dieſz bei Unterſuchungen, die mit ſo bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wie es hier der Fall war. Ich läugne nicht, daſz es gerade dieſer Umſtand war, der mich weſentlich beſtimmte, an die Löſung unſrer Frage heranzutreten, — und ich hoffe mindeſtens darin Zuſtimmung zu finden, daſz ich mir die Arbeit nicht all' zu leicht gemacht habe. Jedenfalls iſt das Intereſſe an dieſen Wirzburger Immunität-Urkunden durch die Bedeutung hinreichend gerechtfertigt, welche ſie in der Geſchichte der Fälſchungen unſrer Kaiſerdiplome einnehmen. Denn ſoviel ſteht unzwei-

felhaft feft, daſz wir ſie der Menge der Urkunden nach nur den bekannten öſterreichiſchen Freiheitbriefen oder den Braunweiler und Reinhardsbrunner Verunechtungen wie den Falſificaten des Kloſters Coeli aurei zu Pavia an die Seite, hinſichtlich der complicierten Art ihrer Entſtehung aber, denſelben ſogar voranzuſtellen berechtigt ſind.

Iſt auch der Gewinn, welcher aus dem Nachweiſe unſrer Fälſchungen der allgemeinen deutſchen Verfaſzunggeſchichte zufallen dürfte, kaum übermäſzig groſz, ſo wird derſelbe ſicherlich für die Geſchichte Frankens im XI Jahrhundert umſo willkommener geheiſzen werden; jedoch den meiſten Vortheil wünſchte ich damit der diplomatiſchen Kritik ſelbſt zu verſchaffen, — denn zunächſt und in erſter Linie wollte ich mit dieſer Arbeit allerdings nur liefern: einen Beitrag zur Diplomatik.

ANHANG.

(Biſchof Heinrich I von Wirzburg) übergibt dem anweſenden König Heinrich II Bamberg und den Rednitzgau wie Theile des Volkfeldgau's, mit Ausnahme dreier Pfarrkirchen, behufs Errichtung eines neuen Bisthums, jedoch unter der Bedingung, daſz der Zehnten von den bereits umgearbeiteten und den einzelnen Höfen zugewieſenen Novalländereien dem Wirzburger Hochſtifte belaſzen bleiben müſze. — Wirzburg, 1008 *Mai* 7.

Px. In nomine ſanctę et individuę trinitatis. Omnium ſanctę dei ęccleſiae fidelium tam preſentium quam futurorum noticiam non latere deſideramus, qualiter glorioſiſſimus rex Heinricus divinę, ut credimus, ||admonitionis ſtimulo compunctus de prediis, quę dei gratia hereditarioque iure parentum in ſuae poſſeſſionis dominium provenerant, [1]) dei ſervitium adaugere episcopatum conſtruendo atque ordinando deſide|| rans, quo id legitime rationabiliterque fieri potuiſſet, Heinricum venerabilem Wirziburgenſis ęccleſiae proviſorem, quatimus quendam locum Babenberg nuncupatum cum pago, qui Redenzegewi [1]) dicitur, quia|| ad ſuae dioceſeos ſtatum pertinere videbantur, de ſuo iure in ſuum ius ad id perficiendum transfunderet, ſtudioſe cępit flagitare. Qui, quoniam iuſtae atque rationabiles videbantur cauſae, eiusdem auguſtiſſimi atque invictiſſimi regis petitionibus acquiescens, cum communi cleri ſui atque militum nec non totius populi conſilio et conſenſu prefatum locum cum predicto pago, tribus parrochianis accleſiis [1]) cum ſuis adiacentiis exceptis, quarum haec nomina ſunt: Wachenrôd, Lonerſtad, Mulinhuſen, omni poſtmodum remota contradictione ſuae poteſtati tradidit. Alterius autem pagi, qui Volgfeld nominatur, in quo prefatus locus ſitus eſt, partem eidem regi conceſſit, quantum eſt de Babenberg usque ad flumen Uraha, de Uraha in Ratennam [1]) flumen et ſic iuxta decurſum eiusdem fluminis in Moin, et inde ad rivulum Vichebach, deinde ad caput eiusdem rivuli, ſicque

[1]) sic.

qua citiſſime ac proxime perveniri potest ad Uraha. Et ut haec traditio firma atque inconvulſa permaneat, ipſe preſul Heinricus corroboravit et ſubſcripſit.

Signum H. Wirziburgenſis episcopi. Hildelinus Wirziburgenſis aeccleſiae prepoſitus collaudando ſubſcripſit. Fridini decanus ſubſcripſit. Regenhardus presbyter ſubſcripſit. Azzo presbyter indignus ſubſcripſi corde benignus. Regil presbyter ſubſcripſi. Dieto presbyter ſubſcripſi. Gerrih presbyter ſubſcripſi. Engilhard presbyter ſubſcripſi. Albuvinus presbyter ſubſcripſi. Druſingus presbyter ſubſcripſi. Beringerus presbyter ſubſcripſi. Winizo presbyter ſubſcripſi. Luzo presbyter ſubſcripſi. Gozbertus presbyter ſubſcripſi. Diothalinus presbyter ſubſcripſi. Heribaldus presbyter collaudante aſſenſumque prebente toto clero ſanctae Wirziburgenſis aeccleſiae ſubſcripſi. Albuvinus diaconus ſubſcripſi.

Scripta autem eſt haec cartula anno incarnationis dominicae milleſimo octavo, indictione VI, nonas Mai. Actum in civitate Wirziburg, preſente ſereniſſimo rege Heinrico, ea conditione, ut decimam in novalibus iam inciſis et ad manſos menſuratis cum veteri decima non commutuata Wirziburgenſis aeccleſia retineat, in novalibus vero poſt hinc excolendis decimam Babenbergenſis aeccleſia poſſideat cum termino commutuato.

Nach dem Original (ex arch. Babenberg) jetzt im kgl. Reichsarchiv zu München; das aufgedrückte und älteſte erhaltene biſchöfliche Wirzburger Wachsſiegel zeigt das Bruſtbild des Biſchofs mit der Legende: † Heinricus Wirceburgenſis eps.

Seite 24, Zeile 10 von unten zu lesen: Titelmonogramm — 34, 23 von unten: unverkennbar — zu Anm. 66: vgl. auch Sickel Acta Kar. 1, 263 (Anm).

Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

ACTA MAGUNTINA SECULI XII.

Urkunden zur Geschichte des Bisthums Mainz im 12. Jahrhundert. 1863. fl. 3. 40 kr. ö. W.

DIE REICHSKANZLER

vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Nebst einem Beitrage zu den Regesten und zur Kritik der Kaiserurkunden dieser Zeit.

I. Band 1. Abthlg.: Die Merovinger und Karolinger-Urkunden 1865.
II. „ 2. „ Die Urkunden der sächsischen Kaiser, mit Band III. 1 Abthlg.: Acta imperii adhuc inedita 1865.
— — 2. „ Die Urkunden der fränkischen Kaiser, mit Band III 2 Abthlg.: Acta imperii adhuc inedita, continuatio prima 1865.
— — 3. „ Die Urkunden Lothar's III., Konrad's III., Friedrich's I. und Heinrich's VI. 1868.
III. Band 3. Abthlg.: Acta imperii adhuc inedita, continuatio secunda 1873.
— — 4. „ Acta imperii adhuc inedita, continuatio tertia 1873.

Demnächst erscheint:

II. Band 4. Abtheilung und
III. „ 5. Abtheilung.

Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Werke von Dr. JULIUS FICKER:

Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bde. 1868 bis 1874 fl. 23. 50 kr. ö. W.

Der IV. Band dieses Werkes auch einzeln unter dem Titel:
Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. fl. 8.— ö. W.

Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschen-Spiegel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 1859. fl. 1. 8 kr. ö. W.

Vom Reichsfürstenstand. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert. I Band 1861. fl. 4.— ö. W.

Band II erscheint in Bälde.

Vom Heerschilde. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 1862. fl. 2. 20 kr. ö. W.

Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. 2. Auflage. 1862. fl. 1. 20 kr. ö. W.

Deutsches Königthum und Kaiserthum. Zur Entgegnung auf die Abhandlung Heinrichs von Sybel: Die deutsche Nation und das Kaiserreich. 1862. 70 kr. ö. W.

Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Ludwigs des Bayern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit. 1865. fl. 3. ö. W.

Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift. 1859. fl 2. 20 kr. ö. W.

Godefridi Viterbiensis carmen de gestis Friderici primi imperatoris in Italia. Ad fidem codicis bibliothecae Monacensis. 1853. 64 kr. ö. W.

Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrhunderts aus Bruchstücken wieder hergestellt von Paul Scheffer-Boichorst. 1870 fl. 3. 50 kr. ö. W.

Die florentinische Geschichte der Malespini und deren Benutzung durch Dante, von Dr. Arnold Busson. 1869. 80 kr. ö. W.

Zur Geschichte des grossen Landfriedensbundes deutscher Städte 1254 von Dr. Arnold Busson. 1874. 90 kr. ö. W.

Der Oberhof Iglau in Mähr und seine Schöffensprüche aus dem 13. bis 16. Jahrhundert. Aus mehreren Handschriften herausgegeben und erläutert von Dr. I. A. Tomascheck. 1868. fl. 5 ö. W.

Das Gaugericht auf der Müsinerwiese, oder das freie kaiserliche Landgericht zu Rankweil in Müsinen. 1870. fl. 1. 20 kr. ö. W.

Der Streit des Kardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Oesterreich als Grafen von Tirol. Ein Bruchstück aus den Kämpfen der weltlichen und kirchlichen Gewalt nach dem Concilium von Basel. Von P. A. Jäger. 2 Bde. 1862. 2te billige Ausgabe. fl. 3 ö. W.

Die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft. Mit einem Anhange über die geschichtliche Bedeutung des Wilhelm Tell. Von Dr. Alf. Huber. 1861. fl. 1 ö. W.

Geschichte des Herzogs Rudolfs IV. von Oesterreich. Von Dr. Alf. Huber. 1856. fl. 3 ö. W.

Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich und der vorbereitenden Ereignisse. Von Dr. Alf. Huber. 1863. fl. 2. 60 kr. ö. W.

Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland. Von Dr. K. Th. Inama-Sternegg. 1872. fl. 1. 72 kr. ö. W.

Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom 10. bis 16. Jahrh. Von Dr. F. X. Krones. 1863. fl. 4. ö. W.

Die Summa Magistri Rolandi, nachmals Pabstes Alexander III. nebst einem Anhange: Questiones incerti auctoris. Herausgegeben von Dr. Fr. Thaner. 1874. fl. 4 ö. W.

Werke aus J. Fr. **BOEHMER'S** Nachlass:

Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhange von Reichssachen. Gesammelt von Joh. Fr. Böhmer. Herausgegeben aus seinem Nachlasse. 1870. fl. 15 ö. W.

Additamentum III. ad regesta Imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Drittes Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit 1314 bis 1347. Herausgegeben aus Joh. Fr. Böhmer's Nachlass. 1865. fl. 2. 25 kr. ö. W.

Monumenta Blidenstatensia saec. IX. X. et XI. Quellen zur Geschichte des Klosters Bleidenstat aus dem Nachlasse von J. Fr. Böhmer, mit Ergänzungen nach Druckwerken und Mittheilungen aus dem Codex Blidenstatensis im k. Reichsarchive zu München herausgegeben von Dr. C. Will. 1874. fl. 2 ö. W.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Carl IV. 1346 bis 1378. Aus dem Nachlasse Joh. Frd. Böhmer's herausgegeben und ergänzt von Alfons Huber. Lieferung 1. fl. 3 ö. W.

Unter der Presse:
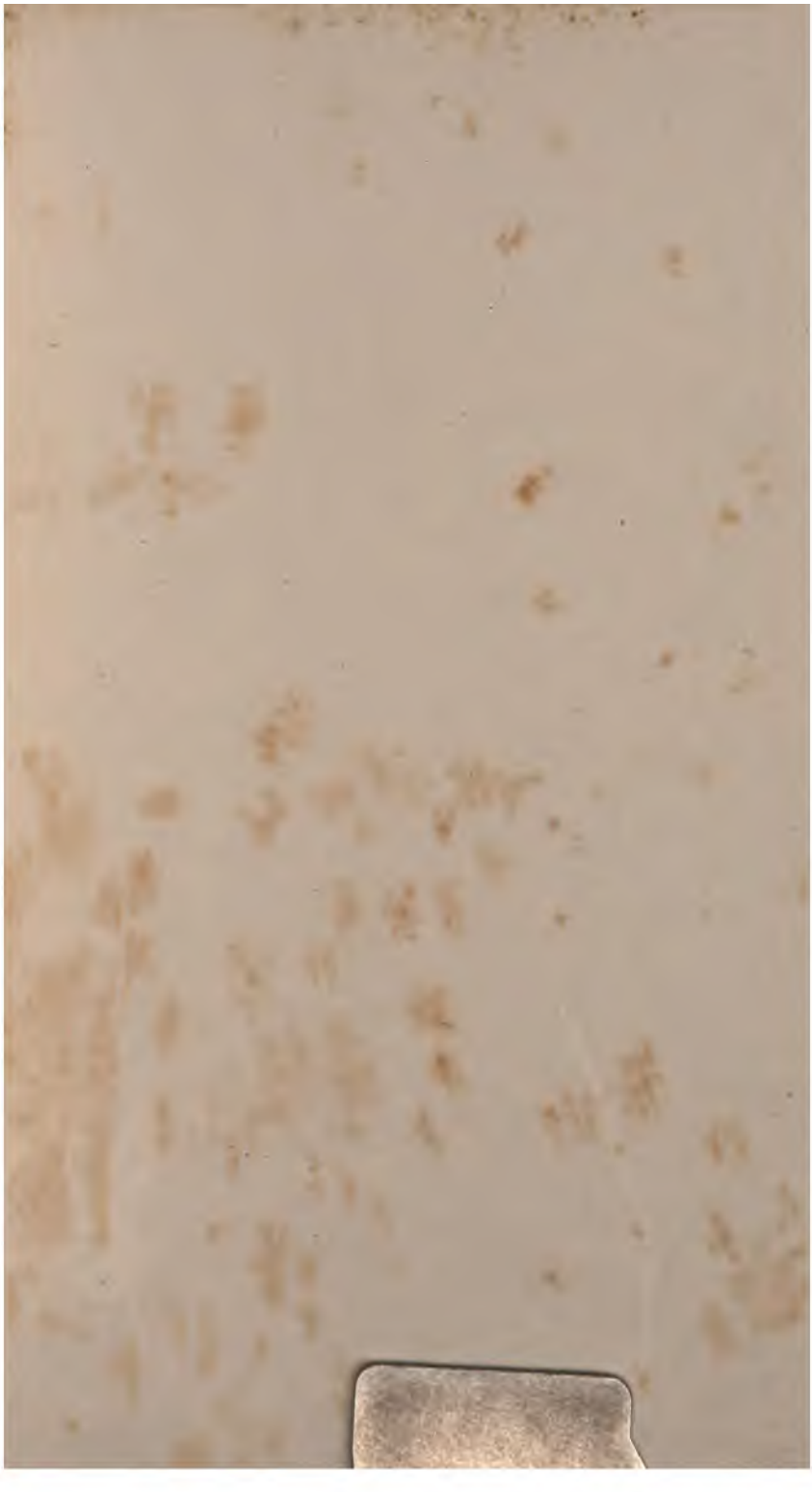
Regesten der Erzbischöfe von Mainz. Aus Böhmer's Nachlass herausgegeben von Dr. C. Will.